



7. JAHRESBERICHT.

Auszug aus den Satzungen:

§ 1.

Der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ wurde im Anschluss an den „Deutschen und Österreichischen Alpenverein“ gegründet. Er bezweckt die Förderung der Kenntnisse, den Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) Durch Anlegung und Unterstützung von Pflanzengärten im Alpengebiete, in denen unter fachmännischer Leitung wissenschaftliche und praktische Kulturversuche gemacht werden können und den Freunden des Hochgebirges Anregung und Belehrung geboten werden soll.
- b) Durch gemeinverständliche Schriften und Vorträge, welche einerseits das Gesamtpublikum mit den Pflanzen des Hochgebirgs befreunden, andererseits die Mitglieder des Vereins dazu erziehen sollen, durch Beispiel und Einfluss auf die Erhaltung und Pflege namentlich der bedrohten Pflanzen einzuwirken.
- c) Durch Anträge an Behörden und Vertretungskörper, die den Schutz der Pflanzen gegen mutwillige Zerstörung und gegen eine schädigende Art des Feilbietens bezwecken.
- d) Durch Ehrungen und Belohnungen solcher Personen (Geistliche, Lehrer, Wirte, Bergführer, Förster, Gärtner usw.), welche sich durch ihre erzieherische Tätigkeit, ihren Einfluss und die Pflege alpiner Pflanzen um die Ziele des Vereins wohlverdient gemacht haben.

§ 3.

Dem Verein können beitreten:

1. Als ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder des D. u. Ö. Alpen-Vereins,
 - b) Sektionen desselben.
2. Als ausserordentliche Mitglieder jede volljährige unbescholtene Person, sowie Korporationen und Vereine des In- und Auslandes.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§ 5.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag von M. 1.50 = 1.80 Kronen. Durch einmalige Zahlung von 30 M. = 36 Kronen kann ein Mitglied die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Die Sektionen des D. u. Ö. A.-V. zahlen bei einem Mitgliederstande bis zu 100 Mitgliedern 10 M. = 12 Kronen und für je weitere 100 Mitglieder 5 M. = 6 Kronen bis zum Höchstbetrage von 30 M. = 36 Kronen an die Vereinskasse.

Ausserordentliche, korporative Mitglieder haben einen Jahresbeitrag nicht unter 5 Mark = 6 Kronen zu leisten.



Der Alpenpflanzengarten auf der Neureuth bei Tegernsee.

7. Bericht

des

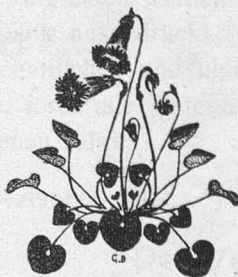
Vereines zum Schutze und zur Pflege

der

Alpenpflanzen

(E. V.)

Mit 15 Illustrationen



BAMBERG

Gedruckt in der Handels-Druckerei (M. R. Schulz)

Dezember 1907

5. Band
Verzeichnis zum Schutze und zur Pflege

Für Form und Inhalt der Aufsätze sind die Verfasser
verantwortlich.



Verlag v. J. Neumann, Neudamm
Verlag v. J. Neumann, Neudamm

Vorwort.

Die alljährlich erscheinenden Berichte sollen den Mitgliedern und Freunden unserer Bestrebungen in erster Linie ein getreues Bild von der Tätigkeit unseres Vereines im verflossenen Vereinsjahr bieten. Ferner sollen sie die in den Alpengärten gesammelten Erfahrungen nutzbringend verwerten und schliesslich durch Originalaufsätze auf dem Gebiete des Alpenpflanzen-schutzes, der Pflanzengeographie etc. weitere Kreise für unsere Vereinszwecke interessieren.

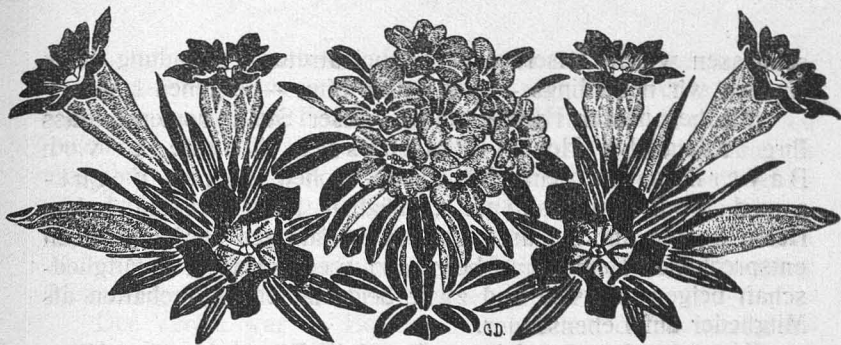
Diese Vielseitigkeit unserer bisherigen Veröffentlichungen hat sich bis jetzt wohl bewährt und uns stets neue Freunde gewonnen.

Auch in dem vorliegenden 7. Bericht sind wir den bisherigen Gepflogenheiten insofern treu geblieben, als wir auch dieses Mal bestrebt waren, unseren Lesern möglichst mannigfaltiges zu bieten.

Den verehrten Autoren, welche uns in dieser Beziehung ihre wertvolle Unterstützung zuteil werden liessen, sei an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgedrückt. Nicht minder Dank auch allen fachwissenschaftlichen und alpinen Blättern, sowie der Tagespresse für die fördernde Unterstützung unserer Vereinszwecke im verflossenen Jahre.

B a m b e r g, im Dezember 1907.

Der Vereinsausschuss.



7. Jahres-Bericht.

Vorgetragen auf der General-Versammlung in Innsbruck
am 13. Juli 1907.

Meine Herren!

Zum siebentenmale ist es uns vergönnt, Bericht über die Tätigkeit und über den Stand unseres Vereins erstatten zu dürfen; dass auch dieser Bericht, wie dessen Vorgänger, nur Günstiges zu bringen vermag, soll eingangs desselben mit besonderer Freude bemerkt werden.

Der Mitgliederstand weist folgende Ziffern auf und zwar abgeschlossen mit 1. Juli:

101 Sektionen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, gegen 100 im Vorjahre,

709 Einzelmitglieder (hievon 17 auf Lebensdauer), gegen 667 im Vorjahre, und

13 Korporationen gegen 15 im Vorjahre.

Ist auch die Zunahme unseres Vereines an Mitgliedern als eine verhältnismässig recht erfreuliche zu bezeichnen, so muss doch auch heute, wie schon in früheren Berichten, immer wieder darauf hingewiesen werden, dass unser Mitgliederstand weit höhere Zahlen aufweisen sollte, nachdem der Deutsche und Österreichische Alpenverein, dessen Bestrebungen die unserigen in einem wichtigen Punkte ergänzen, seine Mitgliederzahl in so überraschender Weise wachsen sieht. Von hohem Werte für die Hebung und Festigung unserer Finanzen wäre es, wenn sich eine noch grössere Zahl von Alpenvereins-Sektionen ent-

schliessen würde, unserem Verein beizutreten. Einladung hiezu werden wir neuerdings — wie schon öfter — ergehen lassen.

Mit besonderer Freude sei an dieser Stelle bemerkt, dass Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Therese von Bayern, sowie Seine Königliche Hoheit Fürst Ferdinand von Bulgarien (bezüglich letztgenannten hohen Herrn konnte am Schlusse unseres vorjährigen Berichtes noch entsprechende Bemerkung beigesetzt werden) unserer Mitgliedschaft beigetreten sind und zwar beide hohen Herrschaften als Mitglieder auf Lebensdauer.

Weitgehendste Sorgfalt wurde auf die Pflege der Alpenpflanzengärten verwendet, erkennen wir doch in deren Blühen und Gedeihen einen mächtigen Hebel für die Erreichung des unserem Verein gesteckten Ziels. Die Berichte über die von uns unterstützten vier Gärten (Raxalpe, Schachen, Neureuth und Lindauerhütte) werden in unserem demnächst erscheinenden 7. Jahresberichte veröffentlicht werden. An dieser Stelle sei nur so viel über den Bestand dieser Gärten bemerkt, dass sich solche in erfreulichem Grade entwickeln und die auf sie gesetzten Hoffnungen voll erfüllen werden. Der Schachengarten erhält zurzeit eine neue eiserne Umzäunung, deren Kosten zu 2000 M. (event. 2100 M.) bis zu 1400 M. aus unserer Vereinskasse bestritten werden.

Der Garten an der Lindauerhütte ist in seinen Anlagen so weit gediehen, dass seine Eröffnung in wenigen Tagen erfolgen kann. Der bereits ergangenen allgemeinen Einladung zur Teilnahme hieran fügen wir hier noch spezielle Einladung hiezu bei, können wir doch den verehrlichen Teilnehmern an der ins Auge gefassten einfachen Feier besonderen Genuss in Aussicht stellen.

Die Gärten stehen entweder direkt (Raxalpe und Schachen) oder indirekt (Neureuth und Lindauerhütte) unter fachmännischer Leitung.

Mit Befriedigung sei hier erwähnt, dass sich bei Vereinen und Privaten vielfach das Bestreben zeigt, Alpenpflanzengärten anzulegen, womit sicherlich der von uns angestrebte Zweck wesentliche Förderung findet. Die an die Vereinsvorstandschaft gerichteten diesbezüglichen Anfragen wurden stets zweckdienlich beantwortet. Zum Samenaustausch hat sich auch im Berichtsjahre eine Anzahl Interessenten gemeldet und wurden in den Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins die benötigten Ausschreiben veranlasst.

Irgendwelche Vereinsmittel werden derartigen Unternehmungen nicht zugewendet.

Auf eine Betätigung, durch welche das unserm Verein gesteckte Ziel miterreicht werden kann, und die auch schon auf

der Leipziger Generalversammlung erwähnt wurde, sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Wie uns mitgeteilt wurde, wurden die Pflanzen um die Erfurterhütte durch Herrn Dr. Reinecke bestimmt und wurde Bericht hierüber zur Veröffentlichung in unserem Jahresberichte zugesagt. Durch die gleiche Betätigung innerhalb der Arbeitsgebiete der einzelnen Sektionen des Alpenvereins würde unserem Verein nach und nach sehr wertvolles Material über den Stand der Alpenpflanzen zugehen. Anregung hiezu möge hiemit nochmals gegeben sein.

Der Verein war im Berichtsjahre bemüht, die Schutzmassregeln für die Alpenpflanzen so weit als nur möglich auszu dehnen; die wesentlichsten hievon seien hier kurz erwähnt:

a) Zum besseren Schutz der Alpenpflanzen, insbesondere aber des *Cyclamen europaeum*, wurden an die Magistrate der Städte Berchtesgaden und Reichenhall entsprechende Eingaben gerichtet, die von den Alpenvereins-Sektionen dieser zwei Städte unterstützt wurden.

Beide Eingaben wurden eingehend gewürdigt und entsprechende Anordnungen in unserem Sinne getroffen. Der Magistrat Berchtesgaden will vom Erlass einer ortspolizeilichen Vorschrift absehen, da die wirksamste Abhilfe nur durch die kgl. Forstbehörden zu erwarten ist. Das kgl. Bezirksamt Berchtesgaden hat, auf unsere Anregung hin, bereits unterm 25. Mai 1907 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach seitens der kgl. Forstämter der Handel mit gewissen Alpenpflanzen an bestimmte Bedingungen geknüpft und deren Überwachung den Ortspolizeibehörden zur Pflicht gemacht wird.

Der Stadtmagistrat Reichenhall erkennt in seinem Beschluss die Notwendigkeit an, das *Cyclamen* besser zu schützen, nachdem zuzugeben ist, dass die Bestände desselben, namentlich jener in der Nonnerau, von Jahr zu Jahr geringer werden.. Diesem Zustande muss abgeholfen werden und erblickt der Magistrat als das geeignetste Mittel hiefür ebenfalls die Zuhilfenahme der kgl. Forstbehörden. Das gewerbsmässige Sammeln von Knollen und Blumen des *Cyclamen europaeum* soll ganz verboten, d. h. keine neuen Bewilligungsscheine hiefür ausgestellt werden. Personen, welche Blumenhandel treiben, sollen in Ausübung ihres Gewerbes überwacht werden.

b) Unsere Eingabe vom Jahre 1902, gerichtet an das kgl. bayer. Staatsministerium des Innern, mit der Bitte um gesetzliche Regelung des Schutzes gewisser Alpenpflanzen, ist durch die hiezu berufenen Stellen so weit behandelt worden, dass wohl in Jahresfrist eine Regelung dieser Frage zu erwarten steht. Herr Landgerichtsrat Binsfeld in Bamberg hat im Auftrage des Landesausschusses für Naturpflege ein Gutachten hierüber ausgearbeitet, das wegen seines hohen Interesses in

juristischer und botanischer Hinsicht wörtlichen Abdruck in unserem 7. Jahresberichte finden soll. Das Gutachten empfiehlt die Schaffung eines Zusatzparagraphen zum Strafgesetzbuch, nachdem die zurzeit bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um den Alpenpflanzen den notwendigen Schutz zu gewähren.

c) Im Verein mit einer Anzahl alpiner Gesellschaften in Bad Ischl hat sich unser Verein in einer Eingabe vom 4. Juli a. c. an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft gewendet, um auch für Oberösterreich den gesetzlichen Schutz der dort durch das geschäftsmässige Sammeln bedrohten Alpenpflanzen zu erstreben.

d) Um die gelegentlich der Generalversammlung in Leipzig gegebene Anregung, die Bestrebungen unseres Vereins so weit als möglich ins Praktische zu übersetzen, nachzukommen, hat der Vereinsausschuss den Beschluss gefasst, eine Broschüre herauszugeben, welche in knapper, volkstümlich gehaltener Form auf den notwendigen Schutz und auf die Pflege der Alpenpflanzen hinweist. Um einen entsprechenden Text hiefür zu gewinnen, soll ein Preisausschreiben erlassen und die Mittel hiezu, sowie auch jene für die Broschüre selbst, vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein erbeten werden. Die Broschüren sollen in den Alpen an geeignete Persönlichkeiten (Geistliche, Lehrer, Hoteliers, Führer usw.) verteilt werden.

Leider hat sich der Zentralausschuss auf Grund eines von seinem wissenschaftlichen Beirat eingeholten Gutachtens gegen die erbetene Unterstützung ausgesprochen, so dass der Verein nunmehr versuchen muss, die Kosten des Unternehmens aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die unserem Vereine gehörigen Diapositive wurden mehrfach zu Vorträgen über Alpenpflanzen verwendet; — durch Ersatz beschädigter Exemplare durch neue wird unsere Sammlung in stets gebrauchsfähigem Zustande erhalten.

Unser 6. Jahresbericht fand allseits eine sehr günstige Beurteilung, sowohl hinsichtlich dessen lehrreichen Inhalts, wie auch bezüglich dessen Ausstattung. Denjenigen Herren, die diesem Bericht so wertvolle Abhandlungen widmeten, sei an dieser Stelle wärmster Dank zum Ausdruck gebracht.

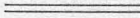
Notizblocks zur Bestimmung der oberen Baum- und Krummholzgrenzen liefen erfreulicherweise infolge unserer Eingabe an das kgl. Staatsministerium der Finanzen ein von den kgl. Forstämtern Immenstadt, Mittenwald, Benediktbeuren und Krünn.

Pflanzentafeln zur Aufhängung in den Schutzhütten wurden mehrfach verlangt und gerne abgegeben. Für unsere Bibliothek wurden Neuanschaffungen aus Vereinsmitteln nicht betätigt,

wohl aber fand eine nicht unwesentliche Bereicherung derselben im Schriftenaustausch durch Broschüren und Zeitschriften statt.

Mögen Sie, sehr verehrte Herren, aus den gegebenen Darlegungen ersehen, dass unserer Vereinigung ein weites Feld der Tätigkeit gesteckt ist und dass nur ein planmässiges Zusammenarbeiten weiter Kreise die Gewähr dafür bieten kann, einermassen Erspriessliches zu erreichen. — Die Vorstandschaft wird auch fernerhin bestrebt sein, alle verfügbaren Kräfte in richtiger Weise dem idealen Zwecke dienstbar zu machen, den zu erreichen das Vereinsstatut vorzeichnet.

Goes.



Protokoll der 7. Generalversammlung

am 13. Juli 1907 in Innsbruck.

Anwesend vom Vereinsausschuss die Herren Schmolz, Goes und Dr. Fritsch. Die übrigen Herren haben sich entschuldigt.

Von Sektionen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins waren vertreten: Bamberg, Bayerland, Berchtesgaden, Bozen, Erixen, Coburg, Graz, Innsbruck, Krems a. D., München, Neuötting, Nürnberg, Salzburg, Sonneberg, Strassburg i. E.

Der Zentralausschuss des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins war durch dessen Zentralpräsidenten und einem Herrn des Ausschusses vertreten. Der Österreichische Gebirgsverein war durch Herrn Hugo Gerbers und die botanische Sektion des naturwissenschaftlichen Vereins Graz durch Herrn Prof. Dr. Fritsch vertreten.

Einschliesslich der Mitglieder des Vereinsausschusses nahmen an der Versammlung 24 Herren teil.

Schmolz begrüsst die erschienenen Herren im allgemeinen, speziell aber den Herrn Zentralpräsidenten und spricht der Sektion Innsbruck den Dank des Vereins für die Überlassung des Saales aus.

Zentralpräsident v. Pfister überbringt den Gruss des Zentralausschusses, anerkennt in warmen Worten die Bestrebungen unseres Vereins, bringt denselben persönlich wärmste Sympathie entgegen und freut sich, wenn der Verein weiter blüht und gedeiht.

Schmolz dankt für die freundlichen Worte, verliest die auf die Generalversammlung bezüglichen Bestimmungen des Vereinsstatuts und bemerkt schliesslich, dass alle Voraussetzungen für die heutige Versammlung erfüllt sind.

In Verhinderung des zweiten Vereinsvorstandes verliest das Ausschussmitglied Goes den Bericht über das letztverflossene Vereinsjahr. Die Versammlung nimmt den Bericht mit Beifall entgegen und heisst denselben gut.

In Verhinderung des Vereinskassiers verliest G o e s den Kassenbericht für 1906, der abschliesst mit

Einnahmen	M. 5133.85
Ausgaben	M. 4351,00
Kassabestand	M. 782.85.

Dem Antrag, von diesem Kassabestand M. 700.— der Reservekasse zuzuweisen und M. 82.85 aufs neue Vereinsjahr zu übertragen, wird zugestimmt.

Die Reservekassa weist auf:

Einnahmen	M. 1825.28
Ausgaben	M. 15.30
Kassabestand	M. 1809.98.

Hiezu wurde bemerkt, dass die durch die beiden letzten Generalversammlungen genehmigten 1400 M. zur teilweisen Bestreitung der Kosten der Einfriedigung des Schachengartens noch nicht verausgabt werden konnten, solches jedoch in kurzer Zeit der Fall sein wird.

Auch dieser Bericht wurde gutgeheissen, dem Vereinskassier Entlastung erteilt und der Dank der Versammelten ausgesprochen.

Der Voranschlag pro 1908 wird verlesen. Er lehnt sich in seinen einzelnen Positionen eng an die früheren Etats an, schliesst ab mit 4220 M. in Einnahmen und Ausgaben und wird nach kurzen Erläuterungen gutgeheissen.

Rothpletz fragt an, in welcher Art die vorgesehenen 320 M. für die bessere Verbreitung der Vereinsidee verwendet werden sollen.

Schmolz gibt die benötigte Erklärung hiezu, hinweisend auf die Verhandlung gelegentlich der Leipziger Generalversammlung, bei welcher Dr. Ipsen warm dafür eingetreten ist, durch entsprechende Belehrung in weiteren Kreisen den Schutz der Alpenpflanzen zu erstreben. Nachdem der Zentralausschuss es ablehnte, uns die erbetene Subvention zu diesem Zwecke zu gewähren, sind wir genötigt, selbst für die hiezu notwendigen Mittel zu sorgen.

Nachdem der rein formelle Teile der Tagesordnung erschöpft ist, geht Schmolz dazu über, allgemeine Mitteilungen über unseren Verein berührende Fragen zu machen.

Er macht zunächst Mitteilung darüber, wie sich der Vereinsausschuss die Tätigkeit der Vertrauensmänner denkt, welche, über das Alpengebiet zerstreut, aufgestellt werden sollen. Sie sollen in ihren Bezirken für die bessere Verbreitung unserer

Vereinsidee wirken, sollen Beobachtungen darüber anstellen, in welcher Art die Alpenpflanzen geschützt und gepflegt werden können und sollen gegebenenfalls dem Vereinsausschuss mit Rat an die Hand gehen. Durch die Vertrauensmänner hofft man auch mehr Mitglieder zu erhalten.

Die Alpenpflanzengärten sind im besten Stand, der Schachenzau ist in Arbeit, der Neureuthgarten ist dank der Fürsorge des botanischen Instituts in München vollendet und auch der Garten an der Lindauerhütte findet in wenigen Tagen seine Eröffnung, zu welch' letzterer nochmals eingeladen wird.

Auch in der Schweiz rührt es sich wieder, hat sich doch anfangs Februar eine Vereinigung gebildet, die ähnlichen Bestrebungen huldigt wie wir.

Der Steirische Gebirgsverein hat sich mit uns in Verbindung gesetzt, um seiner Eingabe an die Österreichische Regierung, zwecks Schaffung eines Landesgesetzes zum besseren Schutz der Alpenpflanzen, mehr Gewicht verleihen zu können. Überhaupt ist es hochehrfreulich und verspricht für die Zukunft recht günstige Aussichten, dass sich so viele Vereinigungen und Private an uns wenden, um Rat zu erholen, wenn es gilt, für den Schutz der Alpenpflanzen einzutreten.

Unsere Eingabe an das kgl. bayer. Staatsministerium im Jahre 1902 hat es mit sich gebracht, dass wir mit dem Landesausschuss für Naturpflege in Bayern in nähere Beziehungen getreten sind.

Der Schwäbische Albverein hat die gute Idee gefasst, einen gewissen Teil der schwäbischen Alb als Naturpark zu stempeln. Der Militärschiessplatz soll dortselbst errichtet und damit die Grundlagen für eine Art Reservation geschaffen werden. Es fragt sich, ob sich im Alpengebiet dieser Zweck nicht auch erreichen liesse?

Die Bestimmung der oberen Baum- und Krummholzgrenzen wurde sehr gefördert durch einen Erlass des kgl. bayer. Staatsministeriums der Finanzen an die bezüglichen Forstbehörden.

An diese Mitteilungen schloss sich eine anregende Besprechung an.

Gerbers teilt mit, dass in Niederösterreich bereits ein Gesetz durch den Landtag erlassen wurde und dass man dortselbst die Schaffung von Reservationen bereits ins Auge fasste.

Rothpletz stellt Anfrage wegen der Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Gerbers antwortet, dass das Gesetz noch zu kurz in Wirksamkeit ist, um schon von einem Erfolg reden zu können. Das Edelweiss bedarf des Schutzes dringend. Die Niederöster-

reichische Statthalterei erwägt die Frage wegen Schaffung von Reservationen.

Kaerlinger-Berchtesgaden bemerkt, dass die Sektion Berchtesgaden von jeher den Schutz der Alpenpflanzen gefördert hat. Der Handel mit Edelweiss (auch ohne Wurzeln) soll verboten werden, da das massenhafte Ausreissen und selbst Abpflücken diese Pflanze zum Aussterben bringen muss. Kommerzienrat Stöhr hat den Plan gefasst, einen Alpenpflanzen-garten in dortiger Gegend anzulegen und denselben aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Schmolz klärt dahin auf, dass der Vereinsantrag ebenfalls dahin lautete, den Pflanzenhandel auch ohne Wurzeln zu verbieten. Er gibt weiter seiner Freude über das Stöhr'sche Vorhaben Ausdruck.

Dr. Zeppezauer teilt mit, dass auch in der Salzburger Gegend derartige Beschädigungen stattfinden und wünscht, dass das Sammeln von Alpenpflanzen überhaupt verboten wird.

Kaerlinger berichtet, dass er bei den Forstbehörden dahin wirkte, dass das Ausstellen von Sammelscheinen nur gegen Baarzahlung (2 M.) erfolgte und dass das Jagdpersonal Jeden anhält, der eine übergrosse Zahl von Blumen trägt. Eine Reservation lässt sich im Berchtesgadener Land sehr wohl schaffen, nachdem der Privatbesitz nicht hoch hinauf geht. Die Hofjagd-Intendanz würde sich hiezu sehr gerne bereit finden.

Rothpletz ist zwar im allgemeinen mit den bis jetzt gemachten Vorschlägen einverstanden, mahnt aber dringend zur Vorsicht, insbesondere den Fremden gegenüber. Gesetze für die Abschliessung gegen die Natur müssen vermieden werden. Wir haben schon Verbote genug in unseren Alpen, jede weitere Absperrung geht gegen die Interessen des Alpinismus. Abpflücken von Blumen durch die Touristen soll nicht beanstandet werden, immer nur soll der Händler getroffen werden.

Schmolz weist auf die Preiskurante der Händler hin und verliest einige Angaben aus denselben.

Rothpletz fürchtet, wenn zu scharf vorgegangen wird, eine Gegenbewegung seitens des Publikums. Wir wollen uns und der Allgemeinheit nicht die Freude an der Natur nehmen.

Bindel steht auf dem Standpunkt Rothpletz' und will unter allen Verhältnissen nur die Händler getroffen wissen. Er weist auf das Verschwinden der grossblumigen Edelweisse oberhalb des Fedajapasses hin; seit 8 Jahren verschwindet diese Art mehr und mehr und nur kleinblumige Pflanzen treten noch auf. Die Hüttenwärter sollten angewiesen werden, die Standplätze seltener Alpenpflanzenarten nicht zu verraten.

Gerbers regt an, dass sich auch die touristischen Vereine der Frage annehmen und bestätigt das Vorbringen Bindels bezüglich des Fedajapasses auch für das Raxgebiet.

Bindel bestätigt letzteres ebenfalls und macht überdies noch aufmerksam auf das Verschwinden des grossblumigen Edelweisses an der Rodella.

Dialer macht darauf aufmerksam, dass den Pflanzenstöcken durch die Art und Weise des Abreissens sehr geschadet wird.

Lammers weist auf die grosse Zahl der bereits bestehenden Verbote hin. Der Genuss an der Natur soll nicht noch weiter gehemmt werden. Die Schulbehörden sollen in dieser Hinsicht besser wirken.

Schmolz bemerkt, dass die in dieser Hinsicht vorgebrachten Bemerkungen vollkommen seinem Standpunkt entsprechen. Mit drakonischen Gesetzen würden wir nicht weit kommen und dieser Überzeugung entsprang eben der Antrag an den Zentralausschuss, durch Herausgabe einer volktümlich gehaltenen Broschüre erzieherisch auf die grosse Allgemeinheit einzuwirken. Nur der Weg der Aufklärung ist ein gangbarer.

Dialer wünscht bessere Bekanntmachung unserer Generalversammlungen.

Schmolz erkennt die Berechtigung dieses Wunsches an und wird dafür besorgt sein, dass in den Festkarten späterer Generalversammlungen des Alpenvereins auch unsere Versammlung erwähnt wird.

Schmolz verliest eine Notiz aus der Österreichischen Alpenzeitung, inhaltlich welcher unser 6. Jahresbericht sehr günstig besprochen wird, mit der schliesslichen Konstatierung, dass noch nicht einmal 1% der Alpenvereinsmitglieder unserem Vereine angehören. Schmolz knüpft hieran die dringende Bitte, die Herren Sektionsvertreter möchten um Gewinnung neuer Mitglieder für unseren Verein tätig sein, da wir eine weitergehende Tätigkeit nur mit dem Aufwand beträchtlicherer Mittel entfalten können.

Rothpletz hält die Gewinnung von Obmännern für vordringlich. Im Alpengebiet muss Propaganda gemacht werden, dann werden auch neue Mitglieder eintreten.

Grosser bemerkt, dass die Leute von unserem Verein zu wenig wissen und schlägt deshalb vor, ein Vereinszeichen zu schaffen.

Schmolz erwidert, dass die Frage im Vorjahre in Leipzig eingehend erörtert wurde. Man stellte sich dort unter

anderem auf den Standpunkt, dass ein Verein im Verein (Alpenverein) nicht ausgesprochen werden soll.

Rothpletz glaubt, dass die Obmänner solche Zeichen tragen sollten; im Sommer muss geworben werden, nicht im Winter.

Lammers spricht sich ebenfalls für ein Vereinszeichen aus, mit der Begründung, dass gar verschiedene Zeichen getragen werden. Die menschliche Eitelkeit ist so gross, dass ein äusseres Zeichen anziehend wirkt.

Grosser fürchtet keine Kollision mit dem Alpenverein.

Rothpletz stellt den Antrag, der Vereinsausschuss möge bis zur nächsten Generalversammlung ein Modell oder eine Zeichnung für ein Vereinszeichen, das ungefähr um 50 Pfennige abgegeben werden kann, beschaffen.

Dieser Antrag findet einstimmige Annahme.

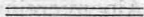
Bindel macht schliesslich noch den Vorschlag, es möchte durch ein auffallendes Reklameblatt, das auf die erste Seite der Alpenvereins-Mitteilungen aufgeklebt wird, Aufforderung zum Vereinsbeitritt ergehen.

Schmolz schliesst die Versammlung nach 1½stündiger Dauer mit Dankeserstattung an die Erschienenen und der Bitte, auf die Freunde einzuwirken zur Gewinnung neuer Anhänger.

Schütte dankt der Vereinsleitung für ihre bisherige erspriessliche Tätigkeit, welchem Danke sich die Versammelten anschliessen.

Schmolz.

Goes.



Kassen-Bericht pro 1907

von Fr. Kraft.

A. Einnahmen

	M	§
a. Übertrag vom Vorjahre	880	15
b. Mitgliederbeiträge und zwar:		
von Alpenvereins-Sektionen	2161	39
von ordentlichen u. ausserordentlichen Mit-		
gliedern, einschl. 15.30 Mark Zinsen aus		
den Pauschalbeiträgen der Mitglieder auf		
Lebensdauer	953	33
von Korporationen	101	68
c. Subvention des D. u. Österr. Alpenvereins	1000	—
d. Erlös aus dem Verkauf der Festschrift	9	10
e. Zins	28	20
	5133	85

B. Ausgaben

	M	§
a. Überweisung an die Reserve-Kasse gemäss		
Generalversammlungs-Beschluss	700	—
b. Nachträgliche Forderung für eine Alpenpflan-		
zen-Lieferung zum Alpengarten bei der Gene-		
ralversammlung in Bamberg	150	—
c. Regelmässige Ausgaben und zwar:		
Posit. I für Alpenpflanzengärten:		
1. auf dem Schachen	1000	—
2. auf der Rax	700	—
3. auf der Neureut	400	—
4. bei der Lindauer Hütte	400	—
Posit. II:		
1. fürs Herbarium	—	—
2. für pflanzengeographische Forschungen	—	—
Posit. III:		
Für die Vereinsbibliothek	31	90
Posit. IV:		
Für Ehrungen nach § 2 der Statuten	—	—
Posit. V:		
1. für Verwaltung	216	55
2. für Drucksachen	637	50
3. für Porti	115	05
	4351	—
Kassabestand	782	85
	5133	85

Die Generalversammlung in Innsbruck genehmigte den ausser dem Voranschlag stehenden Posten b nachträglich und verfügte, auf Vorschlag des Ausschusses, dass aus dem Endkassabestand 700 M. der Reservekasse überwiesen und 82 M. 85 Pfg. auf neue Rechnung genommen werden sollten.

Reservekassa pro 1907

A. Einnahmen

B. Ausgaben

	M	ℓ		M	ℓ
a. Übertrag aus dem Vorjahre einschliessl. des eisernen Bestandes aus Einzahlungen der Mitglieder auf Lebensdauer	873	98	Zins der Beiträge von 17 Mitgliedern auf Lebensdauer als Jahresbeitrag an die Hauptkasse (3 % von 510 Mark)	15	30
b. aus der Hauptkasse überwiesen laut Generalversammlungs-Beschluss	700	—	Kassabestand (in Form von mündelsicheren Pfandbriefen und einem Depositum auf der Königl. Bank)	1809	98
c. Beiträge weiterer sechs Mitglieder auf Lebensdauer	200	—			
d. Zinsen	47	50			
e. Kursgewinn	3	80			
	1825	28		1825	28

Infolge des ungünstigen Winters und Frühjahres haben sich die Arbeiten an der Herstellung des Zaunes für den Schachengarten verzögert und kamen daher die für das Rechnungsjahr 1907 hiefür vorgesehenen 1400 Mark nicht zur Auszahlung.

Voranschlag pro 1908

	M	ℓ		M	ℓ
a. Beiträge von 105 Sektionen	2000	—	Posit. I für Alpenpflanzengärten:		
Beiträge von 720 Einzelmitgliedern	1080	—	a. auf dem Schachen	1000	—
Beiträge von 13 Korporationen	100	—	b. auf der Rax	700	—
b. Subvention des D. und Oesterr. Alpenvereins	1000	—	c. auf der Neureut	400	—
c. Zins	40	—	d. bei der Lindauer Hütte	400	—
			Posit. II:		
			a. fürs Herbarium	50	—
			b. für pflanzengeographische Forschungen	50	—
			Posit. III:		
			Für die Vereinsbibliothek	50	—
			Posit. IV:		
			Für Ehrungen nach § 2 der Statuten	50	—
			Posit. V:		
			a. für Verwaltung	300	—
			b. für Drucksachen	750	—
			c. für Porti	150	—
			Posit. VI:		
			Für volkstümliche Verbreitung der Vereinsidee	320	—
	4220	—		4220	—

Berichte über die Alpenpflanzengärten.

Bericht über den Alpengarten bei der Lindauer Hütte im Gauertal.

Erstattet von Rektor H o o c k.

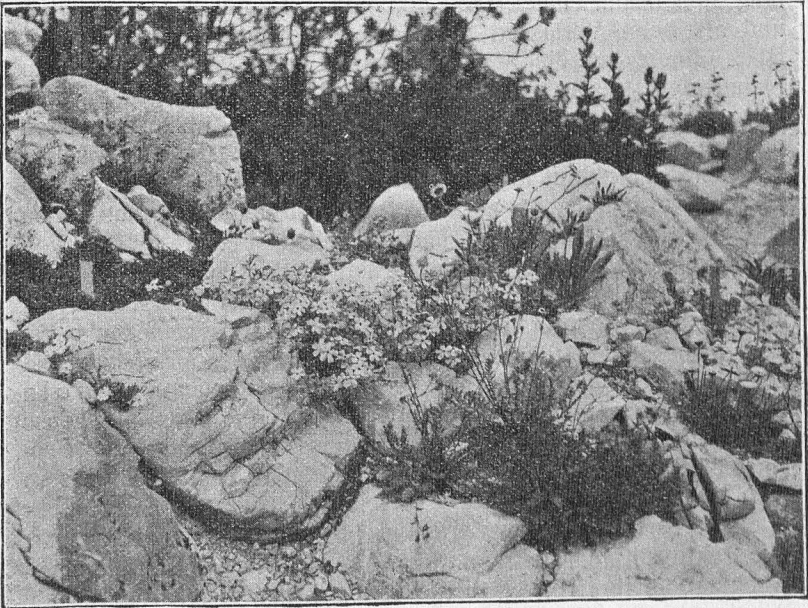
Die gewaltigen Schneemassen, die der niederschlagsreiche Winter 1906/7 auch in die Täler des Rhätikon geworfen, wichen nur langsam der aufsteigenden Sonne des Vorsommers, so dass erst am 17. Juni mit der Tätigkeit am alpinen Garten begonnen werden konnte. Ausgeführt wurden die Arbeiten von zwei Gehilfen des Gärtnereibesitzer Herrn S ü n d e r m a n n, Äschach, von denen der eine 14 Tage, der andere, Herr Gärtner H a a g, 7 Wochen lang ununterbrochen im Garten tätig waren. Herr Gärtner Haag hat schon im vergangenen Jahr sich mit solchem Eifer und mit soviel Liebe zur Sache der ihm übertragenen Aufgabe gewidmet, dass sich die Sektion Lindau veranlasst sah, demselben als Anerkennung für seine Leistungen an Weihnachten ein kleines Geschenk: „Das Pflanzenleben“ von Kerner von Marilane, zu überreichen. Auch in diesem Jahr hat Herr Haag die ihm gestellten Aufgaben mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt. Herr S ü n d e r m a n n selbst war während der Arbeitsperiode öfters und manchmal längere Zeit auf der Lindauer Hütte, um die Arbeiten zu leiten und neue Anord-

nungen zu treffen. Zunächst galt es, die im Vorjahre neu angelegten Felsgruppen und Geröllfelder anzupflanzen, wozu zirka 2000 Pflanzen notwendig waren, die zum grössten Teil aus den alpinen Gärtnereien des Herrn S ü n d e r m a n n entnommen wurden, zum kleineren Teil aus der engeren und weiteren, pflanzenreichen Umgebung der Lindauer Hütte durch Herrn Haag herbeigeht wurden. Während die früher errichteten Gruppen nach pflanzen-geographischen Gesichtspunkten geordnet sind, wurde diesmal von einer derartigen Anordnung abgesehen, vielmehr wurden die Felsgruppen nach den jeweils günstigen Standorten mit den verschiedensten Pflanzen besetzt. Vor allem wurde auch eine Reihe grösserer, staudenartiger Gewächse angesiedelt, um Abwechslung in das Gartenbild zu bringen, und die bisherige Beschränkung auf rein hochalpine Arten wurde hiebei nicht mehr so streng durchgeführt. Im weiteren Verlaufe des Sommers wurde noch eine weitere Felsgruppe aus Urgestein aufgebaut, die aber erst im nächsten Jahr zur Bepflanzung kommen wird.

Gleichzeitig mit den Arbeiten im Garten wurde auch die Neuerstellung der Umzäunung durch den Hüttenwirt J. B o o t h und geeignete Hilfskräfte zur Ausführung gebracht, auch machte die Erweiterung des Gartens eine Verlegung des Pfades der zum Drusentor und zu den Drei Türmen führt, notwendig. Eine grössere Zahl von Pflanzen wurde in diesem Jahre wieder mit Porzellan-Etiketten versehen — schwarzer Druck auf grünem Felde —, wobei neben den botanischen Bezeichnungen der Arten auch die deutschen Pflanzennamen sich finden. Die einzelnen Felsgruppen selbst wurden durch Porzellan-Etiketten in grösserem Format, die an langen Zinkstäben befestigt sind, gekennzeichnet. Insgesamt wurden 13 pflanzengeographische Gruppen bezeichnet:

1. Amerikanische Alpenpflanzen.
2. Arktische Gruppe.
3. Ost- und Zentralasiatische Alpenpflanzen.
4. Kleinasiatische Alpenflora.
5. Balkanflora.
6. Dinarische Alpenpflanzen.
7. Karpathenflora.

8. Iberische Alpenpflanzen.
9. Pflanzen der Westalpen.
10. Zentralalpen-Gruppe.
11. Ostalpen-Gruppe.
12. Gruppe der südlichen Kalkalpen.
13. Gruppe der nördlichen Kalkalpen.



Partie aus dem Lindauergarten.

Dr. R. Dohst phot.

Am 16. Juni d. Is. fand die feierliche Eröffnung des Alpengartens bei der Lindauer Hütte im Gauertal statt. Die Sektion Lindau hatte im Einverständnis mit der Vorstandschaft des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ diesen Zeitpunkt gewählt in der Erwartung, dass ihrer Einladung zu dieser Feier eine grössere Zahl der Teilnehmer der Generalversammlung in Innsbruck folgen würde. Das schlechte Wetter der vorausgegangenen Tage brachte es mit sich, dass die Teilnehmerzahl eine verhältnismässig geringe (15) war, da viele der be-

reits Angemeldeten die Tour aufgaben. Auch Mitglieder der Sektion Lindau selbst fanden sich nicht viele ein, da das infolge des Regens verschobene Lindauer Kinderfest mit der Eröffnungsfeier zusammenfiel. Diejenigen aber, die sich durch die Wetterprognose nicht abschrecken liessen und sich am Vorabend im Hotel „Stern“ in Schruns zusammenfanden, wurden für ihre Zuversicht reichlich belohnt; denn am nächsten Morgen lag ein wolkenloser Himmel über dem Rhätikon. In dem taufrischen Morgen gestaltete sich der Aufstieg zur Hütte zu einem wundervollen Spaziergang. Namentlich der unterste Teil des Weges, wo der neuangelegte Pfad den schäumenden Rasefeibach entlang sich hinaufwindet, fand den vollen Beifall der Teilnehmer und als beim Verlassen der Schlucht ober der Säge sich der Blick öffnete auf die herrlichen Berge des Gauertales, die im blendenden Weiss des Neuschnees mit ihren wuchtigen Formen heruntergrüssten, da gerieten selbst jene in Entzücken, denen das Gauertal kein ungewohnter Anblick ist. Die Hütte selbst war bei der Ankunft ihrer Gäste reizvoll geschmückt; zu beiden Seiten der Eingangstür waren Felsgruppen aufgebaut, aus denen Latschen und Alpenrosen hervorbrachen, Fichtenkränze, von Alpenrosen durchsetzt, rahmten die Pforte ein. Um 11 Uhr begann die offizielle Eröffnungsfeier. Der Berichterstatter, als Vorstand der Sektion Lindau, begrüßte die Erschienenen herzlich, insbesondere die Vertreter des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“, die Herren Apotheker S c h m o l z und Ingenieur G o e s aus Bamberg. Er wies darauf hin, dass man bei einer Gartenanlage naturgemäss nicht von einer Fertigstellung sprechen könne wie bei einem Bauwerk, dass es sich vielmehr darum handle, dieselbe in einem Entwicklungsstadium vorzuführen, das erkennen lasse, was daraus werde. Die Sektion Lindau betrachte den Akt gewissermassen als einen Rechenschaftsbericht darüber, wie sie in den letzten Jahren die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet habe. Der Redner gab einen kurzen Überblick über die Geschichte des Gartens, betonte die Schwierigkeiten, die bei der Ausführung zu überwinden waren, und erwähnte die grossen Verdienste, die sich Herr S ü n d e r m a n n, Äschach dadurch erworben hat, dass er die Leitung der praktischen Arbeiten vollständig in die Hand nahm und all das Pflanzenmaterial unentgeltlich lieferte, das in dem Garten grünt und blüht. Er schloss mit dem Hinweis, dass es der Sektion Lindau unmöglich gewesen wäre, aus eigenen Mitteln die Arbeiten so auszuführen, wie es geschehen, die alljährlichen reichlichen Subventionen des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ förderten das Unternehmen mächtig. In das Hoch auf diesen Verein stimmten die Anwesenden freudig ein.

Herr Apotheker Schmolz aus Bamberg, der Vorstand unseres Vereins, ergriff als zweiter Redner das Wort. Er dankte für die herzliche Begrüssung und verbreitete sich über die Tendenzen und die Tätigkeit des Vereins, dem er vorsteht. Von den vier alpinen Gärten, die zurzeit im Arbeitsgebiet des D. und Österr. Alpen-Vereins unterhalten und von dem Verein subventioniert werden, sind, wie er ausführte, nur zwei im Besitz des D. und Österr. Alpen-Vereins, der Garten auf der Neu-reuth bei Tegernsee und der Garten bei der Lindauer Hütte; denn der Schachengarten gehört der Universität München und der Garten auf der Raxalpe dem Niederösterreichischen Gebirgsverein. Er dankte der Sektion Lindau und einzelnen Persönlichkeiten für die Tätigkeit, die die Bestrebungen dieses Vereins zu fördern wohl geeignet sind. Er beglückwünschte die Sektion zu dem, was sie bereits erreicht hat, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass ihr aus der Schaffung des alpinen Gartens noch viele Freude erwachsen möge. Sein Hoch galt der Sektion Lindau.

Herr Ingenieur G o e s überbrachte namens der Sektion Bamberg, die zuerst den Gedanken der Pflege der Alpenpflanzen in die Öffentlichkeit trug, die besten Wünsche.

Herr S a c h s e, Sektion Frankfurt a. M., und Herr Prof. T c h o h l, Sektion Vorarlberg, taten das Gleiche im Namen ihrer Sektionen.

Hierauf wurde die Besichtigung der Pflanzungen unter Führung des Herrn S ü n d e r m a n n vorgenommen. Die Eingangspforte zum Garten war passend mit Pflanzenschmuck versehen. Die Betrachtung der einzelnen Felsgruppen, die eine erstaunliche Menge Arten bergen, nahm viel Zeit in Anspruch, da die Teilnehmer den Anlagen das grösste Interesse entgegenbrachten. Namentlich die älteren Gruppen, bei denen sich die Pflanzungen schon stärker entwickelt hatten, entzückten den Pflanzenfreund. Alle Besucher waren hochbefriedigt und die Sachverständigen sprachen sich namentlich darüber anerkennend aus, dass die Standorte der einzelnen Pflanzen in einer Weise den natürlichen Bedingungen entsprechen, wie es wohl in keiner anderen alpinen Anlage der Fall sein dürfte. Schon jetzt — und später noch viel mehr — wird der Garten eine mächtige Anziehungskraft ausüben und für das Hüttengebiet der Sektion Lindau, ja für das ganze Rhätikon von Bedeutung sein.

Ein gemeinsames einfaches Mahl, das die Sektion Lindau ihren Gästen bot, vereinigte alle Teilnehmer im Wirtszimmer der Hütte; Speisen und Getränke machten der Wirtschaftsführung alle Ehre.

Von verschiedenen Sektionen des D. und Österr. Alpen-Vereins waren Glückwunschschreiben eingelaufen; die Sektion Prätigau des Schweizer Alpen-Klubs sandte am Vorabend telegraphisch Gruss und Gratulation.

An die erste Arbeitsperiode, die wie schon erwähnt, sieben Wochen dauerte, sollte sich, wie in früheren Jahren, eine zweite, längere im Herbst anschliessen. Da Herr Haag erkrankte, so konnten die Herbstarbeiten nicht, wie gewünscht, zur Ausführung kommen, doch begab sich Herr Sündermann selbst anfangs Oktober noch zu dem Garten, um das Allernotwendigste anzuordnen und auszuführen. Bei dieser Gelegenheit pflanzte Herr Sündermann auch eine grössere Anzahl seltener alpiner Pflanzen ein, die kurz vorher Herr Haag im Hochgebirg des Apeninn und der Abruzzen eingesammelt hatte. Eine weitere Anzahl dieser Pflanzen wurde zunächst nur eingeschlagen, damit sie mit Beginn des nächsten Jahres an ihren definitiven Standort gebracht werden.

Mit dem Gedeihen der Pflanzen in dem alpinen Garten kann man nach Ansicht der Sachverständigen nur zufrieden sein. Zwar machten die Mäuse auch im letzten Winter unter der schützenden Decke des Schnees grösseren Schaden, namentlich die Polster der *Silene acaulis* fallen ihnen bisher alljährlich zum Opfer und wenn es auch nicht schwer fällt, aus der Umgebung neue Rasen dieser Pflanze herbeizuholen und die Lücken auszufüllen, so wird doch gehofft, dass der gelegte Giftweizen die Schädlinge vertreibt. Auch ein alpiner Hase hat sich im letzten Jahr hin und wieder zum Besuch des Gartens eingestellt und der schlechte Kerl scheint noch ein besonderer Feinschmecker zu sein, der sich nicht das Schlechteste auswählt, hat er doch im letzten Jahr *Polyschemone viridis* fein säuberlich abgenagt. Sonst ist der Garten vor Gefahren — auch vor denen des sich interessierenden Publikums — gnädigst verschont geblieben.

Herr Dr. Wagner, Innsbruck, dessen wissenschaftlicher Oberleitung der Lindauer Garten unterstellt ist, war leider durch dringende Arbeiten so in Anspruch genommen, dass er sich zur Eröffnungsfeier nicht einfinden konnte, auch eine Besichtigung in einem späteren Zeitpunkt dieses Jahres hat sich nicht zur Ausführung bringen lassen; wir hoffen, dass Herr Dr. Wagner im nächsten Jahr wieder Gelegenheit nimmt, sich von den Fortschritten, die der Garten gemacht hat, zu überzeugen.

Herr Sündermann, der in seinen alpinen Kulturen in Äschach schon eine grosse Zahl interessanter Hybriden beob-

achtet und kultiviert hat, fand heuer im alpinen Lindauer Garten die erste Kreuzung: *Chrysanthemum ceratophylloides montanum*. Die Samen der *Chrysanthemum ceratophylloides* ergaben nur Bastardpflanzen mit dem in der Umgebung wohnendem *Chrysanthemum montanum*.

Interessant ist auch das Verhalten einiger spätblühender Pflanzen: *Solidago brachystachya* blüht in Lindau (400 m) gewöhnlich die letzten Tage des August; am 8. Oktober war sie im Garten bei der Lindauer Hütte (1768 m) reichlich in Knospen, die wohl kaum zum Aufblühen gekommen sind. *Gentiana arcuata*, diese prächtige, vielleicht schönste, niedrige, grossblütige Art aus Tibet, war bei der Lindauer Hütte am 8. Oktober im Anfangsstadium der Blüte, mit reichlich Knospen, auch in Lindau blühte sie erst im September. Es ist allerdings dabei zu bedenken, dass in diesem Jahr die Vegetationsperiode infolge der gewaltigen Schneemassen im Gebirge viel später begann wie in den sonstigen Jahren.

Die Grenzen des Gartens sind jetzt soweit hinausgerückt, dass er bald den Umfang erreicht hat, der ursprünglich für denselben in Aussicht genommen war. Für das nächste Jahr wird er sich wohl der Hütte noch mehr nähern; die Hauptaufgabe aber wird sein, die bisher geschaffenen Gruppen auszubauen. Eine grosse Zahl alpiner Pflanzen wirkt auf das Auge, vor allem durch das massenhafte Auftreten ihrer kleinen Blüten, wenn sich die einzelnen Individuen zu Polstern und Rasen vereinigt zeigen. Die Entwicklung der eingepflanzten Exemplare zu solchen Kollektivwirkungen schreitet im Lindauer Garten langsam aber sicher vor sich, da die Einpflanzung peinlich auf die Bedürfnisse der einzelnen Arten Rücksicht genommen hat. Die Sektion Lindau ist daher überzeugt, dass ihr Garten in den nächsten Jahren erst recht zur Freude aller Freunde der herrlichen Alpenflora sich weiter entwickeln wird. Sie hält es aber für eine Pflicht, auch an dieser Stelle Herrn S ü n d e r m a n n für seine Mühewaltung und seine Opferfreudigkeit, mit der er bisher den alpinen Garten verwaltet hat, den ergebensten Dank auszusprechen, ebenso auch dem „Verein zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“, der durch seine Subventionen den Garten hat so rasch sich entwickeln lassen.

Blühende Pflanzen:

Aufgenommen von F. S ü n d e r m a n n.

Die Liste gibt nur ein unvollständiges Bild, da ich die blühenden Pflanzen nur während meiner zeitweiligen Anwesenheit aufnehmen konnte. Die Zahlen nach den Pflanzennamen bedeuten: 0 = nahe am Aufblühen, 1 = aufblühend, 2 = halbvollblühend, 3 = vollblühend, 4 = abblühend, 5 = verblüht.

Am 28. Juni haben geblüht:

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| Achillea ageratifolia 1. | Myosotis alpestris 1. |
| — atrata 0—1. | — lithospermifolia 0. |
| Alyssum Moellendorffianum 1. | — rupicola 1. |
| — ovirense 1—2. | Phlox setacea 1. |
| — repens 0—1. | Potentilla chrysocraspeda 1. |
| Androsace arachnoidea 1. | Primula Auricula 2. |
| — brigiatica 2. | — denticulata 4—5. |
| — carnea 4. | — longiflora 2. |
| — Charpentieri 5. | — luteola 1. |
| — Chamaejasme 0—1. | — latifolia 5. |
| — glacialis 5. | — obtusifolia 0—1. |
| — helvetica 4—5. | — pedemontana 5. |
| — helvetica × pubescens 5. | — pubescens 4. |
| — Laggeri 4. | — rosea 5. |
| — obtusifolia 1—2. | Ranunculus amplexicaulis 3. |
| — pubescens 4—5. | — glacialis 1. |
| — villosa 0—1. | — rutaefolius 2—3. |
| — Vitaliana 3—4. | — Seguieri 1—2. |
| — Wulfeniana 5. | Rhodiola linifolia var. rubra 1. |
| — Halleri 4. | Romanzoffia sitchensis 2. |
| Anemone alpina 3. | Salix reticulata 1. |
| — narcissiflora 0. | Saxifraga Burseriana 5. |
| — sulfurea 3. | — bronchialis 0—1. |
| — vernalis 5. | — carpathica 1. |
| Arabis carduchorum 2. | — cernua 0. |
| — Ferdinandi-Coburgi 1. | — caespitosa purpurea 1. |
| Armeria alpina 1—2. | — exarata 1. |
| Aronicum scorpioides 1. | — flagellaris 1. |
| Aubrietia croatica 0—1. | — luteo-viridis 1. |
| Bellidiastrum Michellii 1. | — muscoides 1. |
| Bergenia cordifolia 3. | — pennsylvanica 1. |
| Cardamine resedifolia 1. | — Rhei purpurea 0—1. |
| Cerastium villosum 1. | — biflora 5. |
| Dianthus Freynii 1. | — macropetala 5. |
| — glacialis fl. albo 1—2. | — Murithiana 5. |
| Doronicum cordifolium 2. | — oppositifolia 5. |
| Draba aizoides 4. | — retusa 5. |
| — bruniaefolia 4. | Thlaspi Kernerii 4—5. |
| — carinthiaca 2. | — Lerescheanum 3. |
| — ciliata 2. | — limosellaefolium 3. |
| — Dedeana 3. | — rotundifolium 3. |
| — tomentosa 2. | Viola calcarata 2. |
| — Wahlenbergii 2. | — Zoysii 3. |
| Eritrichium nanum 1. | Valeriana celtica 2. |
| Erysimum purpureum 3. | — montana 1. |
| Geum intermedium 1. | — salicina 0—1. |
| — reptans 2. | — supina 0—1. |
| — Rossii 1. | Veronica satyroides 1. |
| Iberis commutata 0—1. | Waldsteinia trifolia 0—1. |
| Moehringia Griesbachii 1. | |

Am 9. Juli haben geblüht:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| Achillea Aizoon 1. | Achillea moschata 0—1. |
| — Clavennae 1. | — nana 1. |
| — Hausknechtii 1. | — oxyloba 1. |

- Alsine Villarsii 1.
 Anthemis Carpatica 1.
 — Macedonica 1.
 Arabis Billardieri 5.
 — Sturii 4.
 — raethica 2.
 Androsace Chumbyi 1.
 — lactea 1.
 — sarmentosa 1.
 — sempervivoides 2.
 Arnebia echioides 3.
 Aronicum glaciale 3.
 Arenaria purpurascens 1.
 Artemisia Baumgarteni 1.
 — eriantha 0.
 — glacialis 0.
 — Villarsii 1.
 Aster Pattersonii 3.
 Asperula capitata 0—1.
 — hirta 0—1.
 Astragalus alpinus 1.
 Biscutella laevigata 2.
 Calamintha alpina 1.
 Campanula cenisia 0—1.
 — cenisia albiflora 0—1.
 Cherleria sedoides 2.
 Chrysanthemum alpinum 2.
 — atratum 1.
 — ceratophylloides 1.
 — minimum var. incanum 3.
 Coeloglossum viride 2.
 Daphne striata 3.
 Dianthus microlepis var. albi-
 florus 3.
 Draba aurea 3.
 Erigeron compositus 1.
 — leiomerus 1.
 — trifidus 1.
 — uniflorus 1.
 Erinus alpinus 1.
 Erysimum goniocaulon 2.
 — pumilum 2.
 Geum Heldreichii 1.
 — rivale 1.
 — triflorum 1.
 Globularia cordifolia 2.
 — nana 2.
 Gymnadenia conopea 1.
 Helianthemum alpestre 2.
 Iberis Jordani 2.
 Kerneria saxatilis 1.
 Linaria alpina 2.
 Linum austriacum 1.
 — capitatum 0—1.
 Lloydia serotina 1.
 Luzula lutea 2.
 Lychnis alpina 2.
 Moehringia polygonoides 2.
 Myosotis Rehsteineri 1.
 Oxyria digyna 4.
 Papaver alpinum 1.
 Pentstemon Hallii 1.
 Phlox amoena 1.
 — nivalis 1.
 Plantago alpina 2.
 Polygala Chamaebuxus 2.
 Polychemone nivalis 1.
 Ramondia Nathaliae 1.
 Ranunculus alpestris 3.
 — bilobus 5.
 — Traunfellneri 3.
 Rhododendron Chamaecistus 3.
 Rumex nivalis 2.
 Saponaria ocymoides 2.
 Saxifraga ambigua 2.
 — aquatica 1.
 — carpatica 3—4.
 — cernua 2.
 — capitata 1.
 — cuneifolia 1.
 — Geum 1.
 — Hohenwartii 2.
 — Kolenatiana 1.
 — pedemontana 2.
 — Reyeri 2.
 — rotundifolia 1.
 — sedoides 2.
 — stellaris 1.
 — umbrosa 0—1.
 — Willkommiana 1.
 — flagellaris 1.
 Sedum atratum 2.
 Sempervivum montanum 1.
 Senecio incanus 1.
 — parviflorus 1.
 — uniflorus 1.
 Thalictrum aquilegifolium 2.
 Trollius europaeus 2.
 Valeriana saxatilis 1.
 Viola cenisia 2.
 — heterophylla 2.
 — Valderia 2.
 Veronica dichrusa 1.
 — gentianoides 2.
 — saxatilis 1.
 Wulfenia carinthiaca 1.
 Waldsteinia trifolia 4.
 Zahbrucknera paradoxa 1.

Am 16. Juli blühend:

Achillea moschata 1.
Alyssum saxatile 1.
Anthemis mucronulata 1.
Androsace lactea 1.
Arabis alpina 3.
Aster alpinus 1.
Campanula alpina 3.
 — *excisa* 0—1.
 — *thyrsoides* 1.
Cineraria capitata 1.
Dianthus alpinus 4.
 — *callizonus* 2.
 — *frigidus* 0—1.
 — *furcatus* 2.
 — *gelidus* 1.
 — *integer* 4.
 — *Lereschei* 1.
 — *scardicus* 2.
 — *Sternbergii* 2.
Dracocephalum Ruyschiana 2
Erigeron Andersonii 1.
Gentiana bavarica 1.

Gentiana pumila 1.
 — *Rostani* 2.
Hedysarum obscurum 1.
Hutchinsia alpina 3.
 — *Auerswaldi* 3.
Leontopodium alpinum 1.
Moehringia polygonoides 0.
Myosotis pygmaea 3.
Parnassia misourensis 1.
Plantago pyrenaica 1.
Potentilla Bremna 2.
 — *frigida* 3.
 — *nivea* 2.
Pyrethrum Tschichatscheffi 2.
Saxifraga atropurpurea 1.
 — *ajugaefolia* 1.
 — *bronchialis* 1.
 — *caesia* 0.
 — *citrina* 1.
 — *densa* 1.
 — *taygetea* 1.
Senecio Doronicum 0—1.

Am 24. August blühend:

Achillea holosericea 2.
 — *Jaborneggi* 5.
 — *Kellereri* 3.
 — *Lereschei* 3.
 — *lingulata* 3.
 — *Portae* 4.
 — *serbica* 3.
 — *Thomasiana* 2.
 — *Wilczekii* 2.
Aconitum Lycotomum 4.
 — *Napellus* 3.
Aethionema grandiflorum 3.
 — *saxatile* 4.
Alchemilla major 3.
Alsine grandiflora 2.
Anthemis Argaea 4.
 — *montana* 3.
Arenaria congesta 3.
 — *gracilis* 2.
 — *montana* 3.
Astrantia carniolica 2.
Banffia petraea 2.
Bupleurum stellatum 3.
Campanula caespitosa 2.
 — *excisa* 4.
 — *muralis* 1.
 — *pulfa* 4.
 — *pusilla* 4.
 — *Scheuchzeri* 2.
 — *turbinata* 1.
Carduus summanus 2.
Cerastium carinthiacum 2.

Cirsium heterophyllum 1.
Crepis pygmaea 3.
Edrajanthus dalmaticus 1.
Erigeron aurantiacus 2.
 — *caucasicus* 2.
 — *pulchellus* 2.
Erodium cheilanthesifolium 3.
 — *olympicum* 3.
 — *Manescavi* 3.
Eryngium alpinum 1.
Geranium Endressii 4.
 — *macrorrhizum* 4.
Gypsophylla repens var *rosea* 3.
 — *Sündermanni* 2.
 — *cerastoides* 2.
Helianthemum pilosum 3.
Herniaria alpina 4.
Heuchera rubescens 3.
Hieracium lanatum 3.
Horminum pyrenaicum 4.
Leontopodium himalayense 2.
 — *japonicum* 2.
Linaria anticaria 2.
 — *organifolia* 2.
Marrubium libanoticum 2.
 — *velutinum* 2.
Mulgedium alpinum 4.
Potentilla alchemilloides 2.
 — *antrosanguinea* 4.
 — *nepalensis* 1.
 — *sanguisorbaefolia* 2.

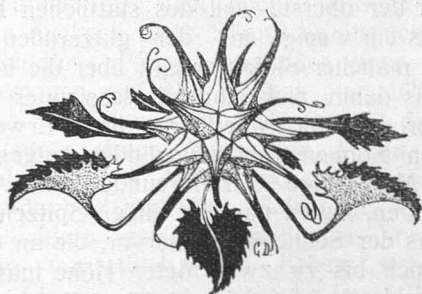
Primula exigua 3.
Polygonum Brunonis 3.
Rhodiola rosea 2.
Rhaponticum helenifolium 4—5.
Saxifraga Aizoon 2.
 — *cochlearis* 2.
 — *Forsteri* 3.
 — *Hausmanni* 2.
 — *Hirculus* 1.
 — *mutata* 1.
 — *patens* 2.

Saxifraga pyramidalis 3.
 — *trifurcata* 3.
Silene alpestris 3.
 — *Elisabethae* 3.
 — *pudivunda* 2.
 — *quatrifida* 2.
 — *Saxifraga* 2.
 — *vallesia* 2.
 — *Zawadskyi* 4.
Symphandra Wanneri 4.
Veronica fruticulosa 3.

Am 8. Oktober blühend:

Alchemilla major 4—5.
Arenaria purpurascens 4.
Armeria setacea 4—5.
Cerastium lanatum 4—5.
Gentiana ornata 1—2.
 — *septemfida* 3—4.

Linaria organifolia 3—4.
Marrubium libanoticum 4—5.
Potentilla nepalensis 3.
Pterocephalus Parnassi 2.
Sedum pulchellum 1—2.
Tanacetum argenteum 3.



7. Bericht über den Neureuther Alpenpflanzengarten.

Erstellt von der Alpenvereins-Sektion
Tegernsee.

Dem herrlichen Spätherbst des Vorjahres, dessen sonnige Tage noch bis Anfang Dezember ein Tafeln im Freien vor dem Unterkunfts Hause verstatteten, war der berüchtigte Winter 1906 auf 1907 gefolgt. Schon ging es in die zweite Aprilhälfte und noch immer rodelten unsere Gäste aus der Hauptstadt — die Einheimischen, selbst die Jugend, hatten diesen Sport herzlich satt bekommen — über den schneestarrenden Hang der Neureuth zu Tale, während mannshohe eisige Mauern die Bahn zu beiden Seiten einfassten. Zur Zeit der höchsten Schneehöhe ragte nur mehr der oberste Teil des stattlichen Eingansbogens unseres Gartens ein wenig aus der glitzernden Schneefläche hervor, und so mancher Skifahrer glitt über die höchsten Gruppen des Gartens dahin, nicht ahnend, dass unter seinen Füßen die edelsten Sprossen der Alpenflora ihrer Erweckung durch den befreienden Sonnenstrahl ungeduldig entgegenharrten.

Als am 4. Mai einige Gartenfreunde dem Alpinum einen Besuch abstatteten, lugten nur erst einige Spitzen der höchsten Felsgruppen aus der Schneedecke hervor, die an einigen Stellen des Gartens noch bis zu zwei Meter Höhe mass. Aber was dem Sonnenstrahle trotzig widerstanden hatte, musste doch endlich dem warmen Hauche des Sirocco und den folgenden anhaltenden Regengüssen weichen. Die erste Pflanze, welche siegreich die Schneedecke durchbrach, war wiederum die herrliche Daphne Blagayana, der Stolz des Alpengartens; und bald erschlossen sich Hunderte der leuchtenden Kelche des nun schon $1\frac{1}{2}$ Quadratmeter bedeckenden Strauches dem Lichte und lockten mit ihrem weithin wahrnehmbaren entzückenden Dufte die Erstlinge der Insektenwelt zu berausenden Genüssen. Eine freudige Überraschung bot die auf einer Gruppe vereinte Primelschaar. Als die Gärtner den gerade dort nicht weichen wollenden Schnee sorgsam mit Spaten und Händen entfernten, lachten ihnen allerorts schon die halbgeöffneten Blüten fast stengellos entgegen und nach zwei Tagen schon prangte die Gruppe im reichen Blütenflor.

Erst am 4. Juni konnte das systematische Arbeiten im Garten beginnen, nachdem vorher die schwer durch Schnee-

druck beschädigte Drahtumzäunung in Stand gesetzt worden war. Zunächst wurden die beiden letzten Mittelgruppen aus dem sehr wertvollen Steinmaterial des Marmorbruches Schärfer, welches im vorigen Herbste mit so vielen Kosten heraufgeschafft worden war, aufgebaut, womit die eigentlichen Bauarbeiten im Garten endgiltig zum Abschluss gelangt sind; sodann fand der Umbau einiger Seitengruppen statt, worauf mit grösstem Eifer an die Bepflanzung dieser Gruppen gegangen wurde. Hiebei stand der Gartenleitung höchst schätzenswerter Beirat von sachkundiger Seite zur Verfügung, so dass alle weitläufigen Arbeiten dieser Art mit bestem Erfolge ausgeführt werden konnten. Zur Anpflanzung gelangte zunächst eine sehr ansehnliche Kollektion von vorwiegend grosswüchsigen Arten, welche durch Vermittelung des k. Botanischen Gartens erworben worden war, sodann wurde eine Woche später eine ausserlesene Sammlung wertvoller Hochalpinen aus dem Versandtgeschäfte von Froebel in Zürich dem Garten einverleibt und endlich fand noch im Herbste eine teilweise Neubepflanzung der Primelgruppe mit etwa 150 Pflanzen in 45 diversen Arten dieser Familie aus dem reichen Besitze von F. Sündermann in Äschach statt. Sämtliche übrigen Gruppen wurden hinsichtlich ihres Pflanzenbestandes einer durchgreifenden Revision unterzogen und alle Lücken ausgefüllt. Im Ganzen gelangten rund 500 Pflanzen in beiläufig 150 diversen, für den Garten grösstenteils neuen Arten zum Anbau, welcher Dank sorgfältiger, planmässiger Arbeit und günstiger Witterung von schönstem Erfolg begleitet war. Selbst die Aussaat auf zwei kleinen Geröllfeldern gedieh auffallender Weise schon im gleichen Jahre vortrefflich, und haben sich insbesondere die reizende *Linaria alpina*, verschiedene Arten *Papaver* und *Myosotis* sieghaft gegen das massenhaft eingeflogene Unkraut behauptet und letzteres schliesslich völlig verdrängt. *Linaria alpina* steht heute noch — am 6. November — in herrlichem Blütenschmuck.

Als Kuriosum sei hier noch erwähnt, dass auch eine zur Familie der Opuntien gehörige Kaktus-Art sich auf hochexpontem Felsensitze sehr bald zurecht fand und trotz mehrfacher Wetterschäden bis heute vortrefflich gedieh.

Auch die Edelweissgruppe und die in Form eines gewaltigen Hufeisens mit schützendem Bergföhren-Kranze angelegte Rhododendron-Gruppe erhielten wertvolle Bereicherungen und waren neben der Plankensteingruppe der Hauptanziehungspunkt der zahlreichen Gartenbesucher.

Besondere Sorgfalt wurde auf die Neu-Etikettierung der sämtlichen Pflanzen verwendet, welche sich unter gütiger Leitung und mehrtägiger Mitarbeit des Assistenten im pflanzen-

physiologischen Institute Dr. A. Eichinger (nun an der agrikultur-chemischen Kontrollstation Halle) bestens vollzog. Massive hölzerne Etiketten, gelblich grundiert, weisen nun in gut leserlicher Schrift den lateinischen wie deutschen Namen auf und dürfte diese Form — das Resultat jahrelanger Versuche — sich für die Zwecke des Alpinums als die geeignetste und zugleich dauerhafteste nun endlich erwiesen haben.

Die Pflanzenblüte, wie überhaupt die ganze Entwicklung der Pflanzen gestaltete sich in diesem Berichtsjahre entschieden günstiger wie im vorigen und darf dieselbe als „normal“ bezeichnet werden. Herzerfreuend war der reiche Flor der Rhododendron, welcher sich von Jahr zu Jahr im gleichen Schritte mit der zunehmenden Beschattung der Gruppe steigert. Neben dem leuchtenden Rot des Rhododendron ferrugineum und den helleren Schattierungen von Rhododendron praecox, Rhododendron arbutifolium, Rhododendron chamaecistus und Rhododendron hirsutum hob sich prächtig die erstmalig blühende weisse Abart letztgenannter Pflanze ab. Der Prozentsatz der eingegangenen Arten hat sich wieder um ein Bedeutendes verringert; allerdings muss bei dem wenig wechselnden geologischen Charakter des Steinmaterials auch eine gewisse Beschränkung in Auswahl der Pflanzenarten Platz greifen. Von Herstellung eines Blütenkalenders wurde wiederum Abstand genommen. Bemerkenswertes hinsichtlich der Blütezeiten wurde bereits in früheren Jahresberichten hervorgehoben; im übrigen ist zu konstatieren, dass die früher blühenden Arten mit ihrer Blütezeit jener des Schachengartens etwa um vier Wochen vorausseilen, dass jedoch die Blütenentwicklung sich auch durchweg langsamer vollzieht und die spät blühenden Arten in der Blütezeit nur mehr wenig von jener höher gelegener Pflanzengärten differieren. Noch Anfangs November standen manche Arten in schöner Blüte und Ende September bot der Garten noch ein wechselvolles Bild vielfarbigen Blütenflors.

Der Kampf gegen die natürlichen Feinde und Schädlinge der Pflanzenwelt war im laufenden Jahre ein äusserst heftiger, aber durchaus erfolgreicher. Vor allem wurde der Unkrautplage energischer als jemals zu Leib gegangen. Wöchentlich mindestens zweimal wurde teils von einem, teils von mehreren Gartenkundigen von früh bis spät ausgejätet. Das ansehnliche Kontingent der aus der Umgebung des Gartens eingefallenen und mit der heraufgebrachten Erde usw. eingeschmuggelten Unkräuter vermehrten auch noch verschiedene gepflanzte Alpinen durch ihre mehr als erwünschte Ausbreitung, sei es infolge übergrosser Rasenbildung oder mittels natürlicher Ansamung. Zu erwähnen sind in letzterer Beziehung mehrere Sedum-Arten, Cerastien, Linarien, Papaver, Polemonium und

Alchemillen. Dem zweiten Gartenfeinde, der Mäuseplage, wurde, nachdem alle anderen Mittel, wie Giftpräparate, Mäusetyphus-Bazillen usw., wenig fruchteten, auf eine ebenso einfache wie ungeahnt wirkungsvolle Art ein Ziel gesetzt. Mit dem neuen Wirtschaftspächter des nahen Unterkunftshauses war auch eine — Katze aufgezogen, ein prächtiges Exemplar seiner Art. Das sehr zutrauliche Tier fand sich bald mit der ihm gestellten Aufgabe zurecht und wütete derart unter den Wühl- und Spitzmäusen, dass der Rest der schlimmen Nager sich ohne Wiederkehr aus dem Gartenrayon entfernte. Dabei verübte der brave „Mucki“ niemals den geringsten Schaden an Pflanzen und ward so bald der Liebling der Gartenfreunde. Als eine für die junge Mäusebrut sehr gefährliche Falle erwies sich auch eine durch Graswuchs verdeckte kleine Wasserreserve, aus der zeitweise bis zu 20 Mäusekadaver an einem Tag entfernt wurden.

Aber den so grausam vernichteten Mäusen erstanden schlimme Rächer. Als etwa Mitte August eines Tages die Gärtner wieder an die Arbeit im Garten gingen, sahen sie die in prächtigem Wachstum begriffenen Zirbeln und einige Legföhren von einer Unzahl ekler graugrüner Larven bedeckt, die mit erschreckender Geschwindigkeit von unten beginnend die Nadeln zernagten und einige Bäume fast kahl frassen. Kaum war mit diesem Schädling durch eifriges Ablesen der Larvennester ausgeräumt, als 4 Wochen später sich eine schwarzgrüne raupenähnliche Larvenart in womöglich noch grösserer Anzahl einfand, und an den Nadelbäumen fast alles wegrass, was ihr Vorgänger übrig gelassen. Das Unheil ereignete sich in beiden Fällen innerhalb dreier Tage. Durch sofortige fachtechnische Untersuchung konnte festgestellt werden, dass es sich bei dem ersten Insekt um die Kotsackblattwespe (*Lyda hieroglyphica* Christ.-campestris L.), bei dem anderen um die blassgelbe Kiefern-Buschhornblattwespe (*Lophyrus pallidus*) handelte. Auch der letztgenannte Schädling wurde alsbald durch Absammeln nach Möglichkeit beseitigt. Seltsam war es anzusehen, wie die Tierchen dieser Spezies beim Nahen des Sammlers, wie auf ein Zeichen gleichzeitig sich in Kampfstellung aufbäumten und den scharf riechenden klargrünen Kiefernsaft zur Abwehr ausspritzten.

In der forstlichen Fachliteratur werden diese Schädlinge wenig ernst genommen und wird bemerkt, dass dieselben meist in einigen Jahren von selbst verschwinden. Ob sich die befallenen Bäume wieder erholen, muss abgewartet werden.

Der Besuch des Gartens hat sich seit dessen Vollendung noch bedeutend gesteigert. Jung und Alt, Einheimische wie Sommergäste nehmen reges Interesse an dem Unternehmen und

die Zahl jener, welche uneigennützig Arbeit im Garten leisten, hat sich gleichfalls vermehrt. In der kurzen Zeit, seit welcher nach beendetem Ausbau des Gartens Eintrittsgelder erhoben werden, wurden bis heute bereits 88 Eintrittskarten gelöst, was ein recht zufriedenstellendes Ergebnis genannt werden darf angesichts der Tatsache, dass ja sämtliche Alpenvereins-Mitglieder, sowie Mitglieder des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ nebst ihren Angehörigen, sowie alle Schulen und Lehranstalten usw. freien Garten Zutritt haben. Auch höchste Persönlichkeiten haben dieses Jahr wiederholt dem Garten Besuche abgestattet, so insbesondere Ihre Kaiserliche Hoheit, Herzogin Marie von Sachsen-Coburg und Gotha nebst ihren fürstlichen Gästen aus Russland und Rumänien. Zu grosser Freude gereichte der Sektion der wiederholte Besuch des Gartens seitens des Privatdozenten und Kustos des Münchener Botanischen Gartens Dr. H e g i, dessen liebenswürdige und treifliche Ratschläge eifrigst befolgt wurden. Ein weiterer Ehrentag für den Garten war der 19. Juli, an welchem der 1. Vorstand des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“, Apothekenbesitzer K a r l S c h m o l z, den Garten besichtigte und ein gemütliches Mittagssmahl zu Ehren des Gastes wie der Vollendung des Alpinums einige Gartenfreunde beisammen sah.

Noch erübrigt, dankbar der vielseitigen Förderung zu gedenken, welche das Gartenunternehmen von so manchem Gönner auch in diesem Jahre erfahren hat. In erster Linie sei hier wiederum unseres teuren Pflanzenschutzvereines und dessen verdienster Vorstandschaft gedacht, sodann der tatkräftigen Unterstützung von seiten unserer Münchener Freunde, unter denen insbesondere auch Herrn Hofbadbesitzer M a x R e i n i n g e r für seine herrliche Rhododendron-Spende wärmstens zu danken ist. Auch der allezeit getreuen bäuerlichen Gartenfreunde aus Waukirchen und ihrer unverzagten opfervollen Mitarbeit sei besonders dankbar gedacht und endlich auch der sehr erspriesslichen Tätigkeit des Hilfspflanzers O t t e r. Möge der so Vielen teuer gewordene Garten bei unentwegtem Festhalten an seinem populären — als solches seine Existenz rechtfertigenden — Ziele auch unter der Ägide des neuen Unterkunftshauses-Besitzers weiter blühen und gedeihen. Gartenwart Z e l l n e r, der sich in kurzer Zeit schon um den Garten verdient gemacht hat, strebt im Vereine mit der Sektion die Herstellung einer Quellwasserleitung mit Reservoir für Haus und Garten an. Damit wäre der einzigen bedenklicheren Kalamität endlich abgeholfen, die einem hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft des Gartens sich immer erneut entgegenstellte.

Bericht über den Alpengarten auf der Raxalpe.

Von Prof. Dr. R. v. Wettstein.

Das abgelaufene Jahr war für den Garten auf der Raxalpe, der im Vorjahre in einem überaus befriedigenden Zustand sich befand, kein glückliches. Der Winter 1906/7 brachte enorme Schneemassen und besonders heftige Stürme. Noch Anfangs Juni, zu einer Zeit also, in der in anderen Jahren die Blütezeit begann, war der Garten mit einer stellenweise über zwei Meter mächtigen Schneedecke bedeckt, so dass am 5. Juni mehrere Arbeiter entsendet werden mussten, welche das Ausschaukeln des Schnees vornahmen. Nachdem der Garten am 20. Juni schneefrei geworden war, liessen sich erst die Verheerungen überblicken, welche der vergangene Winter angerichtet hatte. Das im Herbst 1906 mit grossen Kosten vollendete schöne Umfassungsgitter war zum grossen Teile zerstört; 5 cm breite T-Eisen waren durch die Wucht der Schneemassen und der Stürme abgedreht worden. Im Garten selbst waren Pflanzen mit fleischigen Blättern (*Sempervivum*-, *Saxifraga*-Arten usw.) geradezu zerquetscht; besonderen Schaden hatten Mäuse angerichtet, welche während des Frühjahres unter der Schneedecke gehaust hatten. Die Arbeiten des Sommers 1907 hatten daher vor allem die Aufgabe, die entstandenen Schäden zu beheben. Anfangs Juli wurde eine grosse Menge von Pflanzen aus dem Wiener botanischen Garten zum Ersatz der zugrunde gegangenen auf die Raxalpe gebracht, die Etikettierung wurde in Stand gesetzt, das kleine Gartenhaus repariert. Im Herbst wurde das neue Umfassungsgitter aufgestellt. Bei Herstellung desselben fanden die Erfahrungen der letzten Winter insofern Verwendung, als nunmehr die einzelnen Gitterfelder ausgehängt werden können. Sie werden fortan im Herbst entfernt und durch einen Stacheldraht ersetzt, der genügt, um den Garten während des Winters vor unerwünschten Besuchern zu schützen. Die Entfernung des Gitters während des Winters soll nicht bloss dessen Erhaltung bewirken, sondern vor allem auch bewirken, dass der vom Winde getriebene Schnee über den Garten hinwegziehen kann, ohne sich daselbst allzusehr anzusammeln.

Da sich die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte fast ganz den erwähnten Rekonstruktionsarbeiten widmen mussten, unterblieb die projektierte Vergrösserung des Gartens. Das hierfür bestimmte Terrain wurde bloss umzäunt und für die Bepflanzung im kommenden Jahre hergerichtet.

Eine Ausgestaltung erfuhr der Raxgarten im abgelaufenen Jahre durch die Anlage eines kleinen Reservegartens nächst der etwa 200 Schritte entfernten Hütte der aufgelassenen Pehofer-Alm. Bei der Anlage desselben konnte die Erde der ehemaligen Gemüsebeete dieser Alm vortrefflich verwertet werden. Dieser kleine Reservergarten soll der Anzucht von Alpenpflanzen für Geschenk- und Tauschzwecke und für die Ergänzung der Bestände im Alpengarten dienen. Er wurde im Jahre 1907 mit den Sämlingen, beziehungsweise Stecklingen von ca. 80 Arten bepflanzt. Die Schaffung dieses Anzuchtgartens ist insbesondere auch im Hinblick auf die Bestrebungen zum Schutze der Alpenflora von Wichtigkeit. Die Vorliebe für die Kultur von Alpenpflanzen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Immer häufiger treffen bei der Leitung des Alpengartens die Bitten um Abgabe von Alpenpflanzen ein; es liegt im Interesse des Schutzes unserer Alpenflora, dass solchen Ansuchen tunlichst entsprochen wird, da sonst die Gefahr nahe liegt, dass die Beschaffung der Alpenpflanzen durch Händler, beziehungsweise Kräutersammler vorgenommen wird, deren Tätigkeit ja so wesentlich zur Dezimierung unserer Alpenflora beigetragen hat.

Die Anzucht von Pflanzen in grösserer Menge für derartige Zwecke soll nun der kleine Reservergarten ermöglichen.

Von erfreulichen Erscheinungen ist insbesondere die konstant zunehmende Benützung des Gartens durch Fachleute und für belehrende Zwecke zu erwähnen. Im abgelaufenen Jahre haben sieben Besuche des Gartens durch Schulen und Vereine stattgefunden. Grössere Sendungen von Pflanzen aus den Doublettenbeständen des Gartens wurden im abgelaufenen Jahre an den städtischen Garten in Brünn, an den botanischen Garten in Tiflis, an Apotheker A. Callier in Wigandstal, an Grafen Silva-Tarucca in Wien, sowie an mehrere mitteleuropäische botanische Gärten abgegeben. Materialien des Gartens wurden mehrfach zu wissenschaftlichen Zwecken von Botanikern erbeten.

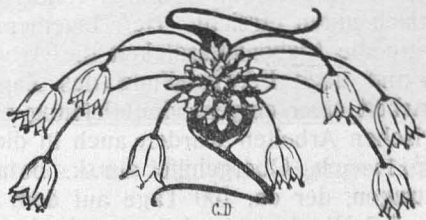
Die vom Berichterstatter durchgeführten wissenschaftlichen Versuche wurden im Berichtsjahre fortgeführt; auch für diese Versuche war das Jahr 1907 kein günstiges, weil die Versuchspflanzen infolge der starken Abkürzung der Vegetationszeit zum Teile nicht mehr zur Blüte gelangten.

Einer Aktion sei hier noch anhangsweise gedacht, welche in einem gewissen Zusammenhang mit dem Alpengarten auf der

Raxalpe, beziehungsweise mit seinen Zwecken steht. Bekanntlich hat der niederösterreichische Landtag vor einigen Jahren ein Gesetz beschlossen, welches den Schutz einiger alpinen und subalpinen Pflanzen (*Primula Auricula*, *Gnaphalium Leontopodium*, *Nigritella*-, *Ophrys*-Arten, *Cypripedium* u. a.) bezweckt und das Ausheben und Feilbieten bewurzelter Exemplare verbietet. Die k. k. zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien hat nun mit Subvention des Landtages und der Gemeinde Wien eine künstlerisch ausgeführte Wandtafel mit Abbildungen dieser Pflanzen herstellen lassen, welche mit Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen in Schulen, Schutzhütten usw. angebracht werden soll. Die Vorlagen für den Künstler, der die Wandtafel ausführte, stammten zum Teil aus dem Raxalpengarten.

Die gärtnerische Leitung des Gartens lag auch im abgelaufenen Jahre in den bewährten Händen des Inspektors des Wiener botanischen Gartens, Herrn Aug. Wiemann und des als Gärtner an demselben Institute angestellten Herrn J. Polese. Die beiden Genannten haben auch im abgelaufenen Jahre grössere Sammelreisen zur Kompletierung der Pflanzenbestände durchgeführt; Inspektor Wiemann sammelte in Zentraltirol, Herr Polese im Schlerengebiete. Beiden Genannten gebührt für die Hingebung, mit der sie sich in uneigennützigster Weise dem Garten widmen, der wärmste Dank.

Dankbarst muss des grossen Entgegenkommens des Niederösterreichischen Gebirgs-Vereins gedacht werden, in dessen Namen Herr Friedl unermüdlich die Agenden des Alpengartens führt; der genannte Verein hat insbesondere im abgelaufenen Jahre grosse Opfer für den Garten gebracht.



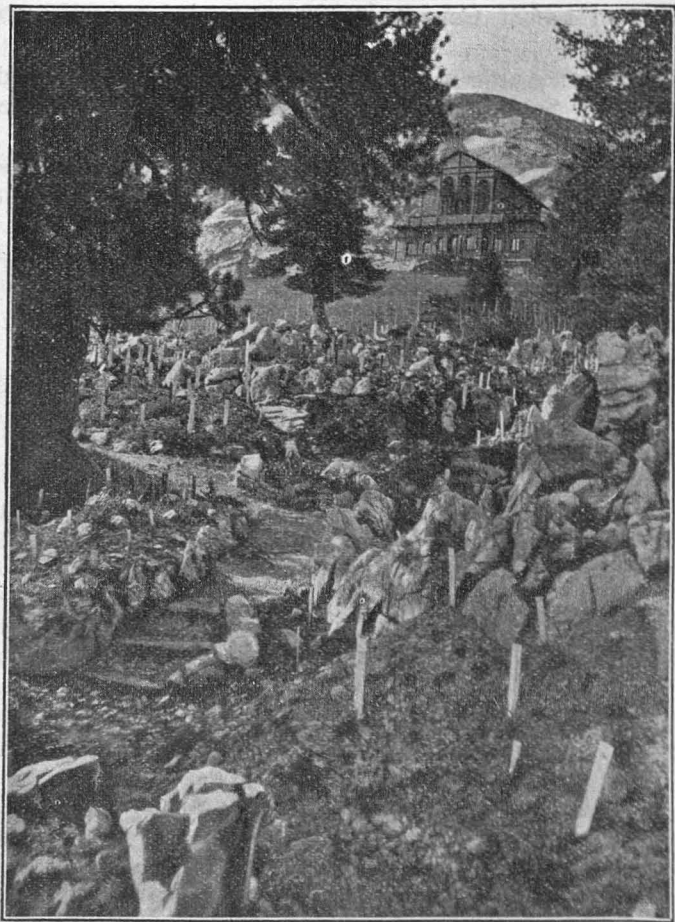
Bericht über den Schachengarten für das Jahr 1907.

Von Dr. Gustav Hegi.

Der schon seit Jahren gehegte Wunsch nach Herstellung eines soliden Drahtzaunes konnte in diesem Sommer — Dank dem weitgehenden Entgegenkommen des „Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ — in Erfüllung gehen. Bereits im vorigen Herbst wurden die hierzu notwendigen Vorbereitungen getroffen, so dass das notwendige Material im Frühsommer auf den Schachen befördert werden konnte. Die Ausführung sämtlicher Arbeiten wurde vertraglich Herrn Schlossermeister Entleutner in Garmisch übergeben, der bis zu dem festgesetzten Termin den Drahtzaun in mustergültiger Weise ausführte. In Entfernungen von ca. 3 m wurden Winkel eisen fest in den Boden eingesetzt und über diese dann ein Drahtgewebe aus gutverzinktem Eisendraht gespannt. Über das Drahtgeflecht wurden noch drei weitere Drähte aus verzinktem Eisendraht und als oberster Abschluss ein verzinkter Stacheldraht gespannt, so dass nun die Höhe des Zaunes durchgehend mindestens 2,3 m beträgt, eine Höhe, die auch genügen dürfte, um Grosswild vom Garten gänzlich fern zu halten. Um auch das Eindringen von Kleinwild, besonders von Hasen, die sich in den letzten Jahren wiederholt lästig bemerkbar machten, unmöglich zu machen, wurde durch Auffüllen von Erde und Steinen ein Abschluss nach unten erreicht. Herr Ingenieur Zöppritz in Garmisch hatte die Liebenswürdigkeit die Arbeitsausführung zu überwachen und nach Fertigstellung des Zaunes auf dem Schachen die Arbeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Die gärtnerischen Arbeiten wurden auch in diesem Sommer Herrn Paul Filisch, Obergehilfe am k. botan. Garten in München, übertragen, der ca. 100 Tage auf dem Schachen zubrachte. Während 7 Wochen stand ihm noch eine jüngere Hilfskraft aus Partenkirchen zur Seite. Wie im vorigen Jahre erledigte sich Herr Filisch seiner Aufgabe mit lobenswertem Eifer und grossem Interesse. Vor allem galt es in diesem Sommer, die im vorigen Herbst im Rohbau erstellten neuen pflanzengeo-

graphischen Gruppen zu bepflanzen. Sonst wurde die Arbeit auf die Pflege und Unterhaltung der bis jetzt bepflanzten Gruppen beschränkt. Verschiedene Hügel wurden umgepflanzt oder durch neue Pflanzen komplettiert. Um Massenwirkung zu erzielen, wurde ein grösserer Hügel mit ca. 400 Sämlingen von



Partie aus dem Schachengarten.

Reschreiter phot.

Wulfenia Carinthiaca bepflanzt. Diese Art gehört bekanntlich zu der grössten Seltenheit der Alpen und kommt allein im Gailtal in Kärnten vor. Ein anderer Hügel soll im kommenden Frühjahr mit der Christrose (*Helleborus niger*) bepflanzt werden. Die hiezu nötigen Pflanzen (ca. 100 kräftige Stöcke) wur-

den bereits in diesem Herbst in der Gegend von Kufstein gesammelt.

Da wir die Beobachtung machten, dass verschiedene Liliaceen von den Besuchern besonders stark bewundert wurden, entschlossen wir uns, auch diese Gruppe durch Ankauf von Zwiebeln zu verstärken. Zwiebeln von *Lilium tigrinum* und von dem kleinen *Lilium Carnolicum* wurden im Spätherbst noch eingepflanzt.

Ausserdem wurde ein ordentlicher Weg angelegt, der das Zufahren von Schiefererde hinter dem Schlosshügel bedeutend erleichtern wird.

Wie in früheren Jahren erhielten wir im Tauschwege von verschiedenen botanischen Gärten zahlreiche Sämereien, die dann im botan. Garten München herangezogen wurden.

Durch das gütige Entgegenkommen von Herrn Hofrat Weinzierl bekamen wir von der k. k. Samen-Kontrollstation in Wien eine Anzahl Samen von interessanten Pflanzen, vor allem Gräser und Leguminosen.

Durch Kauf bei der Firma G u s m u s in Klagenfurt-Lend gelangten wir in den Besitz verschiedener, uns noch fehlender ostalpiner Arten.

Herr Professor Dr. Lindner in Hermannstadt (Siebenbürgen) hatte die grosse Liebenswürdigkeit, uns gratis und portofrei einige seltenere endemische Pflanzen aus Siebenbürgen zuzustellen, nämlich *Polyschemone (Lychnis) nivalis* vom Kuhhorn in dem Rodnaer Gebirge, *Dianthus callizonus* vom Königsstein unweit Kronstadt, *Rhododendron myrtifolium* und *Bruckenthalia spiculifolia* (ähnlich der *Erica carnea*), sowie *Saxifraga cymosa*, alle drei aus dem Cibinsgebirge bei Hermannstadt.

Durch die Vermittelung von Herrn Garteninspektor B. O t h m e r in München erhielt der Garten gleichfalls geschenkwiese von Herrn Otto M a n n, Grossgärtner in Eutritzsch bei Leipzig, verschiedene interessante Formen von Ericaceen (*Calluna vulgaris* flore albo und flore pleno, *Menziesia polifolia* flore albo, *Rhododendron ferrugineum* flore albo), rote, schwefelgelbe und weiss blühende Formen der blauen Berg-Flockenblume (*Centaurea montana*), gelbe und hellblaue Blütenvarietäten von der kleinen *Iris pumila*, ferner *Lilium bulbiferum* und *L. Pyrenaicum*, *Adonis Pyrenaica*, *Paradisica liliastrum*, *Aster alpinus* flore albo, *Campanula pulla*, *Circaeae alpina*, *Aspidium Braunii* etc.

Herr Seminarlehrer K r a u s in Kulmbach, der einige Tage auf dem Schachen verweilte, übersandte uns eine Partie *Cyclamen*-Knollen aus der Gegend von Farchant-Partenkirchen, wo diese Pflanze an einem vereinzelt Standort vorkommt.

Im Tauschwege erhielten wir wiederum von dem botan. Garten in Lausanne eine grössere Kollektion von selteneren Einzelpflanzen.

Umgekehrt konnten aus dem Garten und aus dessen Umgebung grössere Pflanzensendungen an die botan. Gärten in Bremen, Tharandt und Weißenstephan bei Freising abgegeben werden.

Mehr versuchsweise wurden in den unterhalb des Gartens gelegenen kleinen Schachensee (1682 m) unsere beiden einheimischen gelben See- oder Teichrosen (*Nuphar luteum* Sm. und *N. pumilum* Sm.) eingepflanzt. (Über die Vegetation des Schachensee und Umgebung vergl. Jahresbericht VI, pag. 67.) Besonders interessant ist die letztere Art, die kleine gelbe Teichrose, die sich in mehreren Formen bei uns vorfindet (vergl. hierüber Schuster, Julius, Über den Polymorphismus bei *Nuphar*. Allgemeine botan. Zeitschrift. Karlsruhe 1906. Nr. 5, pag. 79) und gegenüber der grossblütigen gelben Teichrose eine sehr beschränkte geographische Verbreitung aufweist. Morphologisch unterscheidet sich *Nuphar pumilum* von *Nuphar luteum* durch die konstant geringere Grösse seiner einzelnen Teile, durch die sternförmige Narbenschleibe und die in den Rand auslaufenden Narbenstrahlen. Es findet sich in Moorseen und Moorbächen aus der Eiszeit, so in Litauen, in Russland, Schweden, Schottland, England, zerstreut in den kleinen Seen der norddeutschen Tiefebene, in den Gebirgsgegenden von Mitteleuropa, der Schweiz, von Tirol, im Schwarzwald (Schluch-, Titi- und Feldsee), im württembergischen Algäu, in Böhmen, Mähren, Kärnten, Steiermark, Galizien usw. In Bayern wurde diese Art erst in den letzten Jahren aufgefunden; Sendtner und Prantl kannten die Pflanze noch nicht. Sie findet sich z. B. bei Lindau (Waldteich bei Schlachters), Attlisee im Allgäu, ca. 600 m, bei Tölz (Moorsee bei Unterbuchen) und im Wesslingersee. Unsere Exemplare stammen von dem letzteren Standorte und gehören der var. *stellatifidum* Schuster an, die im Wesslingersee zusammen mit weissen Seerosen (*Nymphaea alba*) stark vertreten ist.

Da wir in den letzten Jahresberichten jeweilen einen vollständigen Blütenkalender veröffentlicht haben, beschränken wir uns in diesem Jahre auf eine Zusammenstellung von besonders hübschen und interessanten Pflanzen. Verschiedene davon befinden sich erst kurze Zeit im Garten und gelangten zum Teil in diesem Sommer zum erstenmale zur Blüte. Ausserdem haben wir im Sinne, dem nächsten Jahresbericht einen kleinen Führer durch den Garten, der dann auch einen Katalog der wichtigeren Pflanzen enthalten wird, beizugeben.

Von bemerkenswerten Pflanzen, die im Sommer 1907 zur Blüte gelangten, mögen die folgenden genannt sein:

- | | |
|---|--|
| <i>Achillea tomentosa</i> L. | <i>Bupleurum angulosum</i> L. |
| <i>Adenophora utriculata</i> Don | — <i>aureum</i> Fisch. |
| <i>Aiuga pyramidalis</i> L. f. <i>metallica</i> | — <i>ranunculoides</i> L. |
| <i>Alchemilla acutiloba</i> Stev. subsp. | — <i>stellatum</i> L. |
| <i>mollis</i> Buser | <i>Campanula alliariaefolia</i> Willd. |
| <i>Alfredia nivea</i> Kar. et Kir. | — <i>collina</i> Bieb. |
| <i>Allium Pedemontanum</i> Willd. ¹ | — <i>elatinoides</i> Moretti |
| <i>Alyssum Moellendorffianum</i> | — <i>lactiflora</i> Bieb. |
| Aschers. | — <i>latifolia</i> L. |
| — <i>repens</i> Baumg. | — <i>mirabilis</i> Alboff |
| <i>Alsine laricifolia</i> Cr. | — <i>pulla</i> L. |
| <i>Androsace villosa</i> L. var. | — <i>Pyrenaica</i> DC. |
| <i>arachnoidea</i> Schott | — <i>Raineri</i> Pers. |
| — <i>carnea</i> L. | — <i>thyrsoides</i> L. |
| — <i>Charpentieri</i> Heer | — <i>tridentata</i> Scheele |
| — <i>hedreantha</i> Griseb. | <i>Carduus Kernerii</i> Simk. |
| — <i>sarmentosa</i> Wall. var. | <i>Centaurea axillaris</i> Willd. |
| <i>Chumbyi</i> hort. | — <i>Kotschyana</i> Heuff. |
| <i>Anthemis Biebersteiniana</i> C. Koch | <i>Cerastium alpinum</i> L. |
| — <i>mucronulata</i> Rchb. | — <i>Edmonstoni</i> |
| <i>Aquilegia Californica</i> A. Gray | — <i>Lerchenfeldianum</i> Schur |
| — <i>Pyrenaica</i> DC. | <i>Chrysanthemum Zawadskii</i> |
| — <i>Transsilvanica</i> Schur ² | Herbich |
| <i>Arenaria biflora</i> L. | <i>Cornus Suecica</i> L. ³ |
| — <i>gracilis</i> Waldst. et Kit. | <i>Crepis pygmaea</i> L. |
| — <i>pinifolia</i> Bieb. | <i>Delphinium Cashmerianum</i> Royle |
| — <i>tetraquetra</i> L. | — <i>nudicaule</i> Torr. et Gray |
| <i>Armeria caespitosa</i> Boiss. | <i>Dianthus alpinus</i> L. |
| — <i>Labradorica</i> Wallr. | — <i>callizonus</i> Schott |
| — <i>setacea</i> Delile | — <i>Caucasicus</i> Bieb. |
| <i>Asperula hexaphylla</i> All. | — <i>deltoides</i> L. |
| — <i>hirta</i> Ram. | — <i>giganteus</i> Urv. |
| — <i>nitida</i> Sibth. et Sm. | — <i>inodorus</i> L. fil. |
| <i>Aster alpinus</i> L. flore albo | — <i>integer</i> Vis. |
| <i>Astrantia Carniolica</i> Koch | — <i>neglectus</i> Loisel. |
| <i>Avena montana</i> Vill. | — <i>Requienii</i> Godr. |
| <i>Bellis rotundifolia</i> Boiss et Reut. | — <i>spiculifolius</i> Schur |
| <i>Bellium minutum</i> L. | — <i>tenuifolius</i> Schur |
| <i>Betonica alopecurus</i> L. | — <i>velebiticus</i> Borb. |
| — <i>hirsuta</i> L. | <i>Dioscorea Pyrenaica</i> Bub. et |
| <i>Bottionea thysanthoides</i> Colla | Bordère ⁴ |
| Liliacee aus Chile. | |

¹ Diese Lauchart aus den Westalpen gehört zu den prächtigsten Liliengewächsen der Alpen, die für alpine Anlagen nicht genug empfohlen werden kann.

² Fast alle im Alpengarten angepflanzten Akeleien zeigen ein sehr üppiges, kräftiges Wachstum und unterscheiden sich wesentlich von den im Tiefland gezogenen Exemplaren.

³ Dieser kleine, krautige Hartriegel aus dem nördlichen Europa (auch noch im nördlichen Deutschland) gedeiht in dem Moorbeet sehr gut.

⁴ Eine kleine, in den Pyrenäen einheimische Dioscoreacee, die nun seit 3 Jahren im Garten eingepflanzt ist und gut vorkommt.

Dracocephalum Austriacum L.
 — *Ruyschiana* L.
Edraianthus Dalmaticus DC.
 — *Kitaibelii* DC.
 — *serpyllifolius* Vis.
Epilobium anagallidifolium Lam.
 — *frigidum* Hausskn.
 — *microphyllum* A. Rich.
Erica tetralix L. flore albo ⁵
Eritrichium nanum Schrad.
Erodium macradenum L'Hérit.
 — *Olympicum* Clem.
Eryngium alpinum L.
 — *Bourgati* Gouan ⁶
Erysimum pumilum Gaud.
Euphorbia capitulata Rchb.
Festuca ovina L. var. *supina*
 Hackel f. *vivipara*.
 — *pumila* Vill.
Galium Cilicicum Boiss.
 — *Helveticum* Weig.
Gentiana angustifolia Vill.
 — *frigida* Haenke
 — *lutea* L.
 — *nivalis* L.
 — *Pannonica* Scop.
 — *phlogifolia* Schott et
 Kotschy
 — *Przewalskii* Maxim.
 — *septemfida* Pall.
 — *straminea* Maxim.
Geranium argenteum L.
 — *Pyrenaicum* Burm.
Geum Bulgaricum Panc.
Globularia nana Lam.
Gregoria Vitaliana Duby

Gunnera Magellanica Lam.⁷
Gypsophila Libanotica Boiss.
 — *repens* L. f. *rosea*
Hacquetia epipactis DC.
Helenium Bigelovii Gray
Heracleum Mantegazzianum
 Somm. et Lev.
 — *Pyrenaicum* Lam.
Herniaria Pyrenaica J. Gay
Hieracium alpinum L.
 — *crinitum* Sibth. et Sm.
 — *villosissimum* Naeg.
Hypericum Burseri DC.
Jankaea Heldreichii Boiss.
Iris caespitosa Borb.
 — *pumila* L.⁸
 — *Pyrenaica* L.
Juncus alpinus Vill.
 — *arcticus* L.
 — *Jacquini* L.
 — *triglumis* L.
Lasiogrostis calamagrostis Link ⁹
Leontopodium Transsilvanicum
Lilium Albanicum Griseb.
 — *Carnolicum* Bernh.
Linaria alpina L. flore albo-roseo
 — *Pyrenaica* DC.
Lonicera humilis Ker. et Kir.
Luzula lutea DC.
 — *nivea* DC.
Lychnis flos Jovis Desr.
Marrubium supinum L.
Matricaria oreades Boiss.
Moehringia Grisebachii Janka
Myosotis Pyrenaica Pourr.
Myrrhis odorata Scop.

⁵ Es ist sehr fraglich, ob sich diese in Norddeutschland weit verbreitete Heidepflanze in dieser Höhe erhalten kann. Bereits früher (vergl. 3. Bericht, pag. 26) wurde sie versuchsweise in den Schachergarten gepflanzt, konnte sich jedoch nicht lange erhalten. Die neuen Pflanzen sind nun gut geschulte Exemplare.

⁶ Diese beiden Mannstreu-Arten gehören zu den stattlichsten Pflanzen des Alpengartens, die für alpine Anlagen sehr zu empfehlen sind.

⁷ Von dieser interessanten Pflanze (Halorrhagidacee) erhielten wir im vorigen Jahr aus dem botanischen Garten in Hamburg einige junge kräftige Pflanzen. Diese haben sich im Garten sehr gut weiter entwickelt. Die Pflanze ist in Südamerika beheimatet und kommt an der Südspitze (Magellan-Strasse, Feuerland, Falklands-Inseln, Patagonien) in der Ebene vor. Ausserdem ist sie in den Anden von Südamerika nördlich bis Kolumbien verbreitet und am Sorata in Bolivien noch in einer Höhe von 3000 bis 3500 m beobachtet worden.

⁸ Von dieser äusserst dankbaren, kleinen Schwertlilie besitzen wir jetzt mehrere reizende Farbenformen.

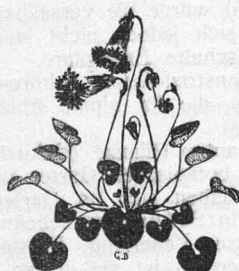
⁹ Ein äusserst stattliches Gras mit langer, silberweisser Ährenrispe, das für sonnige, felsige Stellen sehr zu empfehlen ist.

Nepeta Mussini Spreng.
Paronychia Kapela Kerner
Phyteuma Carestiae Loisel.
 — *Charmelii* Vill.
 — *comosum* L.
 — *hemisphaericum* L.
Plantago serpentina Vill.
Polygala chamaebuxus L. var.
 rhodoptera Ball¹⁰
Polygonum alpinum All.
Potentilla alchemilloides Lapeyr.
 — *chrysantha* Trevir.
 — *nitida* L.
 — *Pyrenaica* Ram.
 — *Salisburgensis* Haenke
Primula involocrata Wall.
 — *obtusifolia* Royle
Pyrethrum Bornmuelleri Hausskn.
 et Bornm.
Ranunculus Carinthiacus Hoppe
 — *Pyrenaicus* L.
Rhodothamnus chamaecistus
 Rehb.
Romanzoffia Sitchensis Bong.
Saponaria caespitosa DC.
 — *ocymoides* L.
Saxifraga aiugifolia L.
 — *biflora* All.
 — *Boydii* Dewar
 — *cymbalaria* L.
 — *Grisebachii*
 — *longifolia* Lap.

Saxifraga mutata L.
 — *perdurans* Kit.
Scabiosa Pyrenaica All.
Scrophularia Hoppei Koch
Scutellaria alpina L.
Sedum gracile C. A. Mey.
 — *Ibericum* Stev.
Senecio aurantiacus DC.
Silene ciliata Pourr.
 — *fimbriata* Sims
 — *Lerchenfeldiana* Baumg.
 — *pusilla* Waldst. et Kit.
 — *saxatilis* Sims
 — *Vallesia* L.
 — *Zawadskii* Herbich
Soldanella minima Hoppe
 — *pusilla* Baumg.
Stachys nivea Labill.
Symphyandra Wanneri Heuff.
Thlaspi Kovatsii Heuff.
Townsendia Wilcoxiana Wood.
Tunica saxifraga Scop.¹¹
Umbilicus aizoon Fenzl
 — *sempervivum* DC.
Valeriana Celtica L.
 — *supina* L.
Viola calcarata L.
 — *heterophylla* Bert.
 — *Munbyana* Boiss.
Viscaria viscosa Voss f.
 splendens.

¹⁰ Sehr interessante mehrfarbige Blütenform aus den Südalpen.

¹¹ Diese Art wurde versuchsweise nochmal in den Garten verpflanzt. Ähnlich wie *Viscaria viscosa* scheint sich die Felsenmelke in der Höhe kaum längere Zeit erhalten zu können.



Beiträge

zur Kryptogamenflora des Wettersteingebirges.

Von Dr. Gustav Hegi, München.

Bereits in früheren Jahren wurde in diesen Berichten auf die grosse Reichhaltigkeit der Kryptogamenflora des Wetterstein- und Schachengebietes (Oberbayern) aufmerksam gemacht. Vor allem sind es die feuchten Schluchten der Partnachklamm und des Ferchenbaches, sowie der prächtige Wettersteinwald, die dem Bryologen eine ebenso reiche wie interessante Moosflora entgegenbringen. In dem ausgedehnten Wettersteinwald (in der Hauptsache Richtenwald) ist der Boden oft auf weite Strecken hin mit einem dichten, grünen Moosteppich überzogen, der nur von einigen wenigen Blütenpflanzen und Gefässkryptogamen unterbrochen wird, so insbesondere von *Lycopodium annotinum*, dann von einigen unscheinbaren Orchideen (*Goodyera repens*, *Listera cordata* und *Coralliorrhiza innata*), von dem gelben Wald-Wachtelweizen (*Melampyrum silvaticum*), einigen Wintergrün-Arten (*Pirola uniflora* und *secunda*), *Oxalis acetosella*, *Veronica officinalis*, *Homogyne alpina*, *Lycopodium selago* etc. (vergl. 5. Jahresbericht, pag. 58 und 63). Nicht selten findet man im Wettersteinwald Moosrasen, die aus einer ganzen Reihe von verschiedenen Moosarten zusammengesetzt sind, die einander bunt durchflechten. So enthielt z. B. ein derartiges Rasenstück die folgenden Lebermoose: *Aneura palmata* Hedw. und *Aneura latifrons* Lindb., *Cephalozia connivens* Lindb., *Jungermannia ventricosa* Dum., *Blepharostoma trichophyllum* Dum. und *Novellia curvifolia* (Dicks.) Mitten. Auch auf Baumstrünken ist zuweilen eine ganz charakteristische Gruppe von Moosen miteinander vergesellschaftet, nämlich *Lophozia incisa*, *Georgia pellucida*, *Dicranodontium longirostre*, *Cephalozia reclusa* und *Blepharostoma trichophyllum*. Die freiliegenden Kalkblöcke werden nicht selten vollständig von den weichen Polstern von *Hypnum moluscum*, das hier gewöhnlich mit *Hypnum Halleri* vergesellschaftet ist, überzogen.

Verschiedene Herren hatten die Liebenswürdigkeit, mir ihre gemachten Beobachtungen mitzuteilen oder die gesammelten Kryptogamen zu bestimmen. Es sind dies die Herren Dr. Otto Renner, Kustos am k. Kryptogamen-Herbarium in München

(teilte mir zahlreiche Beobachtungen von Laubmoosen mit, die er seinerzeit zusammen mit Dr. Th. Herzog im Wettersteinwald machte), cand. rer. nat. Gustav Schellenberg-München (Laub- und Lebermoose), Dr. Kinzel, Assistent an der k. bayer. Agrikulturbotan. Anstalt in München, Prof. Zoppf in Münster i. W. (sammelte für seine Studien über Flechtenstoffe verschiedene Flechten am Schachen), Hauptlehrer Mart. Schinnerl in München (bestimmte die Lebermoose), Dr. H. Paul, Assistent an der k. bayer. Moorkulturanstalt (bestimmte die Laubmoose), Rechtspraktikant G. Schnabl in München (bestimmte die Flechten) und Prof. Dr. Paul Magnus in Berlin (bestimmte verschiedene Pilze und Gallen). Einige kritische Arten wurden von den Herren Loeske-Berlin und C. Müller-Freiburg bestimmt. Herr Schellenberg hatte ausserdem die Güte mir von seinen gesammelten Pflanzen Doubletten zu überlassen. Diese Zusammenstellung macht natürlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie bildet nur das Resultat von einigen wenigen Exkursionen. Anhangsweise mögen dann auch noch einige Mitteilungen über neuere Beobachtungen von Blütenpflanzen folgen.

Laubmoose.

Sphagnum medium Limpr. Schachen, ca. 1800 m. (Hegi).

Sphagnum acutifolium Ehrh. Am Ferchenbach vereinzelt auf humosem Boden (Hegi).

Sphagnum acutifolium Ehrh. var. *versicolor* Warnst. Schachen (Soschka).

Sphagnum quinquefarium Warnst. Schlucht hinter Ellmau, ca. 1100 m, im Gebüsch von Heidelbeeren (Hegi).

Gymnostomum rupestre Schleich. Frauenalpe, ca. 2200 m (Kinzel).

Hymenostylium curvirostre (Ehrh.) Lindb. var. *scabrum* Lindb. In Menge an der Decke des Wasserbassins unterhalb der Meilerhütte, ca. 2300 m (Kinzel, Hegi, Schellenberg). Dieses auffällige smaragdgrüne Moos ist im Alpengebiet, besonders auf Kalk, stark verbreitet.

Molendoa Hornschuchiana (Funck) Lindb. f. *typica* et var. *minor* Molendo. Frauenalpe, ca. 2200 m (Kinzel). Diese in den Kalkalpen heimische Art wird bereits von Sendtner und Arnold von dieser Stelle erwähnt.

Cynodontium strumiferum (Ehrh.) De Not. Schachen, ca. 1800 m (Schellenberg).

* *Dicranella squarrosa* (Starke) Schimp. Unterhalb vom Schachen gegen das Reintal (Kinzel). Im allgemeinen kalkfeindliches, echtes Gebirgsmoos.

Dicranella varia (Hedw.) Schimp. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner, Schellenberg).

Dicranella Grevilleana Schimp. Am Ferchenbach hinter der Partnachklamm (Hegi), Wettersteinwald (Schellenberg).

Dicranum Starkei Web. et Mohr. c. fr. Frauenalpe, ca. 2200 m (Kinzel). Vergl. hierüber auch Jahresbericht VI, pag. 84. Dieses Moos gehört zu den streng kalkfeindlichen Arten, das auf kalkfreien Felsen und deren Detritus zwischen ca. 900 und 2500 m allgemein verbreitet ist. Ausser den verschiedenen Alpenzügen (ausgenommen Kalk und kalkhaltige) finden wir es auch im Schwarzwald, auf den Vogesen, im Iser- und Riesengebirge, Glatzer Schneeberg, Gesenke, Harz, Thüringer- und Böhmerwald. In den bayerischen Alpen ist es von mehreren Stellen aus dem Allgäu und dann einzig noch von der Wallenburger Alpe bei Schliersee bekannt. Pflanzeogeographisch verhält es sich also ganz ähnlich wie verschiedene Phanerogamen.

Dicranum maius Sm. Ferchenbach (Herzog, Renner).

Dicranum scoparium (L.) Hedw. Häufig.

Dicranum congestum Brid. Frauenalpe (Kinzel).

Dicranum Sauteri Schimp. Frauenalpe (Schellenberg). Jedoch nicht auf Kalk.

Dicranum albicans Bryol. eur. (*Campylopus albicans* Kindb.). Frauenalpe (Kinzel).

Campylopus turfatus Bryol. eur. Ob der Frauenalpe gegen die Meilerhütte, ca. 2300 m (Kinzel). Sehr hoher Standort; steigt im allgemeinen nur bis ca. 800 m hinauf.

Dicranodontium longirostre (Starke) Schimp. Partnachkl. (Herzog, Renner), Wettersteinwald und Schachen (Schellenberg).

Leucobryum glaucum (L.) Schimp. Vereinzelt noch am Schachen, ca. 1800 m (Soschka).

Fissidens pusillus Willd. Partnachklamm (Herzog, Renner).

Fissidens decipiens De Not. Wettersteinwald (Hegi, Soschka).

Fissidens adiantoides (L.) Hedw. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner, Schellenberg).

Ceratodon purpureus (L.) Brid. Frauenalpe, ca. 2200 m (Schellenberg).

Ditrichum homomallum (Hedw.) Hampe. Wettersteinwald, ca. 1300 m (Schellenberg).

Ditrichum flexicaule (Schleich.) Hampe. (*Leptotrichum flexicaule* Hampe). Schachen (Schellenberg), am Bassin unter der Meilerhütte (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Ditrichum tortile (Schrad.) Lindb. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Distichum capillaceum (Sw.) Bryol. eur. Schachen, auf Kalkstein (Schellenberg, Hegi), Frauenalpe (Kinzel).

Distichum inclinatum (Ehrh.) Bryol. eur. Schachen (Schellenberg), Frauenalpe (Kinzel).

Didymodon rubellus (Hoffm.) Bryol. eur. Wettersteinwald, Schachen, mehrfach (Schellenberg, Hegi).

Tortella tortuosa (L.) Partnachklamm (Herzog, Renner), Frauenalpe (Kinzel).

Barbula fallax Hedw. var. *brevifolia* Schultz. Schachen (Schellenberg).

Barbula paludosa Schleich. Partnachklamm (Herzog, Renner), Schachenalpe (Schellenberg).

Tortula aciphylla (Bryol. eur.) Hartm. Überall im Gebiet (Kinzel).

Schistidium apocarpum (L.) Bryol. eur. Wettersteinwald (Soschka), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Racomitrium canescens Brid. Ziemlich häufig, auch noch auf der Frauenalpe (Kinzel, Hegi).

Racomitrium lanuginosum Brid. Wie die vorige Art nicht selten, auch noch auf der Frauenalpe (Kinzel, Hegi).

Ulotia crispa (L., Gmel.) Brid. Am Eingang der Partnachklamm, an Ulmen (Schellenberg).

Orthotrichum alpestre Hornsch. Ob dem Schachen, ca. 2000 m (Schellenberg).

Encalypta commutata Bryol. germ. Auf der Frauenalpe sehr häufig (Kinzel). Echtes Hochalpenmoos, auf Kalk oder kalkhaltigem Gestein.

Encalypta contorta (Wulf.) Lindb. Wettersteinwald (Schellenberg, Hegi), Frauenalpe (Kinzel).

Encalypta longicolla Bruch. Frauenalpe (Kinzel).

Georgia pellucida (L.) Rabenh. (*Tetraphis pellucida* Hedw.) Wettersteinwald (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Dissodon Froelichianus (Hedw.) Grev. et W. Arn. Frauenalpe, sehr häufig (Kinzel, Schellenberg). Hochalpenmoos, das auch in Skandinavien und Schottland vorkommt.

Tetraplodon mnioides (L. f., Sw.) Bryol. eur. Früher auf der Frauenalpe, ob noch? (Kinzel).

Splachnum sphaericum (L. f.) Swartz. Frauenalpe, 2200 m (Kinzel). Nicht selten auf Rindviehdünger (wohl auch auf Schafdünger), an sumpfigen Stellen in der höheren Berg- und in der alpinen Region.

Leptobryum pyriforme (L.) Schimp. Schachen, beim Widder (Hegi).

Plagiobryum Zierii (Dicks.) Lindb. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner), Frauenalpe (Kinzel, Schellenberg).

Webera cruda (L.) Bruch. Frauenalpe (Kinzel, Schellenberg), Schachenalpe (Schellenberg), beim Abgesprengten (Hegi).

Mniobryum albicans (Wahlenb.) Limpr. Sumpf auf der Frauenalpe (Hegi), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner, Schellenberg).

Bryum elegans Nees. Schachen (Soschka).

Bryum argenteum L. Noch bei der Meilerhütte, 2377 m (Hegi).

Bryum pallens Swartz. Schachenalpe (Soschka).

Bryum Schleicheri Schwägr. Sumpf auf der Frauenalpe, ca. 2200 m (Hegi).

Rhodobryum roseum (Weis) Limpr. Hie und da in tieferen Lagen (Schellenberg).

Mnium orthorrhynchum Brid. Partnachklamm (Herzog, Renner), Wettersteinwald (Schellenberg).

Mnium spinosum (Voit) Schwägr. Frauenalpe (Kinzel).

Mnium undulatum L. Häufig von der Partnachklamm bis zum Wettersteinwald, ca. 1300 m (Schellenberg, Hegi).

Mnium cuspidatum Leyss. Wettersteinwald (Schellenberg, Hegi).

Mnium punctatum Rchb. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner, Schellenberg).

Meesea trichodes (L.) Spruce var. *alpina* (Funck) Bryol. eur. Wettersteinwald (Schellenberg), Aufstieg vom Schachen zur Frauenalpe (Hegi), Frauenalpe (Kinzel).

Meesea trichodes (L.) Spruce var. *minor* (Brid.) Bryol. eur. Frauenalpe (Kinzel).

Catoscopium nigratum (Hedw.) Brid. Schachen (Schellenberg).

Aulacomnium palustre (L.) Schwägr. Frauenalpe (Kinzel).

Bartramia ithyphylla (Haller) Brid. Frauenalpe (Kinzel).

Bartramia Halleriana (Hedw.) Hedw. Wettersteinwald (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Bartramia pomiformis Hedw. Wettersteinwald (Schellenberg).

Plagiopus Oederi (Gunn.) var. *condensata* Brid. Partnachklamm (Herzog, Renner), Frauenalpe (Kinzel).

Philonotis fontana (L.) Brid. Sumpf auf der Frauenalpe (Hegi) und *Philonotis fontana-tomentella* Mol. Frauenalpe (Hegi).

Philonotis calcarea (Bryol. eur.) Schimp. var. *orthophylla* Schiffn. Aufstieg vom Schachen zur Wettersteinalpe (Hegi, det. Loeske).

Philonotis alpicola Jur. Frauenalpe (Kinzel).

Catharinaea undulata (L.) Web. et Moor. Wettersteinwald (Schellenberg).

Catharinaea Hausknechtii (Jur. et Milde) Brotherus. Am oberen Ausgang der Partnachklamm. Neuer Fundort! (Schellenberg).

Pogonatum urnigerum (L.) P. Beauv. Wettersteinwald (Schellenberg).

Pogonatum aloides (Hedw.) P. Beauv. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Polytrichum gracile Dicks. Schachen, mehrfach auf Humus von *Vaccinium uliginosum* (Hegi).

Polytrichum juniperinum Willd. Schachen (Hegi) und var. *alpinum* Schimp. Sumpf auf der Frauenalpe (Hegi). Meidet Kalk.

Leucodon sciuroides (L.) Schwägr. Steile Fälle, Wettersteinwald, ca. 1300 m (Schellenberg).

Antitrichia curtipendula (Hedw.) Brid. Auf Baumstämmen im Wettersteinwald (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Neckera crispa (L.) Hedw. Wettersteinwald (Soschka).

Neckera pennata (L.) Hedw. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Neckera complanata (L.) Hüben. Wettersteinwald (Soschka).

Homalia trichomanoides (Schreb.) Bryol. eur. Hinter der Partnachklamm (Schellenberg).

Anomodon viticulosus Hook. et Tayl. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Anomodon attenuatus (Schreb.) Hüben. Steile Fälle, ca. 1100 m (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Anomodon longifolius (Schleich) Bruch. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Ptychodium plicatum (Schleich) Schimp. Wettersteinwald (Soschka, Schellenberg).

Leskea catenulata (Brid.) Mitten. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Pseudoleskea atrovirens (Dicks.) Bryol. eur. Ob dem Schachen (Schellenberg), Frauenalpe (Kinzel, Schellenberg).

Homalothecium sericeum (L.) Bryol. eur. Schachen (Schellenberg).

Thuidium delicatulum Mitten. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Cylindrothecium concinnum Schimp. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Orthothecium rufescens (Dicks.) Bryol. eur. Frauenalpe, 2200 m (Kinzel), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Orthothecium intricatum (Hartm.) Bryol. eur. Schachenalpe (Schellenberg), Frauenalpe, 2200 m (Kinzel), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Climacium dendroides Web. et Mohr. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Isothecium myurum (Pollice) Brid. Wettersteinwald (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Brachythecium rutabulum (L.) Bryol. eur. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Brachythecium glareosum Bryol. eur. var. *alpinum* De Not. Schachenalpe, ca. 1800 m (Schellenberg).

Brachythecium salebrosum (Hoffm.) Bryol. eur. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Eurhynchium striatum (Schreb.) Schimp. Wettersteinwald (Soschka).

Rhynchostegium murale (Neck.) Bryol. eur. Schachenalpe, 1800 m (Schellenberg), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Plagiothecium Roeseanum (Hampe) Bryol. eur. Partnachklamm (Herzog, Renner).

Plagiothecium pulchellum (Dicks.) Bryol. eur. Frauenalpe (Kinzel), daselbst wahrscheinlich auch *Plagiothecium striatellum* Lindb.

Amblystegium filicinum (L.) De Not. Wettersteinwald (Schellenberg).

Hypnum Halleri Swartz. Häufig am Ferchenbach, steile Fälle, auf Kalksteinen (Hegi, Schellenberg).

Hypnum protensum Brid. Wettersteinwald (Schellenberg).

Hypnum uncinatum Hedw. (*Drepanocladus uncinatus* [Hdw.] Warnst.). Wettersteinwald (Schellenberg), Sumpf im Schachengrund, ca. 1800 m, in Gesellschaft von *Saxifraga stellaris* (Hegi), hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Hypnum commutatum Hedw. Wettersteinwald (Soschka, Schellenberg).

Hypnum falcatum Brid. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner, Schellenberg), Frauenalpe (Hegi).

Hypnum sulcatum Schimp. Schachengrund, 1800 m (Hegi), var. *subsulcatum* Schimp. Schachen (Schellenberg).

Hypnum crista-castrensis L. Wettersteinwald (Soschka, Schellenberg).

Hypnum molluscum Hedw. Sehr häufig in tieferen Lagen auf Kalkblöcken.

Hypnum procerrimum Mol. Oberhalb des Schachen (Schellenberg). Ist eines der wenigen endemisch-alpinen Laubmoose.

Hypnum fastigiatum (Brid.) Hartm. Kalkblöcke am Schachen (Hegi), Frauenalpe (Kinzel).

Hypnum cupressiforme L. Nicht selten.

Hypnum Lindbergii (Lindb.) Mitten. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner), Wettersteinalpe (Schellenberg).

Hypnum palustre Huds. Partnachklamm (Herzog, Renner), Schachen (Schellenberg).

Hypnum stellatum Schreb. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Hylocomium splendens Bryol. eur. Häufig.

Hylocomium loreum Br. eur. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner), Wettersteinwald (Schellenberg).

Hylocomium triquetrum (L.) Bryol. eur. Sehr verbreitet.

Hylocomium rugosum (Ehrh.) De Not. Schachen, ca. 1800 m (Th. Soschka).

Hylocomium Pyrenaicum (Spruce) Lindb. Ob dem Schachen. Neuer Fundort! (Schellenberg).

Hylocomium Schreberi (Willd.) De Not. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Hylocomium umbratum (Ehrh.) Br. eur. Hinter der Partnachklamm (Herzog, Renner).

Lebermoose.

Preissia commutata (Lindenberg) Nees. Wettersteinwald (Schellenberg).

Marchantia polymorpha L. Wettersteinwald (Schellenberg).

Aneura palmata (Hedw.) Dum. Wettersteinwald (Schellenberg).

Aneura latifrons Lindberg. Wettersteinwald (Schellenberg).

Aneura pinguis (L.) Dum. Wettersteinwald (Schellenberg).

Metzgeria pubescens Raddi. Wettersteinwald (Schellenberg).

Metzgeria furcata (L.) Lindberg. Wettersteinwald (Schellenberg).

Metzgeria coniugata Lindb. Wettersteinwald (Schellenberg).

Pellia epiphylla (L.) Lindberg. Frauenalpe, ca. 2200 m (Hegi). Wurde auch schon am Schachen (Goebel) konstatiert.

Solenostoma lanceolata (L.) Stephani (*Liochlaena lanceolata* Nees). Wettersteinwald (det. C. Müller, Freiburg i. Br.). Neu für den Hauptzug der bayer. Alpen (Schellenberg).

Solenostoma sphaerocarpum (Hooker) Stephani (= *Jungermannia nana* Nees). Wettersteinwald (det. C. Müller, leg. Schellenberg).

Lophozia ventricosa (Dicks.) Dum. (= *Jungermannia ventricosa* Dicks.) Wettersteinwald (Schellenberg).

Lophozia porphyroleuca Warnst. et Loeske. Wettersteinwald (Schellenberg).

Lophozia Mülleri (Nees) Dum. (= *Jungermannia acuta* Lindb.) Wettersteinwald, Schachen (Schellenberg).

Lophozia lycopodioides (Wallr.) Stephani. Wettersteinwald. Scheint in Oberbayern selten zu sein (leg. Th. Soschka).

Lophozia incisa (Schrader) Dum. Wettersteinwald (Schellenberg, Soschka).

Lophozia Lyoni (Taylor) Stephani (= *Jungermannia quinqueidentata* Web.) Wettersteinwald (Schellenberg).

Sphenobolus minutus (Crantz) Steph. Schachen (Schellenberg).

Plagiochila asplenoides (L.) Dum. Zusammen mit *Mnium undulatum*. Steile Fälle (Th. Soschka).

Leioscyphus Taylori (Hooker) Mitt. Häufig, z. B. im Wettersteinwald (Hegi, Schellenberg), beim Kälberhüttl (Soschka) usw.

Cephalozia connivens (Dicks.) Lindberg. Wettersteinwald (Schellenberg).

Cephalozia catenulata (Hübener) Lindb. (= *Cephalozia reclusa* Taylor). Wettersteinwald (Schellenberg).

Nowellia curvifolia (Dicks.) Mitten. c. fr. Wettersteinwald (Schellenberg).

Calypogeia trichomanis (L.) Dum. var. *Neesiana* Mass. et Carr. Schachen (leg. Schellenberg, det. C. Müller).

Mastigobryum trilobatum (L.) Nees. Häufig im Wettersteinwald (Hegi, Schellenberg), Schachen.

Mastigobryum triangulare Schleicher. Wettersteinwald (Schellenberg).

Lepidozia reptans (L.) Dum. Wettersteinwald (Schellenberg).

Blepharostoma trichophyllum (L.) Dum. Wettersteinwald, häufig (Schellenberg).

Trichocolea tomentella (Huds.) Lindb. Steile Fälle (Soschka), Wettersteinwald (Schellenberg).

Scapania aequiloba (Schwaegr.) Dum. (= *Scapania rupestris* Schl.). Wettersteinwald (Schellenberg).

Madotheca platyphylla (L.) Dum. Partnachklamm (Schellenberg).

Frullania dilatata (L.) Dum. Ober-Reintal, auf Buchenstämmen (Hegi).

Ausser diesen genannten Arten wurden im Wetterstein- und Schachengebiet bis heute noch die folgenden Lebermoose (nach M. Schinnerl, Über den gegenwärtigen Stand der Lebermoosforschung in Oberbayern, Berichte der bayer. botan. Gesellsch., Bd. IX, 1904) beobachtet: *Sauteria alpina* Nees, *Fegatella conica* (L.) Corda, *Aneura multifida* (L.) Dum., *Calycularia hibernica* (Hook.) Steph., *Blasia pusilla* Micheli, *Pellia calycina* (Tayl.) Nees, *Jamesoniella autumnalis* (DC.) Stephani, *Lophozia barbata* (Schreb.) Dum., *Lophozia Floerkii* (Web. et M.) Steph.

Chiloscyphus polyanthus (L.) Corda (Partnachklamm), *Harpanthus scutatus* (Web. et M.) Spruce, *Cephalozia bicuspidata* (L.) Dum., *Cephaloziella leucantha* Spruce, *Odontoschisma denudatum* (Nees) Dum., *Elepharozia ciliaris* (L.) Dum., *Scapania umbrosa* Dum., *Scapania apiculata* Spruce (hier am Königsweg 1903 von Dr. Wollny für Deutschland neu entdeckt), *Cololejeunea calcarea* (Lib.) Spruce (bei Partenkirchen), *Eulejeunia serpyllifolia* Spruce.

Flechten.

- Cladonia deformis* L. Alpengarten Schachen (Soschka).
Cladonia digitata Hoffm. Kämital (Soschka).
Cladonia pyxidata L. f. *phyllocephala* Schaer. Schachen (Hegi).
Cladonia cariosa Ach. Kämital (Soschka).
Cladonia gracilis L. var. *macroceras* F. Kämital (Soschka).
Cladonia silvatica L. Schachengrund, auf Raiblerschichten, ca. 1800 m (Hegi).
Cladonia furcata Huds. var. *racemosa* Hoffm. f. *squamulosa* Schaer. Wettersteinwald (Hegi).
Cladonia rangiferina L. Häufig.
Thamnolia vermicularis Sw. Gamskar hinterm Schachen (Hegi).
Icmadophila aeruginosa Scop. Schachen (Hegi).
Usnea barbata L. Häufig auf Fichten. Var. *hirta* L. und var. *florida* L. am Schachen (Hegi).
Usnea microcarpa Arnold. Wettersteinwald, auf Fichten, ca. 1800 m (Zopf).
Usnea Schraderi Dalla Torre et Sarnthein. Wettersteinwald, auf Fichten, ca. 1800 m (Zopf).
Alectoria jubata L. (= *Bryopogon jubatum* Krb.). Auf Fichten, am Königsweg hinter Ellmau (Hegi).
Evernia divaricata L. Alpengarten Schachen (Soschka).
Evernia vulpina L. Kämital, auf Lärchen oder Arven (Soschka). Die gelbe, giftige Arvenflechte scheint in den Kalkalpen nicht häufig zu sein.
Pseudevernia olivetorina Zopf. Wettersteinwald, auf Fichten, ca. 1800 m (Zopf).
Pseudevernia ceratea (Ach.) Zopf. Häufig, z. B. im Alpengarten.
Cetraria Islandica L. sehr verbreitet.
Imbricaria physodes L. Königsweg hinter Ellmau (Hegi), Alpengarten (Soschka).
Platysma cucullatum Hoffm. (= *Cetraria cucullata* Ach.) Schachen, am Weg zum Pavillon (Soschka).
Platysma pinastri Scop. Schachen (Soschka).

Peltigera canina L. Nicht selten.

Sticta pulmonaria L. Häufig, besonders auf Buchen.

Hypogymnia obscurata Ach. var. *obscurascens* Bitter. Wettersteinwald, auf Fichten, ca. 1800 m (Zopf).

Hypogymnia vittata Nyl. Wettersteinwald, auf Fichten, ca. 1800 m (Zopf).

Physcia parietina L. Häufig bis zum Schachen.

Hymenelia Cantiana Garov. (= *Manzonina Cantiana* Garov.). Weit verbreitet an den kahlen, weissen Wänden des Wettersteinkalkes ob der Frauenalpe gegen die Meilerhütte, am Fusse des Nordabfalles der Dreithorspitze (vergl. 6. Jahresbericht, pag. 73).

Lecidea crustulata Ach. Frauenalpe, auf Raibler-Schiefer, ca. 2200 m (Hegi).

Aspicilia verrucosa Ach. Grat unterhalb der Meilerhütte, ca. 2300 m (Hegi).

Siegertia Weisii Mass. (= *Diplotomma Weisii*). Schachen, auf Blöcken von Raiblersandstein (Hegi).

Pilze und Gallen.

Dasyscypha calyciformis (Willd.) Rehm. (Pezizaceae). Hinter Ellmau auf Fichten (Hegi).

Coleosporium synantherarum. Erzeugt auf den Blättern von *Adenostyles* (besonders auf der Unterseite) goldgelbe Flecken. Häufig.

Coleosporium Campanulae (Pers.) Lév. auf *Campanula barbata*. Alpengarten (Hegi).

Puccinia athamantina Syd. auf *Athamanta Cretensis*. Reintal (Mathiesen).

Puccinia Thlaspeos Schubert auf *Thlaspi rotundifolium*. Schachengrund (Hegi).

Apiosporium Rhododendri Fuckel. Sehr häufig auf der Unterseite der Blätter (Russtau) von *Rhododendron ferrugineum*.

Exobasidium Rhododendri Fuckel. Pilz, der die Alpenrosenäpfel (Pilzgallen) erzeugt. Sehr häufig (Vergl. Abbildung 5. Jahresbericht, pag. 67).

Exobasidium uliginosi B. auf *Vaccinium uliginosum* (nach Prof. Magnus wohl verschieden von dem *Exobasidium Vaccinii* Woron.) Ob dem Schachen (Hegi).

Chrysomyxa Rhododendri de Bary. Goldschleim der Alpenrose. Häufig.

Sclerotinia Rhododendri Fischer.

Cenangella Rhododendri (Ces.) Rehm (Scheibenpilz). Verklebt die jungen Fruchstiele der Alpenrose. Häufig.

Melampsora Larici-epitea Klebahn. Rostpilz auf *Salix arbuscula*. Häufig am Schachen.

Eriophyes brevitaris Fock., eine Gallmilbe, erzeugt auf der Unterseite der Blätter der Grünerle (*Alnus viridis*) kirschrote Flecken.

Mayetiola poae Bosc., eine Gallmücke, ruft an *Poa nemoralis* sonderbare Stengelgallen hervor (vergl. Figur in 5. Jahresbericht, pag. 70).

Eriophyes alpestris Nal. (= *Phytoptus alpestris* Thomas), eine Gallmilbe, bewirkt durch ihren Stich das Zusammenrollen der Blätter bei *Rhododendron*.

Cecidophyes nudus Nal., eine Milbe, auf *Geum montanum*. Schachenhügel (Hegi). Diese Galle wurde früher als *Erineum* Gei Fr. und *Phyllerium* Gei Fr. beschrieben.

Schliesslich mögen noch die wichtigeren Beobachtungen von *Phanerogamen*, die seit der letzten Veröffentlichung — 4. Bericht, 1904 — im Wettersteingebiet gemacht wurden, folgen:

Aspidium montanum Aschers. Mehrfach am Ferchenbach und Reintal (stud. H. Marzell).

Blechnum spicant Roth. Sehr vereinzelt am Schachenhügel (Raibler-Schichten), 1860 m, unter *Rhododendron ferrugineum* und *Athyrium alpestre* (Hegi).

Lycopodium alpinum L. Mehrfach neuerdings auf Raiblerschichten beobachtet, z. B. ob dem Schachensee (P. Filisch).

Poa annua L. var. *vulgaris*. Auf Schutt bei der Meilerhütte, 2377 m (Hegi, teste Hackel).

Poa annua L. var. *supina* Rchb. Im Sumpf auf der Frauenalpe, zusammen mit *Eriophorum Scheuchzeri* (Hegi).

Poa compressa L. Schachen, ca. 1800 m (sehr hoher Standort!), wohl nur verschleppt (leg. Th. Soschka, teste Hackel).

Festuca ovina L. var. *vulgaris* Koch. Bei der Meilerhütte, 2377 m (Hegi, teste Hackel).

Eriophorum Scheuchzeri Hoppe. Auf der Frauenalpe an mehreren Stellen (Hegi).

Blysmus compressus Panz. Sumpfige Stelle hinter dem Steilkreuz im Wettersteinwald (Hegi).

Carex Goodenowii Gay. Frauenalpe (Hegi).

Carex mucronata Gaud. Ziemlich häufig; so einerseits in der Schlucht hinter Ellmau, ca. 1200 m und andererseits auf dem Grat unter der Meilerhütte, ca. 2300 m (Hegi).

Luzula spicata DC. Neuerdings sehr vereinzelt beobachtet auf der Frauenalpe und am Teufelsgsäss (Raiblerschichten) (Hegi).

Streptopus amplexifolius Mich. Vereinzelt am Schachenhügel, ca. 1850 m, unter *Rhododendron ferrugineum* (Seminarlehrer Kraus, Hegi).

Ophrys muscifera Huds. Wald hinter Ellmau, ca. 1100 m (Hegi).

Salix herbacea L. An einigen Stellen auf der Frauenalpe (Hegi).

Cerastium caespitosum Gilib. subsp. *fontanum* Baumg. Mehrfach am Schachen und auf der Frauenalpe (leg. Hegi, teste Keller-Bern).

Cerastium trigynum Vill. Auf der Frauenalpe vereinzelt in Tümpeln und Gräben (Hegi).

Arabis bellidifolia Jacq. Schlucht hinter Ellmau, ca. 1050 m (Hegi), daselbst auch *Arabis pumila*.

Papaver alpinum L. Frauenalpkopf (Hegi).

Geum montanum L. var. *longilobum* Buser. Eigentümliche Form, wahrscheinlich besondere Rasse. Auffällig durch den langen, grossen Endlappen im Vergleich zu den stark reduzierten Seitenlappen. Schachenkuppe (leg. Hegi, det. Buser-Genf).

Geum montanum L. $\times$ *Geum rivale* L. Gamskar (Th. Soschka).

Alchemilla Hoppeana Rechb. var. *pallens* Buser. Sehr verbreitet im Schachengebiet.

Alchemilla cuspidens Buser. Frauenalpe, auf Schiefer (leg. Hegi, det. Buser). Ostalpine Art, die bis Unterwalden in der Schweiz vorkommt.

Alchemilla diversipes Buser ined. Wettersteinalpe (Hegi). Eine ostalpine Art, die hier die westalpine *Alchemilla heteropoda* vertritt. Kommt auch in Graubünden vor.

Alchemilla alpestris Schmidt. Spontan im Alpengarten (Hegi).

Alchemilla pastoralis Buser (= *Alchemilla vulgaris* L.). Frauenalpe, Frauenalpkopf usw.

Alchemilla crinita Buser. Schachen (Hegi). Eine für die Kalkalpen sehr bezeichnende, gemeine Art.

Epilobium anagallidifolium Lam. Sumpf auf der Frauenalpe, ca. 2200 m (leg. Hegi, teste Hepp.).

Epilobium trigonum Schrank. Wettersteinalpe, vor der Alphütte unter *Senecio cordifolius* (Hegi).

Circaea alpina L. Am Ferchenbach an einigen Stellen (Hegi).

Rhododendron hirsutum L. Wenige vereinzelte Exemplare ob der Frauenalpe und am Grat gegen das Angerloch, ca. 2300 m. Steigt im Wettersteingebirge viel höher hinauf als *Rhododendron ferrugineum*. Letztere Art fehlt auf der Frauenalpe vollständig.

Loiseleuria (*Azalea*) *procumbens* (L.) Desv. Nachdem wir jahrelang vergeblich nach dieser Art im Schachengebiet (sie wurde bereits von Obrist erwähnt) gesucht hatten, gelang es uns dieselbe in diesem Sommer auf der Westseite des Schachenkopfes in grösserer Menge aufzufinden.

Echium vulgare L. Vereinzelt als Unkraut im Alpengarten.

Solanum dulcamara L. Partnachklamm (Hegi).

Euphrasia Salisburgensis Hoppe var. *nana* Greml. Frauenalbkopf, auf Schiefer (leg. Hegi, teste Prof. Vollmann).

Euphrasia montana Jord. Ob den steilen Fällen (Hegi).

Euphrasia picta Wimm. × *Euphrasia minima* Jacq. Steile Fälle (leg. Hegi, teste Vollmann).

Euphrasia picta Wimm. Ob den steilen Fällen (Hegi).

Euphrasia drosocalyx Freyn. Steile Fälle (leg. Hegi, teste Vollmann).

Galium rotundifolium L. Im Fichtenwald hinter Ellmau, ca. 1100 m (Hegi).

Galium anisophyllum Vill. subsp. *alpestre* Gaud. Sehr verbreitet am Schachen (leg. Hegi, teste Schuster).

Galium anisophyllum Vill. subsp. *genuinum* Rouy. Schachen (Hegi).

Lonicera nigra L. Abstieg gegen das Reintal, Partnachklamm (Hegi).

Campanula glomerata L. Steile Fälle, ca. 1000 m (Hegi).

Phyteuma spicatum L. subsp. *ochroleucum* Döll. var. *tracheliforme* Wallr. subvar. *breviphyllum* R. Schulz f. *crenato-ser-ratum* R. Schulz. Schachen (Hegi).

Phyteuma hemisphaericum L. var. *typicum* R. Schulz. f. *vulgare* R. Schulz und f. *trichophyllum* Greml. Frauenalpe, ca. 2200 m, Raibler-Schichten (leg. G. Hegi, det. R. Schulz).

Phyteuma orbiculare L. subsp. *montanum* R. Schulz var. *suffultum* R. Schulz f. *pilosum* R. Schulz. Teufelsgsäss (leg. Soschka, det. R. Schulz).

Adenostyles albifrons Rchb. flore albo. Wenige Exemplare am Schachen gegen die Aussicht (Hegi), wild im Alpengarten (P. Filisch).

Senecio cordatus Koch. Bereits am oberen Eingang zur Partnachklamm (Hegi).

Cirsium rivulare Link. Vorder-Graseck (leg. Th. Soschka, det. Gugler).

Cirsium oleraceum Scop. × *Cirsium rivulare* Link. Vorder-Graseck (leg. Th. Soschka, det. Gugler).

Leontodon taraxaci Loisel. Unter der Meilerhütte, ca. 2300 m, zusammen mit *Saxifraga oppositifolia* und *aphylla* (Hegi).

Leontodon Pyrenaicus Gouan. Frauenalpe (Hegi).

Willemetia hieracioides Monn. Schachen, bei der Aussicht (Hegi).

Hieracium silvaticum L. subsp. *semisilvaticum* L. Schachen, bei der Aussicht (leg. Hegi, det. Zahn-Karlruhe).

Hieracium silvaticum L. subsp. *serratifolium* Jordan. Wild im Alpengarten (Hegi).

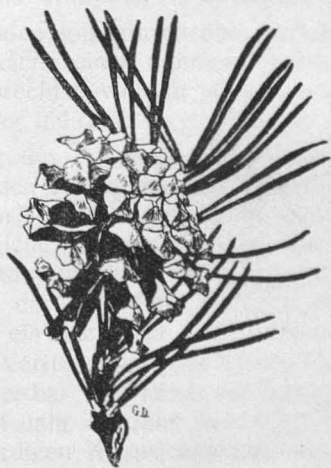
Hieracium silvaticum L. subsp. *bifidiforme* Zahn. Schachen, im Rhododendrongebüsch, ca. 1050 m.

Hieracium Knafii Celak. Berglental (Hegi).

Hieracium bupleuroides Gmel. var. *Schenkii* Griseb. Berglental, am Ausgang gegen die Leutasch, im Gebüsch von *Alnus viridis* (Hegi). Die beiden letzten Standorte bereits in Tirol.

Hieracium bifidum Kit. subsp. *cardiobasis*. Schachen, bei der Aussicht (Hegi).

Hieracium bifidum Kit. var. *basicuneatum* Zahn. Schachen, unterhalb der Restauration, ca. 1800 m (Hegi).



Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora

unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des
„Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen.“

Von C. Schmolz in Bamberg.

Der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ bezweckt nach § 1 seiner Satzungen die Förderung der Kenntnisse von den Alpenpflanzen, ihren Schutz und ihre Pflege. Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch Anträge an Behörden und Vertretungskörper, die den Schutz der Pflanzen gegen mutwillige Zerstörung und gegen eine schädigende Art des Feilbietens erstreben (§ 2, Absatz c der Satzungen).

Im nachfolgenden soll nun darüber berichtet werden, inwiefern der Verein nach seiner nunmehr siebenjährigen Tätigkeit dieser Aufgabe gerecht geworden ist und was er in dieser Beziehung, direkt oder indirekt, erreicht hat.

Die Gründung des Alpenflanzenschutzvereins fiel in eine Zeit, in der man den Rückgang der Alpenflora in erster Linie dem zunehmenden Touristenverkehr in den Alpenländern zuschrieb. Es soll nicht verkannt werden, dass der Schaden, den Touristen und Sommerfrischler durch verständnisloses und unsinniges Sammeln der Alpenflora zufügen, an gewissen Orten unter Umständen ein nicht zu unterschätzender ist. Jedoch eine wesentliche Verringerung des Gesamtbestandes ist wohl schwerlich nachweisbar und kaum zu befürchten. Auch lernt das Publikum von Jahr zu Jahr den Wert der Alpenflora, als eines der altherwürdigen Naturdenkmäler, das seinen Ursprung auf die Tertiärzeit zurückführt, immer mehr schätzen. Abgesehen von der Tätigkeit unseres Vereins in Wort und Schrift, haben die im Alpengebiet angelegten und viel besuchten Gärten und vor allem die überall sich bemerkbar machende, mächtige Bewegung zu Gunsten der Erhaltung der Naturdenkmäler im allgemeinen hier aufklärend und bessernd gewirkt. Gelingt dem Verein in absehbarer Zeit noch die beabsichtigte direkte Einwirkung auf die Volksschulen des Alpengebietes, dann dürfte die Schädigung der Alpenflora durch Einzelpersonen, seien es Einheimische, Touristen oder Sommerfrischler, ihren Höhepunkt erreicht haben und eine weitere ernstliche Schädigung

gung kaum zu befürchten sein. Die vom Verein erstrebten, gesetzlichen Schutzmassregeln zu Gunsten der Alpenflora sollen demgemäss nicht den Touristen treffen, der sich als Siegestrophäe ein Blümlein an den Hut steckt, oder den Mann der Wissenschaft, der eine seltene Pflanze von dem Berge holt, aber sie sollen die Personen treffen, die der Alpenflora gewaltsam auf den Leib rücken, ihr tiefe, unheilbare Wunden schlagen und das sind die Händler mit Alpenpflanzen im Grossen und im Kleinen. Von dieser Seite droht den Alpinen ernste Gefahr, auf die nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden kann.



Edelweiss.*

Körbe voll den beliebtesten Alpenblumen werden auf Bahnhöfen und auf Märkten in Form von Buketts feilgeboten. Edelweiss-Sterne von der Grösse eines Fünfmärkstückes, ganze Büschel Edelraute, Kohlröserlsträusse sind überall käuflich zu haben. In den Verkehrs-Zentren der Touristen und Sommerfrischler wird ein schwunghafter Handel mit dem Versand frischer Alpenblumen „Blumengrüsse aus den Bergen“ getrieben. Auf den Almen bei Walchsee in Tirol blühen immer die echten Alpenrosen am frühesten. An einem Tage dieses Jahres wurden dort 16 Personen, meist Händler aus München, betroffen, die Zweige mit noch grünen Köpfen abschnitten, um sie daheim zur Blüte zu bringen und zu verkaufen. Ein solcher Händler trug 190 Sträusse

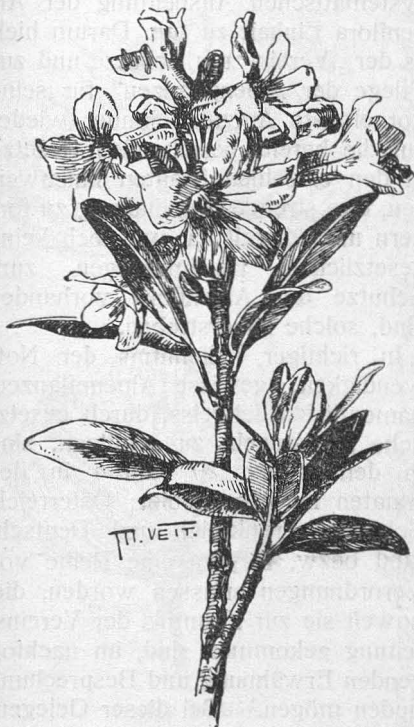
herunter. In Deutschland und Österreich sind Alpenpflanzen als Blumenschmuck bei freudigen und traurigen Ereignissen hochmodern geworden, namentlich sind in verschiedenen Grossstädten Norddeutschlands Grabkränze aus Alpenblumen, namentlich aus dem schwalbenwurzartigen Enzian (*Gentiana asclepiadea*) sehr beliebt. Von dem Verbrauch lebender Alpenpflanzen kann man sich einen Begriff machen, wenn man in Betracht zieht, dass eine einzige Firma in einem baye-

* Die Pflanzendarstellungen sind grösstenteils der Deutschen Alpenzeitung entnommen.

rischen Kurort während der Saison täglich mehrere Postpakete der vorgenannten Pflanze versendet. Dieselbe Firma liefert ferner laut Preisliste 100 Stück Niesswurz (*Helleborus niger*) mit Wurzeln für 3 Mark, stengellosen Enzian (*Gentiana acaulis*) 100 Stück für 1.50 Mark, Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*) 100 Stück für 2 Mark usw. Von einer italienischen Firma in Bellagio kann man laut Preisliste eine seltene Primel (*Primula calycina*) 10 000 Stück für 200 Frs. und zu demselben Preise *Soldanella alpina* und *pusilla* erhalten. 10 000 Stück Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) kosten dort

60 Frs. und 100 000 Stück Hundszahn (*Erythronium dens-canis*) 500 Frs. Also sogar ein Massenangebot gleich zu 100 000 Stück auf einmal!!

Nach England, wo die Alpenkultur Modesache geworden ist, gehen alljährlich ganze Waggonladungen der seltensten Pflanzen. Dieses Land verschlingt riesige Mengen von Alpenpflanzen mit Wurzeln, teils aus der Schweiz, teils aus den Ostalpen und hier besonders aus den bayerischen Bergen. Die englischen Züchter von Ziergewächsen bedienen sich vornehmlich der widerstandsfähigen Alpenen, um aus ihnen durch allmähliche Züchtung Abnormitäten in Grösse und Farbe herzustellen, die dann zu höchsten Preisen bezahlt werden. So ist es beispiels-



Rostblättrige Alpenrose.

weise gelungen, aus dem kleinen stengellosen Enzian (*Gentiana acaulis*) eine Blume zu züchten, deren Blüte ca. $\frac{1}{2}$ m lang und deren oberer Durchmesser ca. 25 cm breit ist und zwar unter voller Beibehaltung des Enziancharakters. Wie viele Enzianpflänzchen mögen wohl geopfert worden sein, um ein solches Monstrum zu erzielen!

Aber nicht nur die verhältnismässig häufig vorkommenden Alpenpflanzen sind Handelsobjekte geworden, die seltensten teilen das gleiche Los. So verkauft ein Förster in Möderndorf (Gailtal) die seltene endemische Pflanze, die Wulfenie (Wul-

fenia Carinthiaca), während der Blütezeit um billiges Geld als Topfgewächs, während ein Laibacher Gärtner die prächtige Königsblume (*Daphne Blagayana*) das Stück um 3,60 Mark anbietet. Dabei gehen beide Pflanzen in der Topfkultur in kurzer Zeit ein.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um darzutun, welchen Umfang der Handel mit Alpenpflanzen heutzutage bereits angenommen hat und welchen Umfang er in Zukunft anzunehmen droht; denn wo Angebot, da ist auch Nachfrage und Verbrauch. Hier muss die Gesetzgebung eingreifen, um dieser



Wimperhaarige Alpenrose.

systematischen Ausbeutung der Alpenflora Einhalt zu tun. Darum hielt es der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ für seine vornehmste Aufgabe, immer wieder auf die bereits bestehenden Gesetze in den einzelnen Staaten hinzuweisen, ihre strenge Handhabung zu fordern und überall da, wo noch keine gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Alpenflora vorhanden sind, solche zu erstreben.

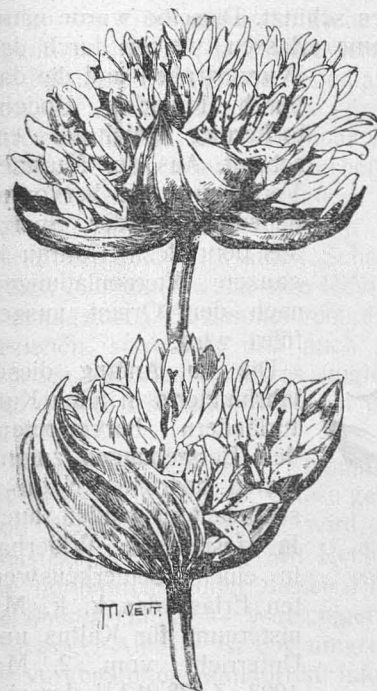
In richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit, gewisse Alpenpflanzen, namentlich Edelweiss, durch gesetzliche Massregeln zu schützen, sind in den letzten 20 Jahren in den Staaten im Alpengebiet: Österreich, Schweiz, Frankreich und Deutschland bzw. Bayern eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die, soweit sie zur Kenntnis der Vereinsleitung gekommen sind, im nachfolgenden Erwähnung und Besprechung finden mögen.¹ Bei dieser Gelegenheit sei allen politischen Behörden und Einzelpersonen, welche so liebenswürdig waren, dem Verfasser zur Erlangung der betreffenden Verordnungen behilflich zu sein, der herzlichste Dank ausgesprochen.

Österreich.

In früheren Jahren war die Alpenflora in Laienkreisen fast ausschliesslich in ihrer schönsten Pflanze, dem Edelweiss, verkörpert. Keine Pflanze, vielleicht die Alpenrose ausgenommen, wurde so volkstümlich und allgemein bekannt. Selbstgepflick-

¹ Siehe Anhang: Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora.

tes Edelweiss zu erringen, galt als schönster Lohn des Bergsteigers. Um seinen Besitz wagten Tausende ihr Leben und selbst heutzutage wird die Unfallstatistik alljährlich durch viele Fälle bereichert, die direkt auf Edelweisspflücken zurückzuführen sind. Bald wurde die allgemein begehrte Pflanze Handelsobjekt und allüberall im Gebirge in Massen angeboten und gekauft. Infolgedessen gingen die Edelweissbestände besonders im nördlichen Kalkalpenzug gewaltig zurück, ja an gewissen Stellen verschwanden sie ganz.



Gelber Enzian.

In Anbetracht dieser Tatsache erliess bereits am 17. Februar 1886 das Herzogtum Salzburg ein Gesetz zum Schutze des Edelweiss, nach welchem das Feilhalten und der Verkauf der Pflanze mit Wurzel verboten wurde.² Dem Vorgehen Salzburgs folgten durch entsprechende Gesetze am 7. August 1892 die GEFÜRSTETE Grafschaft Tirol,³ am 28. Mai 1898 das Herzogtum Krain,⁴ am 14. Oktober 1901⁵ und am 29. Januar 1905 das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.⁶ In dem Krainer Gesetz ist neben Edelweiss noch die Königsblume aufgenommen, während das Erzherzogtum Österreich unter der Enns sich auf Edelweiss, das Kohlröschen, den Frauenschuh, die Aurikel und die Kervenstendel-(Ophrys-) Arten erstreckt.

Von Verordnungen und Kundmachungen untergeordneter Behörden sind zu erwähnen: die Kundmachungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 29. Mai 1886, betr. Edelweiss,⁷ der k. k. Statthalterei Graz vom 4. Juni 1887, betr. *Valeriana celtica* (Speick), *Gentiana luteola* (Gelber Enzian), *Gentiana punctata* (Punktierter Enzian), *Gentiana pannonica* (Pannonischer Enzian), *Lichen islandicus* (Isländisches Moos) und *Azalea procumbens* (Nieder-

² Anhang No. I. — ³ Anhang No. II. — ⁴ Anhang No. III. — ⁵ Anhang No. IV. — ⁶ Anhang No. V. ⁷ Anhang No. VI.

liegende Azalee),⁸ der k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau, betr. *Saxifraga hieracifolia* (Habichtskrautblättriger Steinbrech), *Saxifraga cernua* (Nickender Steinbrech) und *Valeriana celtica* (Speick),⁹ und schliesslich der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Juli 1907, betr. Alpenflora im allgemeinen.¹⁰

Betrugen die in den älteren Gesetzen und Verordnungen angedrohten Strafen 1—50 fl. bzw. 100 fl., so wurden dieselben in den neueren auf 1—2 Kronen bzw. 50 Kronen ermässigt. Die Kundmachung der Statthalterei Graz ist insofern interessant, weil sie nur indirekt die Pflanzen schützt. Dieselbe wurde nämlich zum Schutze der Bodenkrume erlassen, welche durch das



Purpurroter Enzian.

Wurzelgraben und die dadurch bewirkte Bodenlockerung gefährdet erscheint. Aus der Murauer Verordnung ist hervorzuheben, dass der Speick aus dem Bezirk Murau in ganzen Waggonladungen nach dem Orient ausgeführt wird.

Die zu Anfang dieses Jahrhunderts in allen Kulturländern hervortretenden Betsrebungen zugunsten bedrohter Naturschönheiten, fanden auch in Österreich Widerhall in einem bemerkenswerten Erlass des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1903, Z. 38 212,¹¹ der sich

selbstverständlich auch auf die Alpenflora bezieht.

Nach Besprechung der Naturschutz-Bestrebungen in anderen Ländern, speziell in Deutschland, weist der Erlass auf die in Österreich bereits bestehenden Gesetze zum Schutz des Edelweiss und der Königsblume hin, hält ferner aus wirtschaftlichen Gründen die Erhaltung der Zirbelkiefer für dringend geboten und empfiehlt Reservationen zu schaffen, d. h. einzelne nicht zu kleine Gebiete, in denen die Pflanzenwelt sich selbst überlassen würde und die Entwicklung, welche die Vegetation bei Fehlen jeglichen menschlichen Eingreifens nimmt, beob-

⁸ Anhang No. VII. — ⁹ Anhang No. VIII. — ¹⁰ Anhang No. IX.

¹¹ Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. 1903 No. 19.

achtet werden könnte. Um einen Überblick über jene Naturdenkmäler der Monarchie, die eines besonderen Schutzes wert erscheinen, zu bekommen, hält der Erlass eine durchgreifende Inventarisierung für erforderlich und weist die k. k. Landesregierungen an, eine solche in die Wege zu leiten.

Hiedurch sind für Österreich-Ungarn die Direktiven gegeben, den Denkmälern der Natur gleichen Schutz zu sichern, wie den Denkmälern der Kunst. Insbesondere ist der Hinweis auf Bildung von Reservationen bemerkenswert, die sich speziell im Alpengebiet aus dem Grunde leicht einrichten liessen, weil die Berge von einer gewissen Höhe an (ca. 2000 m) meist Staats-eigentum sind. K. k. Jagdreviere, Artillerie-Schiessgelände sind für Pflanzenreservationen ebenfalls sehr geeignet. Eine direkte Folge des Erlasses war das vorerwähnte Gesetz für Österreich unter der Enns vom 29. Januar 1905. Auch für Steiermark und Kärnten sind Gesetze in Vorbereitung, so dass in absehbarer Zeit in sämtlichen Kronländern Bestimmungen zum Schutze der Alpenflora vorhanden sein werden. Im Interesse eines wirklichen und wirksamen Schutzes wäre es jedoch dringend wünschenswert, wenn eine Revision jener alten, zm Teil ganz wirkungslosen Bestimmungen, die sich lediglich auf Edelweiss beziehen, stattfände und auch solche Pflanzen aufgenommen würden, die des Schutzes ungleich mehr bedürfen wie jenes. Auf den Grosshandel wäre ein ganz besonderes Augenmerk zu richten.

Eine der seltensten Alpenpflanzen ist z. B. die Wulfenia (*Wulfenia Carinthiaca*). Diese gehört zu den endemischen Arten, von denen angenommen wird, dass sie in ihrem Dasein am meisten bedroht sind. Mit Recht nennt sie daher A. Kerner¹² die berühmteste unter diesen Pflanzen. Ihr Verbreitungsgebiet im oberen Gailtal — Watschigeralpe, Auernitz-, Granitzen- und Kühweger-Alpe — ist eng umgrenzt. Wohl kommt die Pflanze an vorgenannten Standorten infolge günstiger Substratverhältnisse (Kohlenschiefer) in grosser Zahl vor, aber sie hat nach von Jabornegg¹³ einesteils infolge ihrer glatten, schweren Samenkörner, welche vom Winde auf grössere Entfernungen nicht weitergetragen werden können und anderenteils, weil sie strenge vom Vieh gemieden wird, nicht die Fähigkeit, sich weiter zu verbreiten; ihr Vorkommen muss also unter den jetzigen geologischen und klimatischen Verhältnissen ein örtliches bleiben, wozu noch der Umstand kommt, dass die Pflanze absolut kalkfeindlich und ihr infolgedessen ein Überschreiten der umliegenden Kalkberge unmöglich ist. Eine Vermehrung der jetzigen Bestände ist demnach ganz ausgeschlossen, ebenfalls haben Ver-

¹² A. Kerner, Pflanzenleben, Bd. II, pag. 834.

¹³ H. Moro, Das Gailtal, Hermagor 1894, pag. 31 ff.

suche, die Pflanze an anderen Gebirgsstellen einzubürgern, bis jetzt negative Resultate gegeben. Die schönen blauen Ähren der Wulfenie, die ausser an den vorerwähnten Standorten nur noch im Himalaya mit Sicherheit konstatiert ist, gewähren einen herrlichen Anblick und locken seit Erbauung der Gailtalbahn alljährlich Tausende von Touristen an, die es aber leider nicht immer bei der Bewunderung bewenden lassen. Ein authentisches Beispiel von Vandalismus eines einzigen Touristen möge



Wulfenie.

hier Platz finden.¹⁴ Ein junger Student aus Wien hatte durch Zufall seitens Einheimischer Kenntnis von einer äusserst seltenen weissblühenden Varietät der Wulfenie in der Umgebung des Unterkunftshauses auf der Watschigeralpe erhalten. Um den Entdeckerruhm für sich zu behalten, grub er von den wenigen vorgefundenen weissen Exemplaren zehn Stück aus, vernichtete die übrigen und schleppte ausserdem noch 30 Pflanzen mit Wurzeln der blauen Wulfenie im Rucksack zu Tal. Dass die Pflanze ausserdem Handelsobjekt gewor-

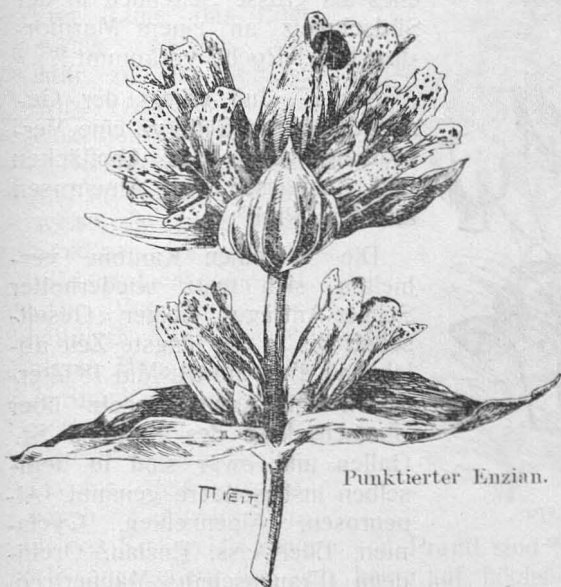
den ist, wurde früher erwähnt.

In Ansehung der vorgenannten Tatsachen hielt es der Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen für seine Pflicht, soweit tunlich, hier einzugreifen und zwar in Form einer wohlbegründeten Eingabe vom 16. Mai 1905, die dem Kärntner Landesausschuss den Schutz der Pflanze durch Gesetz dringend ans Herz legte. Eine Verbescheidung der Eingabe ist bis heute noch nicht erfolgt, doch steht zu erwarten, dass in dem demnächst erscheinenden Alpenschutzgesetz für Kärnten auch die Wulfenie gebührend berücksichtigt ist.

¹⁴ Vergl. auch G. Eigner, Der Schutz der Naturdenkmäler insbesondere in Bayern, pag. 20.

Von schnellerem Erfolg gekrönt war eine andere Eingabe des Vereins vom 4. Juli 1907, die er in Verbindung mit einer Anzahl von Vereinen, darunter die alpine Gesellschaft „Edelweiss“ in Ischl, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Schutze der dortigen Alpenflora, speziell gegen die schädigende Art des Handels unterbreitete.¹⁵

An der in allerjüngster Zeit vom Steirischen Gebirgsverein in Graz dem Steirischen Landtag eingereichten Eingabe zum Schutz von Edelweiss, Kohlröschen, Frauenschuh, Aurikel, Edelraute und Federnelke ist unser Verein insofern beteiligt, als er auf Wunsch obigen Gebirgsvereins diesem nicht nur das nötige Material zur Instruktion der Eingabe zur Verfügung stellte, sondern auch ein in Graz wohnendes Mitglied seines Ausschusses beauftragte, dieselbe mit Rat und Tat zu unterstützen.



Punktierter Enzian.



Braunelle.

Eine weitere Eingabe unseres Vereins an das k. k. Reichskriegsministerium ist in Vorbereitung. In derselben soll angestrebt werden, den Alpentruppen gelegentlich ihrer Übungen, namentlich in der Umgebung von Schutzhütten, die Ausrottung der dortigen Flora zu verbieten, wie überhaupt die Truppen anzuweisen, die Alpenflora möglichste zu schonen.

Schweiz.

Hier hatte die 1883 zu Genf gegründete Association pour la protection des plantes unter ihrem rührigen Präsidenten H. Cor-

¹⁵ Anhang No. IX.

revon das Verdienst, in verschiedenen Gemeinden den Schutz einzelner besonders bedrohter Alpenpflanzen angeregt zu haben.

So erliess die Gemeinde Balstal am 21. Juni 1885 eine Verordnung zum Schutze von *Daphne cneorum* (flaumiger Seidelbast) und *Daphne alpina* (Alpenseidelbast).¹⁶ Unter dem 27. April 1894 wurde diese Verordnung erneuert und auf die im Jura vorkommende *Iberis saxatilis* (Felsenschleifenblume) ausgedehnt.¹⁷ Die Gemeinderäte von Pompables und Romainmotiers (Wallis) verboten 1891 das Ausreissen von *Anemone pulsatilla* (Kuhsschelle).¹⁸

Am 25. April 1893 verbot der Gemeinderat von Roche (Waadt) das Ausreissen von *Cyclamen hederacifolium* Koch (*Cyclamen Neapolitanum* Teu., Italienisches Alpenveilchen), welches als grosse Seltenheit in der Südschweiz an einem Marmorbruch bei Roche vorkommt.¹⁹

Am 27. Juli erliess der Gemeinderat von Schwyz eine Verordnung gegen das Abpflücken und Ausreissen von Alpenrosen auf dem Rigi.²⁰

Die einzelnen Kantone verhielten sich trotz wiederholter Schutz-Anträge obiger Gesellschaft bis in die jüngste Zeit ablehnend. Erst am 31. Mai 1897 erschien das erste Gesetz über Pflanzenschutz des Kantons St. Gallen und zwar sind in demselben insbesondere genannt: Alpenrosen, Alpennelken, *Cyclamen*, Edelweiss, Enzian, Orchideen (Frauenschu, Männertreu,



Erdscheibe.

Knabenkraut), Mannsschildarten (*Androsace*), Narzissen und Alpenprimeln. Nach Art. 6 jenes Gesetzes ist der Schutz aber auch auf schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, ausgedehnt.²¹

¹⁶ Bulletin de l'association pour la protection des plantes, No. 7, 1889, pag. 14 und 15.

¹⁷ Bulletin No. 13, 1895, pag. 6.

¹⁸ Bulletin No. 9, 1891, pag. 6.

¹⁹ Bulletin No. 10, 1892, pag. 6. — ²⁰ Bulletin No. 12, 1894, pag. 67. — ²¹ Anhang No. X.

Frankreich.

In den französischen Alpen existieren zwei Verordnungen zum Schutze bedrohter Pflanzen und zwar die 1890 vom Präfekten von Savoyen erlassene Bekanntmachung gegen das Ausgraben von *Cyclamen*²² und die des Präfekten des Departement de l'Isère zum Schutze von Edelweiss, Moschus-Schafgarbe, *Cyclamen*, *Rhododendron*, Frauenschuh, *Eryngium*, Enzian, Sandkraut und verschiedenen Farnkräutern.²³

Bayern.

In den bayerischen Bergen sind eine Reihe von Alpenpflanzen schwer bedroht.²⁴

Hiezu gehört in erster Linie das Edelweiss, welches von Jahr zu Jahr seltener wird. Abgesehen von einzelnen Bergen im

Berchtesgadenerland und im Allgäu ist Edelweiss, welches Otto Sendtner in seinem 1854 erschienenen Werk „Die Vegetations-Verhältnisse Südbayerns“ als in Menge, an zirka 35 Standorten zerstreut vorkommend angibt, nahezu verschwunden. In der 1884 erschienenen Exkursionsflora

für das Königreich Bayern von Prantl sind nur mehr 15 Standorte angegeben, die sich heute auf höchstens 10 reduzieren. Die Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *hirsutum*), deren ausgedehnte Bestände sich in den Berchtesgadener-, Wetterstein- und Allgäuer Alpen hauptsächlich durch den Handel und die Unsitte, das Gesträuch zu Grabkränzen zu verwenden,²⁵ bedeutend vermindert haben, werden bald das gleiche Schicksal erleiden. Drei Enzianarten (*Gentiana lutea*, *Gentiana purpurea* und *Gentiana punctata*) sind nahezu vernichtet worden und



Eibe.

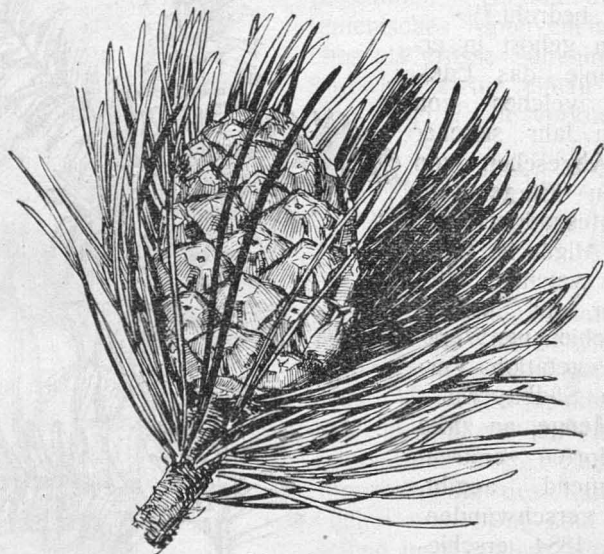
²² Bulletin No. 8, 1890, pag. 62. — ²³ Anhang No. XI.

²⁴ C. Schmolz, Schutz der Alpenflora. Deutsche Alpenzeitung III. Jahrgang (1903/1904), I. Halbband, pag. 68. — G. Eigner, Der Schutz der Naturdenkmäler, insbesondere in Bayern, pag. 32 ff.

²⁵ Anhang No. XIII.

zwar hauptsächlich zum Zweck der Enzianbrennerei. Nach Otto Sendtner²⁶ bildete z. B. der gelbe Enzian in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch ganze Wälder auf der Benediktenwand, wo er heute ausgerottet ist. Wenn auch das Wurzelgraben auf den kgl. Territorien unter staatlicher Aufsicht steht und sich die wenigen dortigen Bestände ziemlich erhalten, so ist auf den nicht staatlichen — und diese bilden die Mehrzahl — um so ärger gehaust worden.

Zwei reizende Orchideen, das Kohlröschen oder die Braunelle (*Gymnadenia nigra*) und der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) sind gesuchte Handelsobjekte geworden und verschwinden von Jahr zu Jahr immer mehr.



Zirbelkiefer.

Ein gleiches Schicksal teilt das sogen. Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*) besonders in der Umgebung von Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Partenkirchen, welches einerseits zu gärtnerischen Zwecken mit Wurzel ausgehoben, andererseits in Form von Buketts an den dortigen Bahnhöfen massenhaft feilgeboten wird. Ferner sind als gefährdet zu nennen die in der Umgebung von München vorkommende Aurikel (*Primula auricula*), der stengellose Enzian (*Gentiana acaulis*), der flaumige Seidelbast (*Daphne cneorum*) und das Maiglöckchen (*Convallaria majalis*).²⁷

²⁶ Otto Sendtner, Die Vegetationsverhältnisse Südbayerns.

²⁷ Referat Binsfeld, pag. 76.

Von Bäumen bedürfen zwei Gattungen dringend des Schutzes: die auch im Alpengebiet im Aussterben begriffene, zerstreut vorkommende Eibe (*Taxus baccata*),²⁸ deren Holz die mannigfachste vielfach auf Aberglauben beruhende Verwendung, namentlich seitens der Landbevölkerung findet und die Zirbelkiefer (*Pinus cembra*), mit welcher die Holzindustrie derart aufgeräumt hat, dass sie nur noch in ganz wenigen Beständen vorkommt.

Die in Bayern bisher erlassenen Vorschriften zum Schutze der Alpenflora beziehen sich lediglich auf Bekanntmachungen einzelner Bezirksamter im Alpengebiet.

So erliess am 16. Mai 1900 das kgl. Bezirksamt Garmisch eine Bekanntmachung zum Schutze der Alpenpflanzen, namentlich Alpenrosen, Mai-glöckchen und Cyclamen,²⁹ welche am 22. Oktober desselben Jahres auch auf das Ge- sträuch der Alpenrosenpflanzen, sowie auf Eibenäste für Gräber- schmuck ausgedehnt wurde.³⁰ Am 27. Mai 1902 folgte das kgl. Bezirksamt Füssen³¹ und am 30. Mai 1902 der Stadt- magistrat Füssen mit Bekannt- machungen betr. Alpenrosen und Edelweiss.³²

Das kgl. Bezirksamt Miesbach verbot am 7. August 1902 das Ausgraben und Abpflücken von Alpenrosen.³³ Die kgl. Bezirks- ämter Berchtesgaden³⁴ und Tölz³⁵ erliessen am 4. Mai bezw. 25. Mai 1907 Bekannt- machungen zum Schutze von Alpenrosen, Edelweiss und Cyclamen. Der Stadtmagistrat Bad Reichenhall endlich verbot am 8. Mai 1907, einer Eingabe un- seres Vereins zufolge, der sich die dortige Alpenvereins-Sektion angeschlossen hatte, das Ausheben von Cyclamen im Stadt-



Frauenschuh.

²⁸ Anhang No. XIII. — ²⁹ Anhang No. XII. — ³⁰ Anhang No. XIII.

³¹ Anhang No. XIV. — ³² Anhang No. XV.

³³ Anhang No. XVI. — ³⁴ Anhang No. XVII.

³⁵ Anhang No. XVIII.

bezirk und ersuchte die betreffenden Forstämter, keine neuen Bewilligungsscheine zum gewerbsmässigen Sammeln der Pflanzen mehr auszustellen.³⁶

In allen diesen Bekanntmachungen ist das Sammeln von Alpenpflanzen von Bewilligungsscheinen abhängig, welche auf Namen lautend ausgestellt werden und für eine gewisse Zeit gültig sind.³⁷

Im grossen und ganzen haben alle diese Bekanntmachungen, so gut sie seitens der Behörden gemeint sind, deshalb wenig Wert, weil sie sich, wie vorhin erwähnt, nur auf die im Besitze des Staates befindlichen Gelände, nicht auf Privatgrundstücke erstrecken.³⁸

In Anbetracht dieser ungenügenden Schutzmassregeln hielt es der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ für geboten, beim kgl. bayer. Staatsministerium des Innern für eine Anzahl der am meisten gefährdeten Pflanzen auf dem Wege der Gesetzgebung wirksamen Schutz zu beantragen. In der am 20. Juli 1902 betreffendem Ministerium überreichten ausführlichen Denkschrift waren als besonders gefährdet die vorstehend besprochenen Pflanzen: Edelweiss, Alpenrosen, drei Enzianarten, Kohlröschen, Frauenschuh, Alpenveilchen, Eibe und Zirbe genannt.

Nachdem sich das kgl. Staatsministerium durch genaue Erhebungen von der Berechtigung der Eingabe überzeugt hatte, übergab es dieselbe, wohl von der richtigen Anschauung ausgehend, dass es sich hier um gefährdete Naturdenkmäler handelt, dem am 21. Februar 1906 ins Leben getretenen Landesausschuss für Naturpflege in Bayern zur weiteren Behandlung.

Dieser glaubte nun zunächst die rechtliche Seite der zu ergreifenden Massregeln prüfen zu sollen und beauftragte Herrn kgl. Landgerichtsrat Binsfeld in Bamberg — damals Mitglied des Landesausschusses — ein diesbezügliches Referat auszuarbeiten. Genannter Herr löste seine Aufgabe sowohl vom rein juristischen Standpunkte als auch von dem des Botanikers in ganz hervorragender Weise, wofür ihm auch an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen sein möge.

Da das Referat Binsfeld trotzdem es sich nur mit bayerischen Rechtsverhältnissen befasst, sicherlich weitere Kreise interessieren wird, so kommt Verfasser einem Wunsche des Vereinsausschusses mit Vergnügen nach und bringt die fleissige Arbeit nachfolgend im Wortlaut:

³⁶ Anhang No. XIX. — ³⁷ Anhang No. XX.

³⁸ G. Eiguer, Der Schutz der Naturdenkmäler, insbesondere in Bayern, pag. 31.

Der Rechtsschutz gegen Zerstörung der Flora.

Referat

zur Eingabe des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen in Bamberg vom 26. Juni 1902, betr. Schutz einzelner bedrohter Alpenpflanzen.

Von Landgerichtsrat Binsfeld in Bamberg.

Der übernommenen Aufgabe gemäss beschränken sich die nachfolgenden Erörterungen im wesentlichen auf die juristische Seite der Frage des Pflanzenschutzes sowohl vom Standpunkte der *lex lata* wie der *lex ferenda* aus, setzen demnach die tatsächliche Frage, ob die Existenz der Alpenflora, im besonderen der in der Eingabe des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ vom 26. Juli 1902 aufgeführten Arten, infolge des Vernichtungskrieges, den Gewinnsucht der Händler und Unverstand des Publikums Jahr aus Jahr ein gegen sie führen, so ernstlich bedroht ist, dass Massnahmen im Interesse ihrer Erhaltung geboten erscheinen, als im bejahenden Sinne entschieden voraus. Eine Reihe der von den kgl. Regierungen von Oberbayern und Schwaben zum Berichte aufgeforderten kgl. Bezirksämter stellt im Anschluss an die Äusserungen der kgl. Forstämter einen erheblichen Rückgang einzelner Alpenpflanzenarten in ihren Bezirken fest, so dass wenigstens die Gefahr der Ausrottung einzelner Arten an einzelnen Standorten erwiesen erscheint. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass das Bedürfnis des Schutzes der Flora sich weder auf die eigentliche Gebirgsflora noch auf die in der bezeichneten Eingabe namhaft gemachten Arten beschränkt. Mit Recht ist vom Bezirksamt Tölz im Berichte vom 30. Oktober 1902 auf die Gefahr der Ausrottung von *Ilex aquifolium* L. (Stechpalme) hingewiesen, die nicht nur massenhaft als Zierstrauch für Gärten ausgegraben wird, sondern als ein sehr begehrtes Bindematerial für Kränze, sowie nach mehr und mehr sich einbürgender englischer Sitte als Weihnachtsschmuck umfangreiche Verwendung findet. Auch ausserhalb des Gebirges gibt es eine Reihe von Pflanzen, denen mehr oder minder baldige völlige Ausrottung nicht nur durch sinnlose Ausplünderung seitens der Touristen und Ausflügler, sondern noch mehr durch das massenhafte Ausreissen und Ausgraben seitens der Händler und Gärtner droht. Hier nur einige Beispiele.

Primula Auricula L., die in den Mooren der näheren und weiteren Umgebung Münchens früher in Massen vorkam, wird alljährlich in München nicht nur in Hunderttausenden von Sträusschen von allen Gärtnern, Gemüsekrämern, Blumenhändlern, hausierenden Weibern und Kindern verkauft, sondern vielfach auch von Gärtnern in Mengen mit der Wurzel ausgegraben und in Handel gebracht. Sie war vor Jahren auf den Frühlingsblumenmärkten der Stadt zahlreich in ganzen Stöcken zum Verkaufe anzutreffen.

Gentiana acaulis L., die gleichfalls auf den Mooren der Umgebung Münchens wächst, wird in gleicher Weise nicht nur massenhaft als Sträusschen verkauft, sondern findet seit Jahren immer ausgedehntere Verwendung zu Grabkränzen, oft Hunderte von Exemplaren in einem Kranze. Sie wird von Weibern und Kindern körbeweise gesammelt und zur Stadt gebracht.

Daphne Cneorum L., das sogenannte Haideröschen, eine Zierde der Garchinger und Fröttmaninger Haide und der Wälder und Hänge bei Grünwald, welches ebenfalls in ungezählten Sträusschen in München verkauft wird, wird in wenigen Jahren ganz verschwunden sein.

Cypripedium Calceolus L., Frauenschuh, das ehemals so häufig im Isartal war, ist bis auf wenige Reste in der Pupplingerau hauptsächlich durch Ausgraben mit der Wurzel verschwunden.

Convallaria majalis L., Maiglöckchen, wird überall in schonungsloser Weise geplündert, auch mit Rhizom zur Blumentreiberei; die Raubzüge der Händler erstrecken sich von München selbst bis zum Badersee bei Garmisch (s. Bericht des kgl. Bezirksamtes Garmisch vom 4. November 1902).

Die Bayerische Botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora, deren Vertreter dem Landesausschuss für Naturpflege angehört, wird diese Liste unschwer ergänzen und vermehren können.

Ich wende mich nach diesem Exkurs zunächst der Frage zu, inwieweit das geltende Recht Bestimmungen zum Schutz der Flora vorsieht. Bevor in die Erörterung der strafrechtlichen Vorschriften eingetreten werden kann, erscheint ein kurzer Überblick der zivilrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Erwerb des Eigentums an Pflanzen geboten.

Pflanzen sind als Erzeugnisse des Bodens, solange sie mit diesem zusammenhängen, wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§ 94 B.G.B.) und gehören als solche dem Grundeigentümer. Sie gehören aber gemäss § 953 B.G.B. auch nach ihrer Trennung vom Grund und Boden regelmässig dem Grundeigentümer, soweit nicht nach §§ 954—957 B.G.B. sich ein anderes ergibt.

Nach § 954 l. c. erwirbt, wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich ihre Erzeugnisse anzueignen, das Eigentum an diesen mit der Trennung unbeschadet der Vorschriften der §§ 955—957 l. c.

Nach § 955 l. c. erwirbt der Eigenbesitzer das Eigentum an den Erzeugnissen der Sache mit der Trennung unbeschadet der §§ 956, 957 l. c., es sei denn, dass er nicht zum Eigenbesitz berechtigt ist oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezug berechtigt ist und der Eigenbesitzer beim Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechtes an ihr besitzt.

§ 956 l. c. bestimmt: Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich die Erzeugnisse der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitz-Ergreifung.

Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, so lange der andere sich in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem die Erzeugnisse einer Sache nach der Trennung gehören.

Nach § 957 l. c. finden die Vorschriften des § 956 l. c. auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung dem anderen gestattet, hiezu nicht berechtigt ist, es sei denn, dass der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, andernfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Es darf nun als sicher angenommen werden, dass es unter heutigen Verhältnissen herrenlosen Grund und Boden nicht gibt; auch die Berge bis zu ihren Gipfeln stehen regelmässig im Eigentum, sei es nun Privater oder von privaten oder öffentlichen Korporationen (Gemeinden, Stiftungen) oder des Staates. Folglich stehen auch die dort wachsenden Pflanzen im Eigentum, sie sind keine herrenlosen Sachen und es ist daher für ihre freie Okkupation nach § 958 B.G.B. kein Raum. Eigentum an ihnen durch ihre Trennung von Grund und Boden erwerben nur die in §§ 953—957 B.G.B. bezeichneten Personen. Wer ohne solches Recht Pflanzen an sich nimmt, erwirbt nicht nur nicht das Eigentum an ihnen, sondern er nimmt damit fremde bewegliche Sachen einem Anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weg.

Der Eigentümer einer Sache kann aber nach § 903 B.G.B. soweit ihm nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen,

mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschliessen. Er kann die Sache auch vernichten, er kann sie jedem beliebigen Dritten überlassen.

Demnach kann der Grundeigentümer im allgemeinen mit den auf seinem Boden wachsenden Pflanzen nach Belieben schalten, er kann ihre Aneignung jedem Beliebigen gestatten, er kann sie auch zerstören und ausroden.

Daraus ergibt sich, dass ein wirksamer Schutz bedrohter Pflanzenarten nur möglich ist, wenn der Grundeigentümer selbst in der Verfügung über sein Eigentum beschränkt würde und auch ihm gegenüber ein Verbot der beliebigen Verfügung über die auf seinem Grund und Boden wachsenden Pflanzen durchzusetzen wäre.

Gesetzliche Bestimmungen, die in die Befugnisse des Grundeigentümers in diesem Sinne eingreifen, bestehen zur Zeit nicht, abgesehen von den forstpolizeilichen Bestimmungen über Rodungen, Erweiterung von Alpenängern oder Alpenlichtungen, Kahlhieben oder ihnen gleichkommenden Lichthauungen in Schutzwaldungen, verbotswidrigen Abschwendungen, die ohne forstpolizeiliche Genehmigung nach Art. 75, 78 des bayerischen Forstgesetzes auch dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber strafbar sind.

Dass die Landesgesetzgebung befugt ist, solche, das Eigentum beschränkende Vorschriften zu erlassen, kann nach Art. 111 und eventuell Art. 109 E.G. z. B.G.B. einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Vorerst ist aber wohl kaum zu erhoffen, dass der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse am Schutz in ihrer Existenz bedrohter Pflanzenarten anerkennt und zu einem immerhin einschneidenden Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer sich entschliesst. Soweit es sich insbesondere um den Schutz von Alpenpflanzen handelt, wird ein solcher Eingriff in das Eigentum auch im allgemeinen entbehrlich sein, weil es sich zum grössten Teil wohl um Standorte handeln dürfte, die im Staatseigentum stehen, und dort die Gefahr der Ausrottung durch den Eigentümer eine minimale ist. Für Standorte, die nicht im Staatseigentum stehen, versagt der Schutz gegen die Eigentümer; die Verschärfung von Strafbestimmungen gegen unbefugte Aneignung von Pflanzen bildet sogar einen gewissen Anreiz zur finanziellen Ausbeutung der Erlaubnis zum Pflanzensammeln für die Grundeigentümer.

Die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschränken sich alle auf den Schutz des Grundeigentümers oder sonst Berechtigten gegen unbefugte Aneignung der auf seinem Grund und Boden wachsenden Pflanzen seitens Dritter. Geschützt wird nicht das öffentliche, mehr ideale Interesse an der Erhaltung der Pflanzenwelt, sondern das vermögensrechtliche Inte-

resse des Grundeigentümers und des sonst Berechtigten an seinen Bodenerzeugnissen.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Schutz des Eigentums und der Nutzungsrechte interessieren hier nicht; für unsere Frage sind lediglich die strafrechtlichen Vorschriften von Belang.

Wer ohne Befugnis auf fremdem Grund und Boden Pflanzen sich aneignet, nimmt einem Anderen fremde bewegliche Sachen weg in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Damit sind die Begriffsmerkmale des Diebstahls nach § 242 R.St.G.B. gegeben. Erfolgt die Entwendung von Pflanzen in geringer Menge oder von unerheblichem Wert zum sofortigen Gebrauch als Nahrungs- oder Genussmittel, so ist der Tatbestand des Mundraubes nach § 370 Ziffer 5 R.St.G.B. gegeben.

Vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen auf fremdem Grund und Boden fällt unter den strafrechtlichen Begriff der Sachbeschädigung im Sinne der §§ 303 ff. R.St.G.B.

Diese allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Diebstahl, Mundraub und Sachbeschädigung kommen indessen auf Entwendung, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen auf fremdem Grund und Boden nicht zur Anwendung, von einigen besonderen Ausnahmefällen abgesehen. Die deutsche Rechtsauffassung hat von jeher den Frevel an Früchten und Feldnutzung, sowie an fremdem Holz vom Begriff des gemeinen Diebstahls als ausgeschieden erachtet, wie die Constitutio criminalis Carolina vom Jahre 1532 Art. 167, 168 (Frevel an Früchten und Feldnutzung, sowie an eyns anderen holz) bezeugt, ohne dass dem Ausdruck „Feldfrevel“ eine nur für Felder zutreffende ausschliessliche örtliche Beziehung zukam. Im Einklang mit dieser Rechtsanschauung hat auch § 2 Abs. 2 E.G. z. R.St.G.B. Feld- und Forstfrevel vom Begriff des gemeinen Diebstahls und der Sachbeschädigung ausgenommen, indem es die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz-(Forst-)Diebstahl aufrecht erhalten und damit der Landesgesetzgebung die Abgrenzung der Forst- und Feldfrevel vom gemeinen Diebstahl, Mundraub und Sachbeschädigung anheimgestellt hat (Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band VI, Seite 497). Die Landesgesetzgebung ist hienach jederzeit in der Lage, auch neue derartige Vorschriften zu erlassen und insbesondere den Umkreis der Forst- und Feldfrevel beliebig zu erweitern.

Was das derzeit geltende Recht anlangt, so sind hier einschlägig das bayerische Forstgesetz vom ^{28. März 1852}_{17. Juni 1896} insbesondere dessen Artikel 49, 79 und 95, und die Artikel 112 mit 114 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

A. Bestimmungen des Forstgesetzes.

Der grundlegende Art. 49 bestimmt, dass alle in den Artikeln 79 bis 105 bezeichneten, in fremdem Walde begangenen Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen und andere Gefährden ohne Rücksicht auf den Wert des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens als Forstfrevel nach Massgabe dieser Artikel zu bestrafen sind, scheidet sie also aus dem Begriff des gemeinen Diebstahls (und Mundraubes) und der Sachbeschädigung aus. Nur in dem für die vorliegende Frage des Pflanzenschutzes nicht interessierenden Falle der Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkauf oder Verbrauch bereits zugerichtetem, wenn auch noch im Walde befindlichen Holze oder der Entwendung des an die Flossbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes oder des Holzes, das eben getriftet wird, tritt Bestrafung nach den allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl nach Art. 81 des Forstgesetzes ein.

Von den Bestimmungen über Forstfrevel durch Entwendung — wobei Entwendung die strafrechtlichen Merkmale des Diebstahls umfasst und das Kriterium des Forstfrevels lediglich in dem Objekt, den noch zum Walde gehörigen Waldprodukten, liegt — interessieren vom Standpunkte des Pflanzenschutzes hauptsächlich nur die folgenden Artikel des Forstgesetzes.

Art. 79 belegt u. a. die Entwendungen von grünem stehendem Holze neben dem Ersatz des Wertes und eines Drittels desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe ($W + \frac{1}{3} W + 1\frac{1}{3} W$). W = Wertbetrag.

Abs. 2 und 3 des Art. 79 bestimmen Erhöhungen des Schadenersatzes und bezw. der Geldstrafe für bestimmte Holzgattungen, so Geldstrafe im doppelten Betrage des Wertes bei Entwendung von Samenbäumen, Hegenreisern usw.

Art. 82 bedroht die Entwendung an Holzpflänzlingen jeder Art in natürlichen Besamungen ($W + W + 2 W$) und in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren ($2 W + 2 W + 2 W$), wobei der Wert jeder Pflanze, wenn er nicht mehr beträgt, mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig anzusetzen ist.

Art. 83 bedroht das Schälen stehender Stämme zur Gewinnung von Lohrinde und die Aneignung der Rinde mit einer Geldstrafe, welche dem Werte des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag ist als Ersatz des Schadens und nebstbei der Wert der Rinde zuzuerkennen ($W_r + W_h + r + W_h + r$).

Art. 84 bedroht u. a. das unbefugte Aneignen von Stockholz ($W + o + W$) mit $\frac{1}{3}$ des Wertes als Schadenersatz, wenn es aus jungen oder frischbesamten Schlägen geholt wird ($W + \frac{1}{3} W + W$).

Art. 85 bedroht in Abs. 1 das unbefugte Holen von grünem oder trockenem Laub, Nadeln oder Moos ($W + \frac{1}{3} W + W$), in Absatz 2 die unerlaubte Zueignung von Gras oder anderem Streuwerk, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrnkräutern und dergleichen, mit Erhöhung des Schadenersatzes bei Anwendung von Hau- oder Schneidwerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen (Abs. 3).

Die Tragweite namentlich des Absatz 2, welche diese Bestimmung durch die extensive Auslegung des bayerischen obersten Gerichtshofes erfahren hat, wird weiter unten noch erörtert werden.

Art. 86 bedroht die Entwendung von Waldsamen ($W + 10 + W$) mit Schadenersatz im einfachen bis doppelten Betrage des Wertes bei Abschlagen, Abreissen oder Zusammenkehren des Samens oder Entwendung in eingehetzten (d. h. in Hege gelegten, zur Verjüngung bestimmten) Orten ($W + 1$ bis $2 W + W$).

Endlich bedroht Art. 87 das unbefugte Pecheln ($W + W + 2 W$).

Als Forstfrevel durch Beschädigung bedroht das Forstgesetz in Art. 88—99 eine Reihe von schädigenden und gefährdenden Handlungen mit Strafe, so

Art. 88, 89 das unbefugte Hüten oder Weiden von Vieh im Walde,

Art. 92 das Fahren ausserhalb der erlaubten Waldwege oder in Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwege, das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren,

Art. 93 u. a. das Beschlagen oder Verarbeiten von Bau- oder Nutzholz im Walde ohne Erlaubnis oder ausserhalb der angewiesenen Plätze, das Brennen von Kohlen oder Kienruss, Pechsieden, Teerschwelen, Anlegen von Schneid- oder anderen Gruben, Holzlagern, Zimmerplätzen und dergl. ausserhalb der angewiesenen Plätze.

Art. 94 Ziff. 5 das unbefugte Wegnehmen und Graben nach Erde, Erz, Ton, Mergel, Gips, Lehm, Kies, Steinen, Rasen oder anderen Bodenbestandteilen im Walde, das Einführen von Steinen oder Schutt in Waldungen und das Torfstechen,

Art. 95 Beschädigungen an grünem stehendem Holz durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspähnen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Öffnen neuer oder Aufreissen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise, wobei Beschädigungen von jungen Holzpflanzen in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren oder von anderem stehendem

grünem Holz, die aus Bosheit oder Mutwillen verübt wurden, statt mit Geld mit Haft zu bestrafen sind,

Art. 96 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen oder Anordnungen über Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz,

Art. 99 bedroht die Veräusserung gefrevelter Wald-Erzeugnisse neben der durch den Frevel verwirkten Strafe noch mit besonderer Strafe und

Art 100 bestraft auch den Käufer gefrevelter Wald-Erzeugnisse, der beim Kauf ihre Erlangung durch Frevel gekannt hat.

*

*

*

Nach dem Forstgesetze sind daher keineswegs Entwendung und Beschädigung aller möglichen, im fremden Walde wachsenden Pflanzen irgendwelcher Art, sondern nur Entwendung der in den vorbezeichneten Artikeln aufgezählten Pflanzen und nur die aufgezählten schädigenden Handlungen strafbar, wobei allerdings bei stehendem grünem Holz durch die der Aufzählung beigefügte Generalklausel „oder auf irgendwelche Art“ jede mögliche Art der Beschädigung getroffen wird.

An dieser Stelle ist auch gegen die Entscheidung des bayerischen obersten Gerichtshofes, Entscheidungen in Strafsachen, Band V, Seite 225 zu Art. 85 Abs. 2 des Forstgesetzes Stellung zu nehmen.

Dieses am 24. Mai 1875 ergangene Erkenntnis hat das unbefugte Holen von Brunnkresse aus dem Walde als Forstfrevel nach Art. 84 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (in der Neutextierung vom 4. Juli 1896 nun Art. 85 Abs. 2) für strafbar erklärt. Im Eingang erkennt die Entscheidung selbst an, dass das Forstgesetz nicht die Entwendung aller Forstprodukte als Forstfrevel betrachtet und bestraft, sondern in Art. 78 bis 86 (Art 79 bis 87 der Neutextierung) jene Forsterzeugnisse einzeln aufzählt und besonders kennzeichnet, deren Entwendung einen Forstfrevel bildet, und dass daraus hervorgeht, dass die Entwendung anderer in den gedachten Artikeln nicht erwähnter Waldprodukte jeder Art nicht vor dem Forststrafgerichte zu verfolgen ist und auch eine analoge Anwendung der darin enthaltenen Strafbestimmungen auf sie nicht Platz greift, diese Entwendungen vielmehr in das kriminelle bzw. in das allgemeine Polizeistrafbereich fallen. Im Anschluss an den Wortlaut des Art. 84 Abs. 1 und 2 (nun Art. 85) führt sie dann wörtlich aus: „Bei dem ersten Blick in den Wortlaut des Art. 84 Abs. 2 gewinnt es allerdings den Anschein, als ob mit dieser Bestimmung lediglich das Streuwerk unter den Schutz des Forstgesetzes gestellt worden sei; allein abgesehen davon,

dass schon der zur dortigen Spezifikation gemachte Beisatz „und dergleichen“ einer solchen Beschränkung nicht Raum gibt, lassen die Motive zum Gesetzentwurfe (zu Art. 76) klar entnehmen, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung in einem derartig beschränkten Sinne nicht verstanden wissen wollte, indem daselbst der Hinwegnahme von Gras und Forstunkräutern, von Futter- und Streuwerk ausdrücklich Erwähnung geschieht. Brunnenkresse in Waldorten gehöre immerhin zu dem Gras und Futterwerk in der Bedeutung des Art. 84 Abs. 2 des Forstgesetzes.“

Die Deduktion des Urteils aus den Worten „und dergleichen“ ist ein böser Fehlschuss. Die Interpunktion zeigt deutlich, dass das „und dergleichen“ keineswegs dem Worte „Streuwerk“, sondern der mit dem Wörtchen „als“ eingeleiteten beispielsweise Aufzählung der unter den Begriff „Streuwerk“ fallenden Waldprodukte koordiniert und mit der ganzen Aufzählung dem Wort „Streuwerk“ subordiniert ist, mithin mit „und dergleichen“ nur andere nicht aufgezählte, aber unter „Streuwerk“ fallende Walderzeugnisse gemeint sein können. Hienach ergibt sich, dass Art. 85 Abs. 2 nur Entwendung von Gras und anderem (scilicet als dem in Absatz 1 bereits erwähntem) Streuwerk im Auge hat, während die Auslegung des obersten Gerichtshofes auch andere Dinge, die weder Gras noch Streuwerk sind, als unter die Bestimmung fallend anzunehmen gestatten würde. Dass der Gesetzgeber den Begriff „Gras“ an Stelle des allgemeinen Begriffes „Futterwerk“ gebraucht hat, mag im Hinblick auf die oben wiedergegebene Stelle der Motive als richtig angenommen werden. Dann fallen aber jedenfalls nur als Futter geeignete Pflanzen unter den Artikel 85 Abs. 2, abgesehen vom Streuwerk, und eine Ausdehnung auf alles Mögliche, weder unter Futter noch Streuwerk zu Klassifizierende, wie es der oberste Gerichtshof mit der unrichtigen Auslegung der Worte „und dergleichen“ im Auge zu haben scheint, ist unzulässig.

B.

Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Hier interessieren nur die Art. 112 und 114.

Art. 112 bedroht mit Geldstrafe bis zu 60 M., wer unbefugterweise

1. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Äckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Quantität entwendet;
2. Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern oder sonst ausserhalb eines Forstes

stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreisst, ausrodet oder beschädigt.

Art. 114 bestimmt, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, falls eine Beschädigung fremden Eigentums im Sinne des Art. 112 aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Gegenüber dem Forstgesetze ergibt sich hier ein gewichtiger Unterschied. Während nach Art. 49 Forstges. für die Qualifikation als Forstfrevel die Menge und der Wert des Entwendeten und der Betrag des verursachten Schadens, beim Forstfrevel durch Beschädigung das Motiv der Beschädigung ohne Einfluss ist, ist ein Feldfrevel nach Art. 112 P.St.G.B. nur gegeben, wenn Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge entwendet wurden bzw. wenn eine Beschädigung nicht aus Rache oder Bosheit verübt wurde. Entgegengesetzten Falles treten die Strafen des gemeinen Diebstahls und der Sachbeschädigung nach §§ 242 ff. und 303 ff. R.St.G.B. ein.

Der Wortlaut des Art. 112, insbesondere die Aufzählung der Lokalitäten, müsste zu dem Schlusse führen, dass nur die Entwendung von Bodenerzeugnissen aus den angeführten Örtlichkeiten als Feldfrevel strafbar sei und der Gesetzgeber nur den Schutz landwirtschaftlichen Eigentums, d. h. von Kulturerzeugnissen beabsichtigt habe. Indessen hat auch hier wieder eine extensive Auslegung des bayerischen obersten Gerichtshofes die Anwendbarkeit der Bestimmung auch auf wildwachsende Pflanzen an anderen als den im Gesetze aufgeführten Orten ausgedehnt. Das Urteil in Band VIII, Seite 289, der Entscheidungen in Strafsachen hat das unberechtigte Pflücken von Edelweissblumen, die auf der im Forstrevier Königssee gelegenen, im Staatseigentum stehenden Gaiswand gewachsen waren, als nach Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B. strafbar erklärt. Die Gründe führen hiezu aus:

„Unter den im Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B. bezeichneten Orten sind zwar die höheren unkultivierten Alpengegenden, in welchen Edelweiss wächst, nicht aufgeführt; allein einesteils sollten die bezeichneten Orte nicht als ausschliessende, sondern nur als Beispiele gelten, anderenteils würde der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, dass die Entwendung von Boden-Erzeugnissen von unbedeutendem Werte oder geringer Quantität aus kultiviertem Lande nicht mit der in § 242 R.St.G.B. bestimmten Strafe des Diebstahls, sondern mit einer milderen Strafe als Übertretung bestraft werden soll, die Annahme widerstreiten, er habe beabsichtigt, den weniger wertvollen und schwerer erreichbaren wildwachsenden Pflanzen einen höheren

Schutz vor Entwendung durch Anwendung der Diebstahlsstrafe zu verleihen.

Auch diese Entscheidung ist angreifbar. In erster Linie gibt der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt dafür, das die Aufzählung der Örtlichkeiten keine erschöpfende, sondern bloss eine beispielsweise sein solle und somit ohne weiteres die Entwendung auch aller wildwachsenden Gewächse von beliebigen Standorten unter seine Strafbestimmung falle. Anderseits aber erscheint auch der zweite Entscheidungsgrund um deswillen kaum zutreffend, weil eben der Gesetzgeber nur einen Schutz der Kulturpflanzen für nötig erachtet hat, die Aneignung von Pflanzen, die an unkultivierten Orten wachsen und vom Standpunkte der Landwirtschaft wertloses Unkraut sind, aber überhaupt nicht als etwas Verbotenes und darum auch nicht unter § 242 R.St.G.B. fallend erachtet haben dürfte.

Zu Art. 112 Ziff. 2 P.St.G.B. ist übrigens noch zu bemerken, dass Bestrafung nach dieser Bestimmung, nicht nach § 242 R.St.G.B. eintritt, wenn das Abhauen, Abbrechen, Ausreissen usw. zum Zwecke der Entwendung erfolgt (Rechtspr. des R.G. in Str.S., Band VI, S. 479).

*

*

*

Es fragt sich nun, inwieweit die vorerörterten Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts, des Forstgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches geeignet sind, den angestrebten Schutz bedrohter Pflanzenarten gegen völlige Ausrottung, speziell der in der Eingabe des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ bezeichneten Arten zu gewährleisten.

Pinus Cembra L., Zirbelkiefer, *Taxus baccata* L., Eibe, von denen erstere noch in geschlossenen Beständen, letztere nur als Einzelbäume oder höchstens kleine Gruppen weniger Exemplare im bayerischen Alpengebiete anzutreffen ist, *Ilex aquifolium* L., Stechpalme, fallen jedenfalls, mögen sie im Walde oder ausserhalb desselben stehen, unter die Bestimmungen des Forstgesetzes über Forstfrevel durch Entwendung bzw. Beschädigung oder unter Art. 112 Ziff. 2 P.St.G.B. Auch die Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *hirsutum* L.), wenigstens soweit sie ausserhalb des Waldes stehen, fallen unter Art. 112 Ziff. 2 P.St.G.B. Fraglich erscheint aber schon, ob sie unter den Schutz des Forstgesetzes fallen, soweit sie im Walde stehen. Da sie forstlich nicht genutzt werden, sind sie schwer unter den Begriff „stehendes Holz“ zu subsummieren; ebenso wenig unter Gras und Streuwerk des Art. 85 Abs.2 des Forstgesetzes.

Was die krautartigen Pflanzen, wie *Gentiana*-Arten, *Gymnadenia*, *Cypripedium* usw. anlangt, so fallen sie unter Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B., soweit sie auf Alpenwiesen wachsen. Soweit sie an Waldorten wachsen, ist es zum mindesten zweifelhaft, ob man sie unter den Begriff „Gras“ (= Futterwerk) und damit unter Art. 85 Abs. 2 des Forstgesetzes subsumieren kann. Eigentliche Felsenpflanzen, wie *Gnaphalium* *Leontopodium* L. (Edelweiss) dürften weder unter Art. 112 P.St.G.B. noch unter Art. 85 Abs. 2. des Forstgesetzes zu bringen sein, wenn man sich nicht der anfechtbaren extensiven Auslegung des obersten Gerichtshofes anschliesst.

Selbst wenn man annehmen würde, dass diese gesetzlichen Bestimmungen an sich alle in Betracht kommenden Pflanzenarten, gleichgültig an welchem Standort sie wachsen, gegen unbefugte Aneignung oder Beschädigung schützen, so sind doch die angedrohten Strafen ungenügend für den Zweck eines wirklichen Schutzes. Das Forstgesetz kennt nur absolut bestimmte Strafen und schliesst jedes richterliche Ermessen aus. Seine Geldstrafen bemessen sich zudem nach dem Werte des Entwendeten, der selbstverständlich bei den hier in Rede stehenden Pflanzen nur sehr geringfügig ist, so dass die Strafen keine wirkliche Abschreckung bilden. Art. 112 P.St.G.B. droht Geldstrafe bis zu 60 M. an, was gleichfalls für einen wirksamen Schutz der Flora unzureichend ist.

In der Praxis versagen aber die Strafbestimmungen aus einem anderen Grunde völlig. Wie schon ausgeführt, umfasst der Begriff der Entwendung sowohl nach dem Forstgesetz wie nach Art. 112 P.St.G.B. die strafrechtlichen Begriffsmerkmale des Diebstahls auch nach der subjektiven Seite, also insbesondere das Bewusstsein des Täters von der Rechtswidrigkeit der Zueignung. Der Beweis dieses Bewusstseins der rechtswidrigen Zueignung dürfte in den meisten Fällen scheitern. Denn die Aneignung von wildwachsenden Pflanzen, die auf unkultiviertem Boden stehen, gilt eben im Rechtsbewusstsein des Volkes nicht als rechtswidrig, sondern allgemein als erlaubt, und das Verhalten der Grundeigentümer selbst, die sich im allgemeinen gegen die Wegnahme wildwachsender Pflanzen aus ihrem Boden völlig gleichgültig verhalten, weil diese Pflanzen als Unkraut keinen wirtschaftlichen Wert für sie besitzen, berechtigt sogar zu dieser Annahme. Ja, es kann nicht mit Unrecht in diesem Verhalten der Grundeigentümer die stillschweigende Gestattung der Aneignung im Sinne des § 956 B.G.B. erblickt werden, womit der Wegnehmende sogar das Eigentum an den Pflanzen erwirbt.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus kommt den von einzelnen kgl. Bezirksämtern (z. B. Garmisch, Füssen, Bekanntmachungen vom 16. Mai 1900, 22. Oktober 1900, 27. Mai 1902,

vgl. Anlagen No. 10, 11, 12 der Eingabe des „Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“) erlassenen Verboten des Ausgrabens von Alpenpflanzen oder ihres Abpflückens zum Zwecke des Handels auf ärarischem Boden ohne Genehmigung der kgl. Forstämter rechtliche Bedeutung zu. Diese Verbote nehmen demjenigen, der sie kennt, den guten Glauben an seine Berechtigung zur Aneignung wildwachsender Pflanzen auf dem betreffenden Gebiete, so dass er der Bestrafung wegen Entwendung verfällt. Aber unerlässliche Voraussetzung der Verurteilung bleibt immer, dass der Täter diese Verbote kennt, wozu natürlich die Veröffentlichung in den nicht allgemein gelesenen Amtsblättern nicht genügt und mindestens die Aufstellung zahlreicher Warnungstafeln an den Standorten der geschützten Pflanzen notwendig wäre. Eine weitere rechtliche Wirkung können diese Verbote nicht äussern. Sie können vor allem nichts mit Strafe bedrohen, was nicht im Gesetze selbst mit Strafe bedroht ist, weil den Polizeibehörden keine diesbezügliche gesetzliche Ermächtigung zur Seite steht. Ausserdem sind sie auf im Staatseigentum stehende Grundstücke beschränkt, weil sie in das Eigentum anderer Grundeigentümer nicht eingreifen dürfen.

Das Ergebnis der Erörterungen ist demnach, dass ein wirklich wirksamer Schutz der Flora gegen unbefugte Entwendung oder Beschädigung sich nur erzielen lässt, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen zu diesem Zwecke geschaffen werden, denen gegenüber sich niemand mit Erfolg auf Unkenntnis des Gesetzes berufen kann.

*

*

*

Wenn es nun auch nicht Aufgabe des Landesausschusses für Naturpflege sein kann, mit einem völlig ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag hervortreten, dessen Aufstellung vielmehr den hiezu berufenen Organen der kgl. Staatsregierung überlassen werden muss, so dürfte doch eine kurze Zusammenstellung der bei der Gesetzesformulierung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte notwendig sein.

In erster Linie handelt es sich um die Form der Umgrenzung des Kreises der zu schützenden Pflanzen. So wünschenswert es nun an sich wäre, alle zu schützenden Pflanzenarten namentlich im Gesetze aufzuzählen, damit jedermann weiss, welche Pflanzen zu sammeln verboten ist, so wenig kann damit dem praktischen Bedürfnis gedient werden. Einmal wird das Schutzbedürfnis für eine Art nur ein lokales sein, in anderen Landesteilen dagegen nicht bestehen. Andererseits ist aber zu befürchten, dass wenn das Sammeln bestimmter Pflanzenarten gesetzlich verboten wird, der Handel alsbald sich der Ausbeu-

tung anderer im Gesetze nicht erwähnter Arten zuwendet und diese der Ausrottung verfallen, ehe es gelingt, die schwerfällige Gesetzgebungsmaschine zu ihrem Schutz wieder in Bewegung zu setzen. Das Schutzbedürfnis erfordert die Möglichkeit eines raschen Einschreitens der Gesetzgebung. Wenn man sich daher nicht, was das zweckmässigste wäre, auf ein Blankettgesetz beschränken will, das bestimmte Zuwiderhandlungen unter Strafe stellt, die Bestimmung der zu schützenden Pflanzen aber kgl. Verordnung oder oberpolizeilichen Vorschriften überlässt, so ist mindestens erforderlich, der Aufzählung der zu schützenden Arten im Gesetze selbst eine Generalklausel in der Form „oder andere durch kgl. Verordnung (oder oberpolizeiliche Vorschriften) bezeichnete Pflanzen“ anzufügen. Oberpolizeiliche Vorschriften wären durch das kgl. Staatsministerium, zum mindesten durch die Kreisregierungen zu erlassen.

Was die zu verbietenden Handlungen anlangt, so muss in erster Linie getroffen werden der Pflanzenraub durch Gärtner und Händler. Verboten soll daher werden das unbefugte Sammeln der zu schützenden Pflanzen zum Zwecke des Handels sowohl mit als ohne Wurzel, also sowohl das Abpflücken wie das Ausgraben, Ausreissen, Abhauen, Abbrechen, sowie auch der Handel mit solchen verbotswidrig gesammelten Pflanzen selbst.

Zu erwägen wäre dabei die Frage, ob unter Handel nicht auch der sogenannte botanische Tauschhandel ausdrücklich inbegriffen sein soll. Es ist eine leider nicht in Abrede zu stellende betrübliche Erscheinung, dass Mitglieder botanischer Tauschvereinigungen, namentlich landesfremde, häufig ohne Rücksicht auf Schonung und Erhaltung des Standortes namentlich seltenerer Pflanzen gleich Hunderte von Exemplaren mit Stumpf und Stiel zum Zwecke des botanischen Tauschhandels oder für gegen Geld vertriebene Exsiccatenwerke sammeln und dadurch manche Standorte völlig zerstören.

Neben dem Sammeln zu Zwecken des Handels wäre das unbefugte Ausgraben und Ausreissen der zu schützenden Pflanzen mit der Wurzel — abgesehen von dem Sammeln in mässigem Umfang für wissenschaftliche Zwecke — zu verbieten, um auch der Schädigung durch Touristen vorzubeugen. Das nicht zu Handelszwecken erfolgende blosse Abpflücken von Alpenblumen dürfte im allgemeinen, obwohl es ja auch die Vermehrung durch Samen verhindert, nicht zu verbieten sein.

Das Sammeln der zu schützenden Pflanzen zu Handelszwecken, sowie das Ausgraben solcher mit Wurzeln — ausgenommen zu wissenschaftlichen Zwecken — soll von besonderer schriftlicher Erlaubnis des Grundeigentümers, die für Staats-

eigentum von den kgl. Forstämtern, besser aber noch von den Kreisregierungen erteilt werden könnte, abhängig gemacht werden.

Das Sammeln von Pflanzen zu botanischen oder sonst wissenschaftlichen Zwecken, in mässigem, einige Exemplare nicht übersteigendem Umfange selbst mit Wurzeln, dürfte vom Verbot auszunehmen sein. Die an sich ja immer erforderliche Genehmigung des Grundeigentümers bei Staatsgrund in der Form schriftlicher, vom Sammler mitzuführender Erlaubnisscheine der örtlichen Distriktsverwaltungs- oder Forstbehörden vorzuschreiben, ist mit unzukömmlicher Plackerei verbunden, da ein Botaniker dadurch genötigt würde, sich mit einer ganzen Reihe von Erlaubnisscheinen verschiedener lokaler Behörden zu versehen, will er nicht Gefahr laufen, bei jeder Überschreitung der Grenzen des Bezirkes, für den der Schein lautet, die noch dazu namentlich im Gebirge nicht erkennbar und selbst auf den Karten nur schwer festzustellen sind, sich straffällig zu machen. Will man aber generelle Erlaubnis zum Sammeln von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken auf Staatsgrund durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften nicht erteilen, so muss die schriftliche Erlaubnis wenigstens von der kgl. Kreisregierung für ihren Regierungsbezirk erteilt werden, damit nicht eine grosse Anzahl von Erlaubnisscheinen lokaler Behörden nötig ist, was zudem noch, wenn sie nicht gebührenfrei erteilt werden, mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Unbedenklich wäre es, die Mitgliedskarte eines botanisch-wissenschaftlichen Vereins ohne weiteres als Erlaubniskarte zum Sammeln von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken auf Staatsgrund zu behandeln, da den Botanikern wohl in der überwiegenden Mehrzahl das Vertrauen geschenkt werden darf, dass sie im eigensten Interesse auf Schonung der Pflanzenwelt bedacht sind.

Für einen wirksamen Schutz der Alpenpflanzen gegen Ausrottung ist Geldstrafe bis zu 60 M., wie sie der Artikel 112 P.St.G.B. vorsieht, unzureichend. Für die Fälle des Art. 112, der den Schutz der privaten vermögensrechtlichen Interessen der Grundeigentümer an den Kulturerzeugnissen ihres Bodens bezweckt, genügt der bezeichnete Strafrahmen umsomehr, als ja nur Entwendung von Bodenerzeugnissen von geringem Werte oder geringer Menge als Feldfrevel strafbar ist, Entwendungen bedeutender Mengen oder erheblichen Wertes aber als Diebstahl zu bestrafen sind. Hier handelt es sich jedoch nicht um Schutz privater vermögensrechtlicher Interessen, sondern des öffentlichen ästhetischen und wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung bestimmter, dem Verschwinden naher Pflanzenarten. Der Handel mit Alpenblumen ist bei der grossen Nachfrage nach

solchen im Publikum immerhin lukrativ genug, dass geringe Geldstrafen die Pflanzenräuberei nicht zu verhindern im Stande sind. Das Maximum der Geldstrafe wird daher entschieden höher gegriffen werden müssen und daneben dürfte wahlweise Haftstrafe zuzulassen sein, um namentlich wiederholtem Frevel energisch begegnen zu können. Vielleicht dürfte es sich auch hier empfehlen, das unbefugte Sammeln der zu schützenden Pflanzen nur, wenn es sich um geringe Mengen oder unerheblichen Wert handelt, mit Übertretungsstrafe zu belegen, im übrigen die Diebstahlstrafen zur Anwendung zu bringen.

Die erforderlichen Bestimmungen liessen sich vielleicht zweckmässig im elften Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches etwa als Artikel 112a einfügen.

*

*

Der Landesausschuss für Naturpflege schloss sich dem Referate Binsfeld vollinhaltlich an und beantragte bei der Staatsregierung, „dem Polizeistrafgesetzbuch einen Artikel einzufügen, der als Blankettgesetz ausser der Verunstaltung der Natur durch Reklame, denjenigen mit Strafe bedroht, welcher die zum Schutze merkwürdiger Naturgebilde (z. B. Alpenflora) gegen Zerstörung oder Ausrottung erlassenen distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften übertritt“.

Bei dem grossen, fördernden Interesse, welches die bayerische Regierung dem Schutze der Naturdenkmäler und dem damit Hand in Hand gehenden Heimatschutz entgegenbringt, steht mit Sicherheit zu erwarten, dass in Bälde durch entsprechende Gesetzgebung auch dem rechtlosen Zustande eines der am schwersten bedrohten Naturdenkmäler, der Alpenflora, ein Ende gemacht wird. Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes bedeutet für den „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ eine weitere, wichtige Errungenschaft auf dem Gebiete des Alpenpflanzenschutzes und eine weitere Verwirklichung seiner idealen Bestrebungen.



Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen
zum Schutze der Alpenflora
in den Ländern Oesterreich, Schweiz, Frankreich
und Deutschland (Bayern).

Österreich.

No. I.

Gesetz des Herzogtums **Salzburg** vom
17. Februar 1886, betreffend den Schutz
der Pflanze **Edelweiss**.

§ 1. Das Ausheben der Pflanze Edelweiss mit Wurzel ist untersagt. Ebenso ist das Feilhalten und der Verkauf, sowie jede sonstige Veräußerung der mit Wurzel versehenen Edelweisspflanzen verboten. Die politische Landesbehörde kann das Ausheben einzelner solcher Pflanzen samt Wurzeln zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie dem Eigentümer des Grundes zu seinem Gebrauche gestatten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 5 fl. bis 50 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 100 fl. zu bestrafen. Auch ist der Verfall der ausgehobenen Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Gemeindearmenfonds des Tatortes. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

No. II.

Gesetz der gefürsteten Grafschaft **Tirol**
vom 7. August 1892,
betr. den Schutz der Pflanze **Edelweiss**.

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter Edelweisspflanzen ist verboten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld von 1 fl. bis zu 25 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 50 fl. zu bestrafen. Auch ist der Verfall der ausgehobenen Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Gemeinde-

armenfonds des Tatortes. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Gesetz des Herzogtums **Krain** vom
29. Mai 1898, betreffend den Schutz
des **Edelweiss** und des **Blagay'schen**
Seidelbastes.

No. III.

§ 1. Das Ausheben und Ausreissen der Edelweisspflanzen (*Gnaphalium Leontopodium*) und des Blagay'schen Seidelbastes (*Daphne Blagayana*) samt den Wurzeln, sowie der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon machen nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt. Der Sammler muss jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde einholen.

§ 3. Auf Edelweisspflanzen und Blagay'sche Seidelbaste, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Besitzer solcher Pflanzen hat sich durch ein Zertifikat der Gemeinde auszuweisen, in welcher diese Pflanzen künstlich kultiviert werden.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl., im Wiederholungsfalle bis 25 fl. bestraft. — Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. — Die Geldstrafe fliesst in den Armenfonds jener Gemeinde, in welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine entsprechende Arreststrafe bis zu 5 Tagen verhängt.

§ 5. Die k. k. Gendarmerie, sowie auch das zum Feld- und Waldschutze aufgestellte Aufsichtspersonal ist verpflichtet, jede vorkommende Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Gesetz des Erzherzogtums **Österreich**
unter der **Enns** vom 14. Oktober 1901,
betr. den Schutz von **Edelweiss**.

No. IV.

§ 1. Das Ausheben und Ausreissen der Edelweisspflanzen samt Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hiervon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanze für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesem Falle muss jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörden eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweisspflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch

ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweisskultur befindet.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 Kronen und im Wiederholungsfalle mit 50 Kronen bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Gesetz des Erzherzogtums Österreich
unter der Enns vom 29. Januar 1905,
betr. den Schutz von Edelweiss, Kohlröschen, Frauenschuh, Aurikel und
Kerventendelarten.

No. V.

§ 1. Hinsichtlich folgender Pflanzen und zwar: a) Edelweiss (*Gnaphalium Leontopodium*), b) des Kohlröschens (*Nigritella angustifolia*, beziehungsweise *nigra* und *rubra*), c) des Frauenschuhes (*Cypripedium Calceolus*), d) der Aurikel (*Primula Auricula*), e) der Kerventendel (*Ophrys*)-Arten ist das Ausheben und Ausreissen samt Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreissen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3. Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 Kronen und im Wiederholungsfalle mit 50 Kronen bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. — Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. — Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, L.G. und V.Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiss (*Gnaphalium Leontopodium*), tritt ausser Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Kundmachung der k. k. **Bezirkshauptmannschaft Bregenz** vom 29. Mai 1886,
betreffend **Edelweiss**.

No. VI.

Seit einigen Jahren wird die Beobachtung gemacht, dass der Handel mit Edelweiss in dem Masse zunimmt, dass eine gänzliche Ausrottung dieser seltenen und daher viel begehrten Pflanze mit Grund zu befürchten ist, umso mehr, als die betreffenden Sammler und Händler die Pflanze sehr häufig samt der Wurzel ausgraben. Um diesem Unfug Einhalt zu tun, wird das Sammeln von Edelweiss mit den Wurzeln und der Handel mit solchen im Bezirke Bregenz bei strenger Ahndung verboten und die k. k. Gendarmerie beauftragt, die Dawiderhandelnden der Behörde vorzuführen.

Kundmachung der k. k. **Statthalterei in Graz** vom 4. Juni 1887, betr. **Speick**,
Enzianarten, Isländisches Moos und
niederliegende Azalee.

No. VII.

Da ich die Wahrnehmung gemacht habe, dass das rücksichtslose Sammeln von Speick (*Valeriana celtica*) und der verschiedenen Gentianen (insbesondere von *Gentiana luteola*, *punctata* und *panonica*), dann von isländischem Moos (*Lichen islandicus*) im Vereine mit anderen Hungerflechten (namentlich *Azalea procumbens*) eine Bodenlockerung herbeiführt und hiedurch die Erhaltung der Bodenkrume gefährdet wird, so sehe ich mich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Sammeln von Heilpflanzen ausser der erforderlichen Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer auch der Lizenz der politischen Bezirksbehörde bedarf, dass eine derartige Lizenz nur für den betreffenden politischen Bezirk Gültigkeit hat und bei dem Übertritt in einen anderen Bezirk stets das Visum der dortigen Behörde zu verwirken ist. — Ferner finde ich zugleich nachstehende Anordnungen zu treffen: Das Wurzelgraben auf steilen Berglehnen, dann auf abschüssigen felsigen Orten ist gänzlich untersagt. Das Sammeln an anderen Orten darf nur mit Vermeidung jeder Bodengefährdung (Bodenlockerung) stattfinden und sich nur auf die stärkeren Exemplare erstrecken, auch dürfen an ein und derselben Stelle nicht viele Stücke hinweggenommen werden. Das Sammeln von isländischem Moos wird nur in geschützteren Lagen für zulässig erklärt und auf eine streifenweise Gewinnung beschränkt. — Die Gemeindevorstellungen, die k. k. Gendarmerie und die Forstschutzorgane werden demnach aufgefordert, die oberwähnte Beschäftigung strenge zu überwachen, diejenigen, welche sich mit der vorgeschriebenen Lizenz nicht ausweisen können, oder den obigen Bestimmungen zuwider handeln, ohne Nachsicht anzuhalten und an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Amtshandlung zu überstellen.

Kundmachung der k. k. **Bezirkshauptmannschaft Murau** vom 7. Juni 1904,
betr. das Sammeln von Alpenkräutern,
insbesondere **Saxifraga hieracifolia**,
Saxifraga cernua, *Valeriana celtica* etc.

No. VIII.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass die am Eisenhut bei Turrach vorkommenden seltenen Alpenpflanzen *Saxifraga hieracifolia* und *Saxifraga cernua* durch Gärtner botanischer Museen und Sammler in grossen Mengen samt den Wurzelballen ausgeführt werden und ist

infolgedessen besonders die erstgenannte Pflanze an manchen Standorten, wo sie früher häufig war, bereits eine grosse Seltenheit geworden. Auch die Ausfuhr von Speick (*Valeriana celtica*) geschieht in ganzen Waggonladungen aus dem Bezirke Murau nach dem Orient. Ich sehe mich daher veranlasst, die Kundmachung der k. k. Statthalterei in Graz vom 4. Juni 1887, No. 26 350,* zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

* Vergleiche diese pag.

No. IX.

Bekanntmachung der k. k. Bezirks-
hauptmannschaft Gmunden vom 24. Juli
1907, betr. Schutz der Alpenpflanzen.

Es ist hieramts zur Kenntnis gelangt, dass vonseite vieler Personen das Sammeln von Alpenblumen zum Zwecke des Weiterverkaufes in einer Weise betrieben wird, dass dadurch die Ausrottung der schönsten Blumengattungen unserer Alpenflora zu befürchten steht. Um diesem Uebelstande nach Tunlichkeit zu steuern, werden die Gemeinde-Vorstellungen und Gendarmerie-Posten-Kommanden aufgefordert, alle diejenigen Personen, welche sich gewerbsmässig mit dem Sammeln und dem Verkaufe von Alpenblumen befassen, falls sie sich mit einem Gewerbescheine nicht ausweisen können, hieramts zur Anzeige zu bringen.

Schweiz.

Verordnung des Kantons St. Gallen,
betr. Pflanzenschutz vom 31. Mai 1907,
insbesondere Alpenrosen, Alpengnelken,
Cyclamen, Edelweiss, Enzianen,
Orchideen (Frauenschu, Männertreu,
Knabenkräuter), Mannsschildarten,
Narzissen und Alpenprimeln.

No. X.

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit Wurzeln ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt. Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpengnelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauenschu, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln. Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden. Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Änderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

§ 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen. Zuwiderhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Ortes öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Frankreich.

Bekanntmachung des Präfekten des
Département de l'Isère vom 10. Nov.
1900, betr. Schutz der Alpenpflanzen,
insbesondere Edelweiss, Moschus-Schaf-
garbe, Cyclamen, Alpenrosen,
Frauenschuh, Eryngium, Enzian, Sand-
kraut und Farnkräuter.

No. XI.

Considérant que les exploitations commerciales pour la vente de cette flore alpine ont pris depuis quelques années un tel développement, qu'il devient urgent de réagir contre cet état de choses si l'on veut conserver cette flore unique des Alpes Dauphinoises menacée, pour quelques espèces de plantes, de disparition à brève échéance, Article 1. L'arrachage des plantes alpines, telles que: l'Edelweiss, le Génépis, le Cyclamen, le Rhododendron, le Sabot de la Vierge, le Panicaud des Alpes (Reine des Alpes ou Chardon bleu), la Gentiane, le Millepertuis ou Vulnéraire, la Fougère à feuilles persistantes etc., est interdit dans les bois, forêts, prairies et pâturages alpestres non soumis au régime forestier. (Cette nomenclature des plantes alpines est indicative et non limitative.) En ce qui concerne les bois, forêts et pâturages, gérés par l'administration des Forêts, l'arrachage de toutes espèces de plantes est réglementé par les Ordonnances du 1er août 1827 (art. 169) et 4 décembre 1844 (art. 2);

Art. 2) Le transport, le colportage et la vente des plantes alpines sont également formellement interdits;

Art. 3) La constatation des contraventions aux prescriptions de cet arrêté est confiée aux agents de la force publique;

Art. 4) M. M. les Maires, la Gendarmerie, les Commissaires de police, les Gardes champêtres et les Gardes forestiers, sont chargés de l'exécution du présent arrêté qui sera affiché dans toutes les communes du Département et inséré au Recueil des Actes administratifs de la Préfecture.

Bayern.

No. XII.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Garmisch vom 16. Mai 1900, betreffend
Schutz der Alpenpflanzen, insbesondere
Alpenrosen, Maiglöckchen u. Cyclamen.

Da in den letzten Jahren das Ausgraben von Alpenpflanzen usw., namentlich Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamen, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels, insbesondere durch fremde Händler im Bezirk solch' bedeutenden Umfang angenommen hat, dass eine vollständige Ausrottung dieser Pflanzen zu befürchten ist, besteht Veranlassung, diesem gesetzwidrigen Treiben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. — Zu diesem Behufe haben die kgl. Forstämter des Bezirks bestimmt, dass künftighin das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, besonders aber der Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamenknollen, wie von Zierkräutern, dann das Sammeln solcher Blumen usw. zum Zwecke des Handels nur mit Genehmigung der k. Forstämter erfolgen darf, von welchen hiefür besondere Bewilligungsscheine ausgestellt werden. Diese Bewilligungsscheine sind nur für das betreffende Jahr, für welches sie bei dem einschlägigen kgl. Forstamt gelöst wurden, und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, gültig und sind die auf denselben vermerkten näheren Bedingungen genauestens einzuhalten. Wer ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben von den bezeichneten Pflanzen oder beim gewerbsmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird, oder den auf den Blumenscheinen vermerkten Bedingungen nicht nachkommt, hat strengste Strafeinschreitung gemäss Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B. zu gewärtigen und zwar Geldstrafe bis zu 60 Mark, und im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen. — Die Blumenscheine sind von den Sammlern zur Legitimation mit sich zu führen und auf Verlangen jederzeit dem k. Forst- und Jagdschutzpersonal, der k. Gendarmerie und dem k. Grenzwachpersonal vorzuweisen, welch' sämtliche von ihren vorgesetzten Behörden zur strengsten Kontrolle und Überwachung angewiesen sind. Auch die sämtlichen Ortspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf das Entschiedenste gegen dieses Treiben vorzugehen; Personen, welche den Handel mit solchen Pflanzen und Blumen treiben, stets entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten. Zugleich ergeht der Auftrag, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung jährlich dreimal, und zwar in den Monaten Mai, Juni und August zu wiederholen.

No. XIII.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Garmisch vom 22. Oktober 1900,
betr. Schutz der Alpenrosensträucher,
sowie der Eibenäste.

Häufig werden zur Anfertigung von Kränzen usw. für den Gräberschmuck an Allerheiligen das Gesträuch der Alpenrosenpflanzen, sowie Eibenäste verwendet. Da hierbei diese Pflanzen sehr beschädigt werden, besonders weil das Abreissen meist ohne jegliche Schonung der Pflanzen erfolgt, und eine allmähliche Ausrottung derselben dadurch zu befürchten ist, muss die-

sem Missbrauch mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, umso mehr als zu dem eingangs bemerkten Zwecke auch hier, wie an anderen Gegenden eine Reihe anderer Gesträucher usw., vor allem Fichten- und Tannenzweige genügend vorhanden sind. — Die Ortspolizeibehörden werden daher angewiesen, sofort durch ortsübliche Bekanntmachung die Ortsangehörigen darauf hinzuweisen, dass das Abreissen des Alpenrosen-Gesträuches und von Eibenästen ohne Genehmigung der k. Forstämter strenge verboten ist und dass Zuwiderhandlungen gemäss Art. 12 Ziff. 1 P.St.G.B. Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bezw. Bestrafung nach Art. 79 und 95 des Forstgesetzes nach sich ziehen. — Die Gendarmerie, sowie das Jagd- und Forstschutzpersonal sind zu strenger Überwachung angewiesen.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes

Füssen vom 27. Mai 1902, betreffend

Schutz der Alpenflora, insbesondere

Edelweiss und Alpenrosen.

No. XIV.

Um der schweren Schädigung und förmlichen Ausrottung, die den Alpenpflanzen durch das in letzter Zeit immer mehr überhandnehmende Ausgraben und Abpflücken derselben droht, vorzubeugen, hat das kgl. Forstamt Hohenschwangau nach dem Vorgange anderer im Gebirge gelegener Forstämter bestimmt, dass in Zukunft das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, insbesondere von Alpenrosen und Edelweiss, wie von Zierkräutern, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels auf den im Staatseigentum stehenden Bergen nur mit seiner speziellen Genehmigung erfolgen darf. — Das kgl. Forstamt Hohenschwangau wird hiefür eigene Bewilligungsscheine ausstellen. Dieselben besitzen Gültigkeit nur für das Jahr, für das sie gelöst und nur für die Person, für die sie ausgestellt wurden. Die auf dem Bewilligungsschein angegebenen näheren Bedingungen sind genauestens einzuhalten. Wer diesen Bedingungen nicht nachkommt, sowie wer ohne Bewilligungsschein Alpenpflanzen ausgräbt oder zum Zwecke des Handels sammelt, wird nach Art. 112 Ziffer 1 bezw. 2 des P.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Durch das forstamtliche Personal wird strenge Kontrolle geübt werden. Die Bewilligungsscheine sind von den Sammlern stets mit sich zu führen und auf Verlangen dem kgl. Jagd- und Forstschutzpersonal, der kgl. Gendarmerie und dem kgl. Grenzwachpersonal vorzuweisen. An die sämtlichen Ortspolizeibehörden ergeht der Auftrag, gegen das unbefugte Ausgraben und gewerbsmässige Sammeln von Alpenpflanzen vorzugehen, insbesondere auch Personen, welche den Handel mit Alpenpflanzen treiben, stets zu überwachen und Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Vorstehendes ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ist diese Bekanntmachung jährlich zweimal und zwar in den Monaten Juni und Juli zu wiederholen.

No. XV.

**Bekanntmachung des Stadtmagistrats
Füssen vom 30. Mai 1902, betreffend
Schutz der Alpenflora, insbesondere
Alpenrosen und Edelweiss.**

Es besteht Veranlassung, auf die unterm 25. Juni v. Js. ergangene magistratische Bekanntmachung rubric. Betreffs, Füssener Blatt Nr. 78, nach welcher das Ausgraben von Alpenpflanzen jeder Art, insbesondere von Alpenrosen und Edelweiss, wie von Zierkräutern, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels auf den im Eigentume der Stadtgemeinde Füssen stehenden Bergen nur mit spezieller Genehmigung erfolgen darf, hiemit wiederholt hinzuweisen. — Zu diesem Zwecke werden von dem unterfertigten Magistrat Bewilligungsscheine ausgestellt, welche nur für das Jahr, in welchem sie gelöst und nur für die Person, für die sie ausgestellt wurden, Giltigkeit haben. Hierbei sind die auf den Bewilligungsscheinen angegebenen näheren Bedingungen genauestens zu beachten und einzuhalten. Wer ohne diesen Bewilligungsschein beim Ausgraben der bezeichneten Pflanzen oder beim gewerbsmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird, hat unter Hinweis auf Art. 112 Ziff. 1 und 2 des P.St.-G.B. unnachsichtlich Strafanzeige zu gewärtigen. Die Bewilligungsscheine sind von den Sammlern stets bei sich zu führen und sowohl dem städtischen Waldaufseher als auch dem kgl. Jagd- und Forstschutzpersonal, der kgl. Gendarmerie und dem kgl. Grenzwachpersonal vorzuzeigen.

No. XVI.

**Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Miesbach vom 7. August 1902,
betreffend Schutz der Alpenrosen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausgraben von Alpenrosen, sowie das Abpflücken solcher Pflanzen zu Handelszwecken auf den im Staatseigentum stehenden Bergen ohne Genehmigung der kgl. Forstämter des Bezirks nicht statthaft ist. Die Forstämter Schliersee, Tegernsee, Kreuth und Fischbachau werden hierfür eigene Bewilligungsscheine ausstellen. Dieselben haben nur für ein Jahr und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt werden, Giltigkeit. Personen, welche ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben von Alpenrosen oder beim Abpflücken von solchen zu Handelszwecken auf Staatsgrund betroffen werden, haben seitens der kgl. Forstämter Strafeinschreitung zu gewärtigen.

No. XVII.

**Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Berchtesgaden vom 25. Mai 1907,
betr. Schutz der Alpenpflanzen, insbe-
sondere Edelweiss, Alpenrosen,
Cyclamen.**

Da in den letzten Jahren das Ausgraben von Alpenpflanzen usw., namentlich Edelweiss, Alpenrosen, Cyclamen, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels, insbesondere durch Händler im Bezirk solch bedeutenden Umfang angenommen hat, dass eine vollständige Ausrottung dieser Pflanzen zu befürchten ist, besteht Veranlassung, diesem gesetzwidrigen Treiben mit aller Entschiedenheit entgegenzu-

treten. Zu diesem Behufe wurde seitens der k. Forstämter die Bestimmung getroffen, dass künftighin das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, besonders aber des Edelweiss, der Alpenrosen, Cyclamenknollen, wie von Ziersträuchern, dann das Sammeln solcher Blumen usw. zum Zwecke des Handels nur mit Genehmigung der k. Forstämter erfolgen darf, von welchen hiefür besondere Bewilligungsscheine ausgestellt werden. Diese Bewilligungsscheine sind nur für das betreffende Jahr, für welches sie bei dem einschlägigen k. Forstamte gelöst wurden und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, gültig und sind die auf denselben vermerkten näheren Bedingungen genauestens einzuhalten. Wer ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben der bezeichneten Pflanzen oder beim gewerbsmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird oder den auf den Blumenscheinen vermerkten Bedingungen nicht nachkommt, hat strengste Strafeinschreitung gemäss Art. 112 Ziff. 1 des P.-St.G.B. zu gewärtigen und zwar Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu sechs Wochen. Die Blumenscheine sind von den Sammlern zur Legitimation mit sich zu führen und auf Verlangen jederzeit dem k. Forst- und Jagdschutzpersonale, der k. Gendarmerie und dem k. Grenzwachpersonale vorzuweisen, welche sämtliche von ihren vorgesetzten Behörden zur strengsten Kontrolle und Überwachung angewiesen sind. Auch die sämtlichen Ortspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf das Entschiedenste gegen dieses Treiben vorzugehen, Personen, welche den Handel mit solchen Pflanzen und Blumen treiben, stets entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten. Zugleich ergeht der Auftrag, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Tölz vom 4. Mai 1907, betr. Schutz
der Alpenpflanzen, insbesondere
Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamen.

No. XVIII.

Da in den letzten Jahren das Ausgraben von Alpenpflanzen usw., namentlich Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamen, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels, insbesondere durch fremde Händler im Bezirk solch' bedeutenden Umfang angenommen hat, dass eine vollständige Ausrottung dieser Pflanzen zu befürchten ist, besteht Veranlassung, diesem gesetzwidrigen Treiben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Zu diesem Behufe wurde seitens der kgl. Forstämter die Bestimmung getroffen, dass künftighin das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, besonders aber Alpenrose, Maiglöckchen, Cyclamenknollen, wie von Zierkräutern, dann das Sammeln solcher Blumen usw. zum Zwecke des Handels nur mit Genehmigung der kgl. Forstämter erfolgen darf, von welchen hiefür besondere Bewilligungsscheine ausgestellt werden. Diese Bewilligungsscheine sind nur für das betreffende Jahr, für welches sie bei dem einschlägigen kgl. Forstamt gelöst wurden, und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, gültig und sind die auf denselben vermerkten näheren Bedingungen genauestens einzuhalten. — Wer ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben der bezeichneten

Pflanzen oder beim gewerbsmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird, oder den auf den Blumenscheinen vermerkten Bedingungen nicht nachkommt, hat strengste Strafeinschreitung gemäss Art. 112 Ziff. 1 des P.St.G.B. zu gewärtigen, und zwar Geldstrafe bis zu 60 Mark, und im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu sechs Wochen. — Die Blumenscheine sind von den Sammlern zur Legitimation mit sich zu führen und auf Verlangen jederzeit dem kgl. Forst- und Jagdschutzpersonal, der kgl. Gendarmerie und dem kgl. Grenzwachpersonal vorzuweisen, welche sämtliche von ihren vorgesetzten Behörden zur strengsten Kontrolle und Überwachung angewiesen sind. Auch die sämtlichen Ortspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf das Entschiedenste gegen dieses Treiben vorzugehen, Personen, welche den Handel mit solchen Pflanzen und Blumen treiben, stets entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten.

Zugleich ergeht der Auftrag, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung jährlich dreimal, und zwar in den Monaten Mai, Juni und August zu wiederholen.

Beschluss des Stadtmagistrats Bad
Reichenhall vom 8. Mai 1907, betr.

Schutz des Alpenveilchens (*Cyclamen
europaeum*).

No. XIX.

Protokoll-Auszug.

Der Magistrat Reichenhall muss es leider als richtig zugeben, dass die Bestände des *Cyclamen* in der Umgebung, namentlich in der Nonnerau, von Jahr zu Jahr geringer werden, woran nicht nur das massenweise Ausgraben der Knollen, sondern auch das massenhafte Abpflücken der Blume schuld ist, indem im letzten Falle die Möglichkeit der Samenbildung und dadurch die Fortpflanzung unmöglich gemacht wird. Diesem gesetzwidrigen Treiben muss mit allem Nachdruck entgegengetreten werden. Zu diesem Zwecke beschliesst der Magistrat die kgl. Forstämter Reichenhall-Süd, Reichenhall-Nord und Reichenhall-St. Zeno aufs dringenste zu ersuchen, das gewerbsmässige Sammeln von Knollen und Blumen des *Cyclamen europaeum* ganz zu verbieten, das heisst keine neuen Bewilligungsscheine mehr auszustellen.* Die Schutzmannschaft wird strengstens beauftragt, Personen, welche amtsbekanntermassen den Handel mit Gebirgsblumen betreiben, entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

* Laut Zuschrift obigen Stadtmagistrats vom 20. November 1907 haben genannte Forstämter neue Bewilligungsscheine nicht mehr ausgestellt.

Bewilligungsschein des kgl. Forstamtes
Berchtesgaden.

No. XX.

Bewilligungs-Schein (Vorderseite)

giltig bis

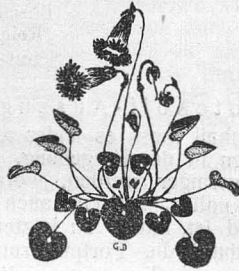
Dem N. N. von N. N. wird unter Hinweis auf die nachfolgenden Bestimmungen die Bewilligung erteilt, im Forstamte Berchtesgaden mit Ausnahme der umstehend bezeichneten Bezirke, Alpenblumen und Zierkräuter, ausschliesslich Enzianblüten, zu sammeln.

Berchtesgaden, den 190

Das kgl. Forstamt.

Bewilligungs-Schein (Rückseite).

1. In den Bezirken Rothspiel, Laafeld, Landtalwände, Baylersberg und Hochseil, sowie auf dem Regen und der Gotzen ist das Sammeln verboten.
2. Die Pflanzen dürfen nicht samt den Wurzeln ausgegraben werden.
3. Die Bewilligung ist nur für N. N. gültig, es ist demselben nicht gestattet, durch Andere sammeln zu lassen.
4. Dieser Schein ist vom Sammler zur Legitimation mitzuführen und dem kgl. Forst- und Jagdpersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ebenso ist der gesammelte Blumen- und Kräutervorrat zur Kontrolle unweigerlich jederzeit untersuchen zu lassen.
5. Für die Bewilligung ist beim kgl. Rentamte Berchtesgaden eine Rekognition von Mark bis längstens zu entrichten.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben eine sofortige Ausweisung aus den Staatswaldungen, die Einziehung dieser Bewilligung und gerichtliche Anzeige zur Folge.



Bibliothek=Verzeichnis.

Nachtrag pro 1907.*

Allgemeine botanische Zeitschrift 1907.

L'Alpe 1907.

Alpine Journal 173—177.

Berichte der bayer. botan. Gesellschaft. Band XI. 1907.

Bulletino delle Societa orticola di Mutuo soccorso.

Congrès (2ième) des jardins alpins.

Fritsch Karl Dr., Die Artemisia-Arten der Alpen. Separat-Abdruck aus dem 6. Jahresbericht.

Gebirgsfreund 1907.

Haushofer Max, Schutz der Natur. 1. Veröffentlichung des bayerischen Landesausschusses für Naturpflege.

Hegi Gustav Dr., Die Vegetationsverhältnisse des Schachengebietes. Separatabdruck aus dem 6. Jahresbericht.

— Bericht über den Schachengarten für das Jahr 1906. Separatabdruck aus dem 6. Jahresbericht.

Jahresbericht der Alpenvereinssektionen: Bamberg, Bayerland, Berchtesgaden, Bozen, Braunschweig, Constanz, Frankfurt a. M., Gera, Hochland, Küstenland, Landshut, Mannheim, Männerturnverein, Memmingen, München, Oberland, Reichenau, Schwaben, Worms.

Jahresbericht des Preussischen Botanischen Vereins 1906.

Jahresbericht des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege. Von H. Welzel.

Lachmann Dr., Samenverzeichnis der Alpengärten Lautaret und Chamrousse.

Mitteilungen der Bayer. Botan. Gesellschaft 1907.

Mitteilungen des D. und Österr. Alpenvereins 1907.

Zeitschrift des D. und Österr. Alpenvereins 1907.

* Hauptverzeichnis siehe 5. Nachtrag 6. Jahresbericht.

Verzeichnis der Diapositive.*

Grösse 8½ bzw. 9 × 10.

a. Alpenpflanzen:

1. *Achillea nana*.
2. *Alchemilla alpina*.
3. *Aretia Hausmanni*.
4. *Artemisia mutellina*.
5. — *nitida*.
6. *Aster alpinus*.
7. *Campanula pusilla*.
8. *Cyclamen europaeum*.
9. *Cypripedium Calceolus*.
10. *Daphne Blagayana*.
11. *Dianthus glacialis*.
12. *Dryas octopetala*.
13. *Erica carnea*.
14. *Eryngium alpinum*.
15. *Gentiana acaulis*.
16. — *asclepiadea*.
17. — *bavarica*.
18. — *lutea*.
19. — *nana*.
20. — *pumila*.
21. — *punctata*.
22. — *purpurea*.
23. *Geum reptans*.
24. *Gymnadenia nigra*.
25. *Leontopodium alpinum*.
26. *Linaria alpina*.
27. *Linum alpinum*.
28. *Oxytropis campestris*.
29. *Papaver alpinum*.
30. — *pyrenaicum*.
31. *Pedicularis foliosa*.
32. — *rosea*.
33. *Petrocallis pyrenaica*.
34. *Pinus montana*.
35. — *cembra*.
36. *Primula auricula*.
37. — *farinosa*.

38. *Primula glutinosa*.
39. — *Wulfeniana*.
40. *Ranunculus glacialis*.
41. *Rhododendron ferrugineum*.
42. — *hirsutum*.
43. *Rhodotamus Chamaecistus*.
44. *Saxifraga oppositifolia*.
45. *Sempervivum arachnoideum*.
46. *Silene acaulis*.
47. *Soldanella alpina*.
48. *Taxus baccata*.
49. *Thlaspi rotundifolium*.
50. *Wulfenia Carinthiaca*.

b. Alpenpflanzengärten:

51. Bremerhütte mit Garten.
52. Lindauergarten.
53. Lindauergarten.
54. Lindauergarten.
55. Lindauergarten.
56. Lindauergarten.
57. Lindauergarten.
58. Lindauergarten.
59. Neureuthgarten.
60. Raxgarten.
61. Raxgarten.
62. Raxgarten.
63. Schachengarten.
64. Schachengarten.
65. Schachengarten.

c. Vegetationsbilder:

66. Alpenleinkraut.
67. Alpenrosen und Legföhren.
68. Alpiner Wasen.
69. Azaleenteppich.
70. Krustenflechten.
71. Soldanellen im Schnee.
72. Pflanzenschutz-Plakat.

* Die Diapositive stehen unseren Mitgliedern zu Vortragszwecken unentgeltlich zur Verfügung.



Mitglieder-Verzeichnis.

A. Ausschuss des Vereins.

Schmolz, Karl, Apotheker in Bamberg, I. Vorstand.
 Kronacher, Dr., Karl, k. Zuchtinspektor und Bezirkstierarzt in
 Bamberg, II. Vorstand und I. Schriftführer.
 Goes, Emmerich, Zivilingenieur in Bamberg, II. Schriftführer.
 Kraft, Friedrich, k. Hofapotheker in Bamberg, Kassier.
 Fritsch, Dr., Karl, k. k. Universitäts-Professor in Graz.
 Goebel, Dr., Karl, k. Geheimer Hofrat, Universitäts-Professor in
 München.
 Wettstein, Dr., Richard, Ritter v., k. k. Universitäts-Professor in
 Wien.

B. Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Aibling	Düsseldorf	Konstanz	Oberland
Akad. Sekt. Wien	Erfurt	Krems a. D.	Pfalz
Allgäu-Immenstadt	Essen a. Ruhr	Kufstein	Ravensburg
Amberg	Frankfurt a. M.	Kulmbach	Regensburg
Ansbach	Freiberg i. S.	Landau i. Pf.	Reichenau, N.-Ö.
Augsburg	Freiburg i. Br.	Landsberg a. L.	Reichenberg in
Austria	Fürth i. B.	Lausitz	Böhmen
Bamberg	Gera	Leipzig	Rosenheim
Bayerland	Gleiwitz	Liegnitz	Salzburg
Bayreuth	Göttingen	Lindau	Schwaben
Berchtesgaden	Goslar	Lothringen	Schweinfurt
Berlin	Guben	Magdeburg	Siegerland
Bozen	Halle a. S.	Mainz	Sonneberg
Bremen	Hamburg	Mark Brandenburg	Steyr
Breslau	Hannover	Meissen	Strassburg i. E.
Brixen	Heidelberg	Memmingen	Tegernsee
Bruneck (Puster- tal)	Heilbronn	Mittelfranken	Trient
Chemnitz	Hochland	Mittenwald	Tübingen
Coburg	Höchst a. M.	Moravia	Weilheim-Murnau
Cottbus	Hof	München	Weimar
Danzig	Hohenstaufen	Naumburg	Wiesbaden
Doebeln	Innsbruck	Neuötting	Worms
Dortmund	Kaiserslautern	Neuburg a. D.	Zweibrücken
Dresden	Karlsruhe	Neustadt i. Pf.	Zwickau.
Düren	Königsberg i. Pr.	Nördlingen	
		Nürnberg	

C. Korporationen als ausserordentliche Mitglieder.

- Alpine Gesellschaft „D' Holzknecht“ in Wien.
Bayerische botanische Gesellschaft zur Erforschung der einheimischen Flora in München.
Botanische Sektion des naturwissenschaftlichen Vereins für Steiermark in Graz.
Königl. botanische Gesellschaft in Regensburg.
Komitee zur Erforschung der heimischen Flora der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien.
Naturforschende Gesellschaft in Bamberg.
Naturwissenschaftlicher Verein in Landshut (Niederbayern).
Österreichischer Alpen-Klub in Wien.
Österreichischer Gebirgs-Verein in Wien.
Österreichischer Touristen-Klub in Wien.
Preussischer botanischer Verein in Königsberg i Pr.
Sektion Asch des D. und Österr. Alpenvereins,
Sektion Schliersee des D. und Österr. Alpenvereins.

D. Korporationen im Schriftenaustausch.

- Alpine Klub in London.
Bergverein Tsingtau.
Naturhistorisches Landesmuseum in Kärnten.
Schriftleitung der Ungar. Botan. Blätter.

E. Mitglieder auf Lebensdauer (§ 5 d. St.).

Ihre Königliche Hoheit Frau Prinzessin Ludwig
von Bayern.
Seine Königliche Hoheit Fürst Ferdinand von
Bulgarien.

- | | |
|--|-------------------|
| Goebel, Dr., C., kgl. Geheimer Hofrat, Univer- | |
| Professor in München | München. |
| Heins, Dr., in Zwickau | Zwickau. |
| Kellerer, fürstl. Hofgärtner in Sophia | |
| Lammers, Gustav, Verleger der Deutschen Alpen- | |
| Zeitung in München | München |
| Meran, Graf von, Dr. med., Arzt in Judenburg | Austria. |
| Petri, Elsbeth, Frau Seehandlungsrat in Berlin | |
| Rosenbaum, Saly, Holzhändler in Frankfurt a. M. | Frankfurt a. M. |
| Rothpletz, Dr., k. Univers.-Professor in München | München. |
| Schmolz, Karl, Apotheker in Bamberg | Bamberg. |
| Waeckerle, k. Notar in Fürth | Forchheim. |
| Zumbusch, Dr., Ritter von, Arzt in Wien | Akad. Sekt. Wien. |

Neuzugang pro 1907.

- Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Therese von
Bayern.
- | | |
|--|-------------|
| Ipsen, Dr. med., k. k. Univers.-Prof. in Innsbruck | Innsbruck. |
| Ruedel, Adalbert, k. Reallehrer in Ansbach | Ansbach. |
| Schuetz, L., Fabrikdirektor in Nürnberg | Nürnberg. |
| Truedinger, Karl, Bregens | Vorarlberg. |
| Winkel, Gg., Regierungsrat in Cassel | Cassel. |

F. Als ordentliche Mitglieder sind im Jahre 1907 beigetreten:

Name und Stand	Mitglied der Sektion
Aichinger, Josef, Konviktsvorsteher in Villach	Villach.
Behringer, Otto, Bankbeamter in München	M.T.V. München.
Biber, Wilhelm, k. Sensal in München	M.T.V. München.
Bihrer, H., Kaufmann in München	M.T.V. München.
Blodig, Dr., C., in Bregenz	Vorarlberg.
Brandt, Carl, Rentner in München	München.
Brendel, Gg., Kaufmann in München	M.T.V. München.
Dietrich, Jenny, Wien	Vorarlberg.
Dohr, Dr., Rich., Dynamitfabrik Nobel, Pressburg	
Dolle, G., Ingenieur in Halle a. S.	Halle a. S.
Enke, K., k. k. Präfekt an der Theres.-Akademie in Wien	Austria.
Eurich, Dr., Chemiker in Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
Frank, Herm., k. Hauptkassier in Nürnberg	Nürnberg.
Gerstaecker, August, Fabrikant, Hard b. Bregenz	Vorarlberg.
Heinricher, Dr., k. k. Univers.-Professor, Innsbruck	Innsbruck
Hummel, Rupert, Prokurist in München	M.T.V. München.
Ihssen, G., Kaufmann in Hannover	Hannover.
Kern, Herm., Bankkassier in München	M.T.V. München.
Krackenberger, Leopold, in Nürnberg	Nürnberg.
Krapf, Dr., H. R. von., k. k. Notar in Villach	Villach.
Kreussig, Dr., Augenarzt in München	M.T.V. München.
Krimke, Dr., Justizrat in Verden	Hannover.
Kunz-Meyer, Kunstmaler in München.	M.T.V. München.
Lang, F. V., cand. jur. in München	M.T.V. München.
Lesmüller, M. jun., Apotheker in München	M.T.V. München.
Liebusch, Paul, Kaufmann in Miltitz b. Leipzig	München.
Lipburger, Dr., Jos., prakt. Arzt in Bregenz	Vorarlberg.
Lützelburg, Philipp, von, cand. rer. nat. in Otto- beuren	Immenstadt.
Merhard, Walther, von, in Bregenz	Vorarlberg.
Noeth, Gg., Kaufmann in München	M.T.V. München.
Ockert, Adolf, in München	M.T.V. München.
Oberarzbacher, Anton jun., Konditor, Reichenhall	Reichenhall.
Pfeiffer, Ludwig, Apotheker in Bamberg	Bamberg.
Putz, Michael, Bankbeamter in München	M.T.V. München.
Rau, Eduard, Kaufmann in München	München.
Ringler, Franz, Magistr.-Funktionär in München	M.T.V. München.
Rockenstein, J., Hoflieferant in München	M.T.V. München.
Roemer, Nik., Institutsvorstand in München	M.T.V. München.
Ruedel, Adalbert, k. Reallehrer in Ansbach (Mit- glied auf Lebensdauer)	Ansbach.
Schnarf, Dr., Karl, k. k. Gymnasial-Professor in Iglau in Mähren	
Schwarzenbach, Carl, von, in Bregenz	Vorarlberg.
Springer, J., Kaufmann in München	M.T.V. München.
Truedinger, Carl, in Bregenz (Mitgl. auf Lebensd.)	Vorarlberg.
Tursky, Alfred, k. k. Präfekt an der Theres.- Akademie in Wien	Austria.
Walter, Ludwig, Ingenieur in Villach	Villach.
Weiss, Anton, Spediteur in Bregenz	Vorarlberg.
Winkel, Gg., Regierungsrat in Cassel (Mitglied auf Lebensdauer)	Cassel.
Witt, Jos., Möbelfabrikant in München	M.T.V. München.

G. Als ausserordentliche Mitglieder
sind im Jahre 1907 beigetreten:

Name, Stand und Wohnort.

Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Therese von
Bayern in München (Mitglied auf Lebensdauer).

Auerbach, Helmut, Apotheker in München.

Boehm, Anna, Fräulein, Privatier in München.

Boas, Friedrich, cand. phil. in Hermentbach bei Ansbach.

Bräu, Fritz, Kunstgärtner im Botanischen Garten in München.

Caesar, Dr., Julius, Apotheker in Giessen.

Doposcheg, Jos., k. k. Hauptmann in München.

Eichinger, Alfons, in Halle a. S.

Haeckel, Walter, Kunstmaler in München.

Haeckel, Frau, Kunstmalersgattin in München.

Hartwig, Dr., Professor in München.

Heilbronn, Dr., prakt. Arzt in Griesheim bei Darmstadt.

Hoerger, Corbinian, Institutsdiener in München.

Jung, Frau Elsa, in München.

Kupfer, Dr., W., Assistent am pflanzenphysiol. Institut in München.

Lorenz, Dr., Fritz in Hannover.

Nauer, Jos., Gärtner in München.

Ruegger, Hermann, Fabrikdirektor in Bregenz.

Scholz, Frau Auguste, in München.

Schuster, Julius, cand. rer. natur. in München.

Snell, Carl Friedrich, Apotheker, Assistent an der Landwirtschaftlichen
Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

Staub, Eugen, in Wien.

Truedinger, Carl, Fabrikant in Bregenz.

Truedinger, Philipp, Fabrikant in Basel.



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
1. Jahresbericht pro 1907. Von E. Goes.	5
2. Protokoll der 7. Generalversammlung in Innsbruck. Von E. Goes.	10
3. Kassenbericht pro 1907. Von Fr. Kraft.	17
4. 7. Bericht über den Alpengarten bei der Lindauerhütte pro 1907. Von Rektor Hook.	19
5. 7. Bericht über den Neureuther Alpengarten. Erstellt von der Alpenvereins-Sektion Tegernsee.	29
6. 7. Bericht über den Alpengarten auf der Raxalpe. Von Prof. Dr. Ritter von Wettstein.	35
7. 7. Bericht über den Schachengarten für das Jahr 1907. Von Dr. Gustav Hegi.	38
8. Beiträge zur Kryptogamenflora des Wettersteingebirges. Von Dr. Gustav Hegi in München.	45
9. Über den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen. Von C. Schmolz in Bamberg.	61
10. Bibliothekverzeichnis (Nachtrag pro 1907).	103
11. Verzeichnis der Diapositive.	104
12. Mitglieder-Verzeichnis.	105

Die Vereinsleitung empfiehlt wiederholt den verehrlichen Mitgliedern nachfolgende Werke zu Vorzugspreisen:

1. Atlas der Alpenflora. 2. Auflage. 500 farbige Tafeln, zum Teil nach Naturaufnahmen, zum Teil nach Aquarellen von A. Hartinger. Preis: in Heften M. 30.— = Kr. 35.40, Geb. in 5 Leinenbänden à 100 Tafeln M. 38.50 = Kr. 45.50, In 5 Sammelkästen (Buchform) . M. 36.50 = Kr. 43.10. (Die Ladenpreise im Buchhandel betragen das Doppelte.) Einzelne Bände werden nicht abgegeben.
2. Die Alpenflora der österreichischen Alpenländer, Südbayerns und der Schweiz. Handbuch zum Atlas der Alpenflora von Prof. Dr. K. W. von Dalla Torre.

Preis: Gebunden wie das Hauptwerk . M. 5.— = Kr. 5.90.
3. Flora von Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein. Von Prof. Dr. K. W. von Dalla Torre und L. Graf von Sarnthein. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Bis jetzt erschienen 6 Bände. Ermäßigung auf das Gesamtwerk oder einzelne Bände 20 %.
4. Die Alpenpflanzen im Wissensschatze der deutschen Alpenbewohner. Von Prof. Dr. K. W. v. Dalla Torre. Festschrift, herausgegeben anlässlich der 5. ordentlichen Generalversammlung unseres Vereins zu Bamberg am 24. Juli 1905. Preis: M. 1.— Ladenpreis: M. 1.30).

 **Bestellungen** 
nur durch die Vereinsleitung in Bamberg.



11. 10. 1903